

BUNDESRAT

Bericht über die 391. Sitzung

Bonn, den 23. März 1973

Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen 67 A
- Zur Tagesordnung 67 B
1. a) **Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes** (Drucksache 211/73)
 - b) **Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)** (Drucksache 212/73)
 - c) **Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 53 a des Grundgesetzes** (Drucksache 213/73) 67 B
- Beschluß: Zustimmung zur unveränderten Weitergeltung der drei Geschäftsordnungen 67 B
2. **Zweites Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes** (Drucksache 184/73) . . 67 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 67 C
3. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen** (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965 —) (Drucksache 113/73) Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen 67 D
 - b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen** (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965 —) (Drucksache 160/73) Antrag des Freistaates Bayern 67 D
Kiesl (Bayern), Berichterstatter . 104 A
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung
- Bestellung der Minister Dr. Merk (Bayern) und Weyer (Nordrhein-Westfalen) als Beauftragte des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag 68 A
4. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit** (Drucksache 178/73) Antrag des Landes Baden-Württemberg 68 B
Adorno (Baden-Württemberg) . . 68 B
Jahn, Bundesminister der Justiz . 69 A
- Beschluß: Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung. Annahme einer Entschlie-ßung 70 D

5. Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (besonders eilbedürftige Vorlage) (Drucksache 182/73) 70 D
in Verbindung mit
6. Entwurf eines **Steueränderungsgesetzes 1973** (besonders eilbedürftige Vorlage) (Drucksache 183/73) 70 D
Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatler 70 D
Porzner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 72 B, 87 A
Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 74 C, 89 D
Dr. Stoltenberg
(Schleswig-Holstein) 77 A, 86 B
Schulz (Hamburg) 81 B
Osswald (Hessen) 82 A
Gaddum (Rheinland-Pfalz) 84 A
Dr. Huber (Bayern) 89 A
B e s c h l u ß : Billigung von Stellungnahmen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG 91 D
7. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (besonders eilbedürftige Vorlage) (Drucksache 181/73) 92 A
Adorno (Baden-Württemberg) 92 B
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG 92 D
8. Entwurf eines **Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** (EGStGB) (Drucksache 111/73) 92 D
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 94 A
9. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Reform des Strafverfahrensrechts** (1. StVRG) (Drucksache 117/73) 94 A
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95 A
10. a) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Renten Anpassungsbericht 1973**) und das Gutachten des Sozialbeirats (Drucksache 116/73)
b) Entwurf eines Gesetzes über die **Sechzehnte Renten Anpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung** (Drucksache 156/73) 95 A
Dr. Pirkl (Bayern) 95 B
Willms (Bremen) 95 D
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 96 C, 98 C
Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) 97 D
B e s c h l u ß zu a): Kenntnisnahme 98 D
zu b): Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 98 D
11. Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 143/73) 98 D
Adorno (Baden-Württemberg) 99 A
Dr. Heinsen (Hamburg) 99 C
Dr. Morgenstern, Staatssekretär des Bundesministeriums für in-nerdeutsche Beziehungen 99 D
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 100 D
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau** (Drucksache 141/73, zu Drucksache 141/73) 100 D
Kiesl (Bayern), Berichterstatler 105 B
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 101 B
13. Entwurf eines **Gesetzes über Sanierungs- und Entwicklungsgemeinschaften** (Drucksache 142/73) 101 C
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 101 D
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Margarinegesetzes** (Drucksache 146/73, zu Drucksache 146/73) 101 D
Logemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 101 D
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 102 C
15. Entwurf eines **Gesetzes zu dem Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1963** (Drucksache 147/73) 102 C
B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 106 D

16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über **Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg** auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 148/73) 102 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 106 D
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (Drucksache 149/73) 102 C
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 106 D
18. Zweite Verordnung zur **Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1970** (Drucksache 176/73) . 102 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 107 A
19. Verordnung zur **Änderung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 157/73) 102 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 107 A
20. Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, die von Milcherzeugern unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden (**Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe**) (Drucksache 615/72) 102 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 103 A
21. Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes** (Drucksache 107/73) . 102 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 107 A
22. Verordnung zur **Änderung der Haseneinfuhrverordnung** (Drucksache 115/73) 102 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 107 B
23. Verordnung zur **Änderung der Wein-Verordnung, der Wein-Überwachungs-Verordnung, der Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine, der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes, der Schwefeldioxid-Verordnung und der Essenzen-Verordnung** (Drucksache 152/73) . . . 103 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 103 C
24. Verordnung zur **Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln** (Drucksache 165/73) 102 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 107 B
25. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — **Emissionsrichtwerte für Planierraupen** — (Planierraupen VwV) (Drucksache 100/73) . 102 C
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 107 A
26. Bestimmung eines **Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette** und eines **Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse** (Drucksache 95/73) 102 C
 B e s c h l u ß : Billigung des Vorschlags in Drucksache 95/73 107 B
27. Benennung von **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse** (Drucksache 114/73) . 102 C
 B e s c h l u ß : Billigung der Vorschläge in Drucksache 114/1/73 (neu) 107 C
28. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 214/73) 102 C
 B e s c h l u ß : Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 107 C
29. Entwurf eines **Gesetzes über das weitere Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 234/73) Antrag des Landes Baden-Württemberg 103 C
 Adorno (Baden-Württemberg) . . 107 C
 B e s c h l u ß : Überweisung an den Ausschuß für Kulturfragen — federführend — und an den Finanzausschuß 103 D
- Nächste Sitzung: 103 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Kühn,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-
Westfalen

Amtierender Präsident Schulz,
Erster Bürgermeister der Freien und Hanse-
stadt Hamburg, Präsident des Senats
(ab Punkt 9)

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)
Wertz (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Huber, Staatsminister der Finanzen
Dr. Pirkel, Staatsminister für Arbeit und Sozial-
ordnung
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Schulz, Erster Bürgermeister, Präsident des
Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Seeler, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Reitz, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundes-
angelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Jahn, Bundesminister der Justiz
Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Finanzen
Logemann, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundes-
kanzleramtes
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung
Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im
Bundesministerium für Jugend, Familie und
Gesundheit
Dr. Morgenstern, Staatssekretär des Bundes-
ministeriums für innerdeutsche Beziehungen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

391. Sitzung

Bonn, den 23. März 1973

Beginn: 9.48 Uhr

Vizepräsident Kühn: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 391. Sitzung des Bundesrates.

Herr Präsident Goppel hat heute die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahrzunehmen und ist deshalb verhindert, die heutige Sitzung zu leiten. Für ihn habe ich heute den Vorsitz zu führen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

(B) Die **Regierung des Saarlandes** hat am 20. März 1973 Herrn Minister Alfred Wilhelm zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Ich heiße Herrn Minister Wilhelm herzlich willkommen und wünsche ihm und uns eine gute Zusammenarbeit.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung einschließlich des Nachtrags mit Punkt 29 liegt Ihnen vor. Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt es nicht. Dann ist die Tagesordnung genehmigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

- a) **Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes** (Drucksache 211/73).
- b) **Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)** (Drucksache 212/73).
- c) **Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 53 a des Grundgesetzes** (Drucksache 213/73).

Der Bundestag hat die **unveränderte Weitergeltung** dieser drei Geschäftsordnungen für seine 7. Wahlperiode beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Ich kann wohl davon ausgehen, daß das Wort hierzu nicht gewünscht wird, und frage deshalb: Wer stimmt den drei Geschäftsordnungen zu? Ich bitte um das Handzeichen! — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Anderung des Weingesetzes** (Drucksache 184/73).

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Gibt es Wortmeldungen zur Materie? — Dies ist nicht der Fall.

Wer stimmt zu? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen** (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965 —) (Drucksache 113/73). (D)

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen** (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) (Drucksache 160/73).

Antrag des Freistaates Bayern

Herr Kollege Kiesel, der zu meiner Linken sitzt, wünscht seine Ausführungen zu Protokoll *) zu geben. Dies ist ein löbliches Angebot. Die Tagesordnungspunkte 3 a) und b) werden gemeinsam beraten; die Berichterstattung wird dem Protokoll beigefügt. Gibt es Wortmeldungen? — Dies ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen die Empfehlungen der Ausschüsse mit Drucksache 113/1/73 und zu Drucksache 113/1/73 vor.

Ich rufe in Drucksache 113/1/73 unter I auf:

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

*) Anlage 1

- (A) Ziff. 5! — Angenommen.
 Ziff. 6 und Ziff. 7! — Angenommen.
 Ziff. 11! — Abgelehnt.
 Ziff. 12! — Angenommen.
 Ziff. 13! — Angenommen.
 Ziff. 14! — Angenommen.
 Ziff. 15! — Angenommen.
 Ziff. 16! — Angenommen.
 Ziff. 17! — Angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer will den Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung, im übrigen entsprechend den Vorlagen 113/73 und 160/73 gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einbringen?** — Dies ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Wie bei umfangreichen Initiativgesetzen des Bundesrates üblich, sollten auch zu diesem Gesetzentwurf zwei Beauftragte des Bundesrates mit der **Vertretung der Vorlage** bei den Beratungen im Deutschen Bundestag **bestellt** werden. Hierfür haben sich die Herren Staatsminister Dr. Merk (Bayern) und Innenminister Weyer (Nordrhein-Westfalen) bereit erklärt. Ich unterstelle Ihr Einverständnis, daß wir so **beschlossen** haben.

- (B) Das Büro des federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen sollte ermächtigt werden, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen. — Widerspruch dagegen gibt es nicht.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit** (Drucksache 178/73).

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Zur Begründung erteile ich Herrn Minister Adorno (Baden-Württemberg) das Wort.

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende, vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagene Gesetzentwurf soll die **Wertgrenzen**, die in der **ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit** für die Zuständigkeit der Amtsgerichte, für die Zulässigkeit der Berufung und der Beschwerde sowie für die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens bestehen, an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen.

Das vorrangige Ziel des Entwurfs ist es, durch die Erhöhung der Wertgrenze für die **Zuständigkeit der Amtsgerichte** die unerträglich gewordene Verlagerung der Geschäftslast von den Amtsgerichten zu den Landgerichten wieder auszugleichen. Diese Wertgrenze war zum letzten Mal am 1. Januar 1965 auf 1 500 DM angehoben worden. Die seither eingetretene Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat in Baden-Württemberg dazu geführt, daß sich die Belastung der Amtsgerichte mit erstinstanz-

lichen vermögensrechtlichen Streitigkeiten in den (C) Jahren 1965 bis 1972 um 12,9 % vermindert hat, die Belastung der Landgerichte mit solchen Verfahren aber um 71,9 % angestiegen ist. In den anderen Ländern ist die Entwicklung des Geschäftsanfalls entsprechend verlaufen.

Durch diese Verlagerung des Geschäftsanfalls wird das Gleichgewicht im Gesamtgefüge der Zivilgerichtsbarkeit gestört, weil vor den Landgerichten in erster Instanz in erheblichem Umfang Prozesse anhängig werden, die nach den gegenwärtigen Verhältnissen als Streitigkeiten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung angesehen werden müssen. Für solche Prozesse kann in der ersten Instanz nicht ein mit drei Berufsrichtern besetztes Kollegialgericht zur Verfügung gestellt werden; dessen Arbeitskraft muß der Erledigung der wirtschaftlich bedeutenderen Prozesse vorbehalten bleiben. Die Länder sind auch nicht in der Lage, die Richterstellen bei den Landgerichten ständig weiter zu vermehren und den entsprechenden Raumbedarf zu befriedigen.

Die Wiederherstellung einer ausgewogenen Zuständigkeitsverteilung ist daher nunmehr dringend geboten. Sie muß dazu führen, daß diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die nach der Konzeption der Zivilgerichtsbarkeit wegen ihrer geringeren wirtschaftlichen Bedeutung vom Einzelrichter entschieden werden sollen, wieder zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gelegt werden. Dadurch wird zugleich die justizpolitisch unerwünschte, durch die wirtschaftliche Entwicklung eingetretene Verminderung (D) der Rechtsprechungsbefugnis des Zivilrichters am Amtsgericht wieder korrigiert.

Der mit der Vorlage allein befaßte Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat mit großer Mehrheit, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Dies zeigt, daß die vorgeschlagene Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit ganz überwiegend als dringend und sachgerecht angesehen wird.

Dieses Problem, das den Landesjustizverwaltungen auf den Nägeln brennt, kann nicht mit einem Hinweis auf die geplante große **Justizreform** gelöst werden, die nach den letzten Vorstellungen erst im Jahre 1984 in Kraft treten soll; bis zu diesem Zeitpunkt kann die Anpassung der Wertgrenzen an die wirtschaftliche Entwicklung nicht aufgeschoben werden. Auf der anderen Seite soll und wird der Gesetzentwurf einer künftigen Justizreform nicht vorgeifen; er läßt insbesondere die Möglichkeit des Übergangs vom viergliedrigen zum dreigliedrigen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit offen. Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat daher eine **Entschließung** vor, in der dies ausdrücklich klargestellt werden soll.

Ich darf Sie abschließend bitten, entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses zu beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen, sowie die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Entschließung zu fassen.

(A) **Vizepräsident Kühn:** Ich danke! — Das Wort hat Herr Bundesminister Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Verehrte Damen! Meine Herren! Der Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg zur Änderung der Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit soll einem in den letzten Jahren immer größer gewordenen Problem begegnen, das nicht nur den Landesjustizverwaltungen Sorge bereitet. Es geht um das ständige **Anwachsen des Geschäftsanfalls bei den Landgerichten** sowie die daraus resultierende Überlastung dieser Gerichte und ihrer Richter. Die in dem Gesetzentwurf angebotene Lösung ist nicht neu. Sie ist — abgesehen von gewissen Unterschieden in Einzelheiten — bereits in den vergangenen Jahren verschiedentlich gefordert worden. Zuletzt stand diese Frage auf der Tagesordnung der Sonderkonferenz der Justizminister und -senatoren am 14. und 15. Juni 1971 in Hamburg. Damals ist die Angelegenheit nicht weiterverfolgt worden.

Für die Sorge der Landesjustizverwaltungen habe ich größtes Verständnis. Die Überlegungen aber, die damals dazu geführt haben, von einer Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf 3 000 DM abzusehen, treffen auch heute noch weitgehend zu. Insbesondere erscheint es mir unumgänglich, die gegenwärtig laufenden und schon weit vorangetriebenen Reformarbeiten in die Überlegungen einzubeziehen, damit wir uns nicht der Gefahr aussetzen, heute Maßnahmen zu beschließen, die in Widerspruch zu absehbaren Entwicklungen stehen und deshalb organisatorische Schwierigkeiten und vermeidbare Kosten verursachen.

Das dauert übrigens, Herr Kollege Adorno, keineswegs bis zum Jahre 1984, sondern bis dahin soll nach den bisherigen Zeitvorstellungen das Gesamtwerk abgeschlossen sein; keineswegs hat das mit der schrittweisen Verwirklichung der einzelnen Stationen etwas zu tun.

Im einzelnen möchte ich auf folgende, mir wesentlich erscheinende Gesichtspunkte hinweisen:

1. Eine Anhebung der **Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche** würde die Fragwürdigkeit der Abgrenzung nach dem Streitwert zwischen der Kompetenz des allein entscheidenden Richters beim Amtsgericht einerseits und des aus drei Richtern bestehenden Kollegiums beim Landgericht andererseits erheblich verstärken.

Sie würde ferner dazu führen, daß im Streitwertbereich zwischen 1 500 und 3 000 DM künftig 93 Landgerichte letztinstanzlich entscheiden würden. Dies würde bedeuten, daß in einem weiten Bereich der Streitigkeiten des täglichen Lebens mit oft erheblicher rechtlicher und sozialer Problematik (z. B. bei der Kontrolle von Formularverträgen und allgemeinen Geschäftsbedingungen und bei Fragen des Abzahlungsrechts) die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet würde.

Die Abgrenzung nach dem Streitwert kann auch keine befriedigende Lösung für die Dauer darstellen, weil sie einzig und allein durch die Notwendigkeit bestimmt wird, das Landgericht und die ihm übergeordneten Gerichte zu entlasten. Die in meinem Hause durchgeführten Berechnungen haben ergeben, daß die ständig gewachsene Geschäftsbelastung der Landgerichte in den letzten Jahren in erster Linie auf den immer größer gewordenen Anfall von Zivilprozeßsachen mit einem Streitwert von mehr als 3 000 DM zurückzuführen ist. Vergleicht man etwa die Zahlen für 1970 und 1971, so ergibt sich im Streitwertbereich von 1 500 bis 3 000 DM ein Zuwachs von 6 311 Sachen, im Streitwertbereich über 3 000 DM dagegen ein Zuwachs von 15 151 Sachen. Es kann also schon jetzt abgesehen werden, daß bald eine weitere Anhebung der Wertgrenze notwendig und gefordert werden wird.

Aus diesen und anderen Gründen, die ich hier nicht zu vertiefen brauche, strebe ich eine **grundlegende Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit** mit dem Ziel an, ein einheitliches Eingangsgeschicht zu schaffen, bei dem die Entscheidungsbefugnis des einzelnen Richters einerseits und des aus drei Richtern bestehenden Kollegiums andererseits danach abgegrenzt wird, wie der Einzelfall es sachlich gebietet.

Nun wird zwar von einigen Ländern die Auffassung vertreten, daß durch die vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenze die angestrebte Einführung des dreigliedrigen Aufbaus der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht gefährdet werde. Es fragt sich aber, ob es sinnvoll und zu verantworten ist, jetzt Maßnahmen durchzuführen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie später wieder rückgängig gemacht werden müssen, und Kosten aufzuwenden, die sich letztlich als Fehlinvestitionen erweisen müssen.

Ich möchte als Beispiel die Verhältnisse in Hessen aufzeigen. Dort sind die Raumkapazitäten bei verschiedenen Amtsgerichten erschöpft. Bei ihnen wäre also bei Anhebung der Wertgrenze auf 3 000 DM ein Raummehrbedarf zu erwarten. Da es sich teilweise um Amtsgerichte handelt, deren Fortbestand als Eingangsgeschichte im dreigliedrigen Gerichtsaufbau nicht vorgesehen ist, wird es kaum zu vertreten sein, Mittel für eine Erweiterung dieser Gerichte zu investieren.

2. Die grundlegende Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird allerdings nicht von heute auf morgen zu verwirklichen sein. Der **Überlastung der Landgerichte** könnte jedoch schon bald auch auf andere Weise begegnet werden.

So wird die starke Belastung der Landgerichte in absehbarer Zeit erheblich gemindert werden, wenn die **Ehesachen** und die **weiteren Familiensachen**, die zur Zeit noch von den Landgerichten entschieden werden, auf die Amtsgerichte übertragen werden. Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts sieht die Einführung von Abteilungen für Familiensachen bei den Amtsgerichten vor.

(A) Durch diese Maßnahme werden im erheblichen Umfang richterliche Aufgaben von den Landgerichten auf die Amtsgerichte verlagert, ohne daß im Hinblick auf den Raumbedarf bei den Amtsgerichten die Schwierigkeiten zu erwarten sind, die mit einer Anhebung der Wertgrenze auf 3 000 DM verbunden wären, weil die Familiensachen voraussichtlich nur bei größeren Amtsgerichten oder solchen konzentriert werden, die als Eingangsgerichte im dreigliedrigen Gerichts Aufbau vorgesehen sind.

Erhebliche organisatorische und bauliche Schwierigkeiten können sich allerdings ergeben, wenn beide Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden. Der Geschäftsanfall bei den Landgerichten würde so stark zurückgehen, daß die Existenz kleinerer Landgerichte bedroht wäre. Es darf jedenfalls angenommen werden, daß zumindest in einigen Ländern die vorgesehene Anhebung der Wertgrenze in Verbindung mit der Übertragung der Familiensachen auf das Amtsgericht umfangreiche organisatorische und bauliche Maßnahmen notwendig machen würde. Eine Berechnung der dadurch entstehenden sicherlich erheblichen Kosten fehlt leider bisher.

Eine weitere Entlastung der Landgerichte könnte durch die in Artikel 4 § 6 des Referenten-Entwurfs eines Ersten Justizreformgesetzes vorgesehene Regelung über die **Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des Einzelrichters beim Landgericht** erreicht werden. Der Referenten-Entwurf geht davon aus, daß die Regelung bereits während einer Übergangszeit vor der endgültigen Einführung des dreigliedrigen Aufbaus der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Kraft tritt. Es erscheint mir durchaus erwägenswert, ob nicht zur schnelleren Entlastung der Landgerichte dem bereits im Rechtsausschuß eingebrachten weitergehenden Antrag des Landes Hessen gefolgt werden sollte.

(B) 3. Lassen Sie mich schließlich noch einige Worte zur **personellen Problematik** sagen, die ja weitgehend den Anlaß für den vorgelegten Gesetzesentwurf bildet. Ich habe Zweifel, ob die Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts auf 3 000 DM die erwarteten positiven Wirkungen im personellen Bereich haben wird. Da bei vielen Landgerichten gerade die Richter in den erstinstanzlichen Zivilkammern erheblich überlastet sind, wird der mit der Anhebung der Wertgrenze verbundene Rückgang der Eingänge bei den Landgerichten kaum mehr als einen Abbau dieser Überlastung bewirken. Andererseits werden die Eingänge bei den Amtsgerichten nicht unerheblich zunehmen. Da auch die Amtsrichter — jedenfalls in den Ballungsgebieten — völlig ausgelastet sind, ist bei einer Erhöhung der Wertgrenze auf 3 000 DM eine Überlastung der Amtsrichter und damit die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Richter an den Amtsgerichten vorzusehen. Der bestehende Engpaß im personellen Bereich wird mit der vorgeschlagenen Maßnahme also kaum beseitigt werden können.

4. Diese Überlegungen veranlassen mich, noch einmal die Bitte an Sie zu richten, die etwaigen

Auswirkungen der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundenen Maßnahmen für Ihren jeweiligen Bereich sorgsam zu überdenken. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn die Länder und der Bund einen gemeinsamen Weg zur Lösung der gegenwärtigen Notlage, um deren Behebung auch ich besorgt bin, finden könnten. Ich meine, daß die aufgezeigten weiteren Lösungsmöglichkeiten einen geeigneten Weg darstellen könnten, auf dem die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundenen Nachteile vermieden werden würden.

Vizepräsident Kühn: Ich danke dem Herrn Bundesminister. Weitere Wortmeldungen dazu liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses in Drucksache 178/1/73 und der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 178/2/73.

Bevor wir über die Änderungsvorschläge abstimmen, darf ich feststellen, daß der Gesetzesentwurf — vorbehaltlich der Abstimmung über die vorgeschlagenen Änderungen — beim Bundestag eingebracht werden soll.

Ich rufe zunächst den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 178/2/73 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt haben wir über die Vorschläge des Rechtsausschusses in Drucksache 178/1/73 abzustimmen. Zunächst die Empfehlung unter I; hier ist in Art. 6 die Überschrift zu ändern. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. (D)

Nun die vorgeschlagene Entschliebung unter II der Empfehlungsdrucksache. Wer ist für die Annahme dieser Entschliebung? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzesentwurf** in der vorstehenden Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ich rufe jetzt die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (besonders eilbedürftige Vorlage) (Drucksache 182/73) in Verbindung mit

Entwurf eines **Steueränderungsgesetzes 1973** (besonders eilbedürftige Vorlage) (Drucksache 183/73).

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Da die beiden genannten Tagesordnungspunkte gemeinsam beraten werden, darf ich die Berichterstattung für den Finanzausschuß zum Mineralölsteueränderungsgesetz und zum Steueränderungsgesetz 1973 miteinander verbinden. Die Verbindung bietet sich schon

(A) deshalb an, weil die in den vorgelegten Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Maßnahmen nach den erklärten Zielsetzungen der Bundesregierung — ich darf zitieren — „einerseits in konjunkturell erwünschter Weise eine Begrenzung der Gesamtnachfrage sowohl nach Verbrauchsgütern als auch nach Investitionen bewirken und andererseits bereits einen Vorgriff auf die notwendig werdenden Einnahmeverbesserungen bedeuten“ sollen.

Diese Einnahmeverbesserungen sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung zum weitaus überwiegenden Teil dem Bund zufließen. Hierdurch würde das bestehende **Ungleichgewicht in der Finanzausstattung von Bund und Ländern** verstärkt werden.

Meine Damen und Herren, wir haben in diesem Hause leider allzu oft Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß der Bund durch seine Gesetze den Ländern erhebliche zusätzliche Ausgaben ohne Bereitstellung der entsprechenden Mittel auferlegt hat und auferlegen will. Ich darf darauf verzichten, zu wiederholen, was ich erst in der jüngsten Bundessitzung aus konkretem Anlaß als Berichterstatter zu diesem Thema im einzelnen auszuführen hatte. Es kann nicht angehen, daß der Bund angesichts der tendenziell stärker steigenden Ausgabenlast der Länder nur sich selbst neue Einnahmen erschließt.

Der Bundesrat sollte sich daher die Ablehnung der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe im zweiten Durchgang vorbehalten, falls nicht bis dahin eine ausreichende Verbesserung der Finanzlage der Länder nach den Kategorien der Verfassung für die Jahre ab 1974 abgesichert ist.

(B)

Zum **Mineralölsteueränderungsgesetz**, das eine Erhöhung der Mineralölsteuer ab 1. Juli 1973 um 5 Pfennig pro Liter sowie eine Verkürzung des Zahlungstermins bei der Mineralölsteuer um einen Monat und eine Verkürzung des Zahlungsaufschubs bei den Branntweinabgaben um zwei Monate vorsieht, hat der Finanzausschuß keine materiell-rechtlichen Vorschläge zu unterbreiten. Er ist lediglich der Auffassung, daß dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil hier ein Gesetz geändert wird, das seinerzeit der Zustimmung des Bundesrates bedurft hatte.

Gegen die im **Steueränderungsgesetz 1973** vorgesehene Streichung des Sonderausgabenabzugs für Schuldzinsen ab 1. Januar 1974 und die Streichung der Einkommensgrenze von 24 000 DM, die für die Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlägen gilt, sind Einwendungen nicht zu erheben.

Anders verhält es sich demgegenüber mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen **Einschränkung der degressiven Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden**. Ich darf daran erinnern, daß sich der Finanzausschuß bereits in seiner Sitzung am 15. Mai 1964 gegen die vom Deutschen Bundestag beschlossene Einführung der degressiven Absetzungen bei Gebäuden gewandt hatte. Er befand sich seinerzeit in Übereinstimmung mit der damaligen Bundesregierung, die sich gleichfalls gegen diese Form der

Absetzung für Abnutzung ausgesprochen hatte, weil (C) nämlich die degressiven Absetzungen bei Gebäuden nicht dem tatsächlichen Nutzungsverlauf entsprechen.

In den „Eckwerten“ zur Steuerreform hat die Bundesregierung den Wegfall der degressiven Abschreibung für Gebäude vorgesehen. Gegenwärtig will sie indes nur einen Schritt in Richtung auf die Eckwerte tun und die Inanspruchnahme der degressiven Absetzungen bei Gebäuden lediglich einschränken. Unberührt von der Einschränkung soll der mit Mitteln öffentlicher Haushalte finanzierte Wohnungsbau bleiben. Diese Einschränkung wird aber in der Praxis zu ganz erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen, weil sich der Begriff „Mittel öffentlicher Haushalte“ nicht genau umschreiben läßt. Der Finanzausschuß ist deshalb der Auffassung, daß man die Gelegenheit wahrnehmen und die degressiven Absetzungen bei Gebäuden bereits jetzt in Gänze abschaffen sollte. Nur in den Fällen, in denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 19. Februar 1973 gestellt worden ist, sollte die derzeit geltende Regelung aus Gründen von Treu und Glauben weiterhin bestehen bleiben.

Die zunehmende Belastung der Arbeitnehmer und der Finanzverwaltung auf dem Gebiet des **Lohnsteuerverfahrens** hat den Finanzausschuß bewogen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Anregung zu verbinden. Im Interesse einer wirksamen Entlastung der Arbeitnehmer und der Finanzverwaltung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob es nicht geboten erscheint, die (D) seit Jahren unveränderten **Pauschbeträge für Werbungskosten und für Sonderausgaben** der zwischenzeitlichen Entwicklung anzupassen und angemessen zu erhöhen.

Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1973 betrifft die **Herabsetzung des Investitionszulagensatzes** für die Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten im Zonenrandgebiet und in anderen förderungswürdigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen von bisher 10 v. H. auf 7,5 v. H. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Verbesserungen und Klarstellungen technischer oder redaktioneller Art bedürfen wohl noch einer Überarbeitung. So würde eine Verschlechterung bei der Begünstigung von Ersatzbeschaffungen eintreten, die sicher nicht gewollt ist. Die Bundesregierung hat bereits zugesagt, die vorhandenen Unebenheiten im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen und gegebenenfalls zu beseitigen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die von der Bundesregierung vorgesehene Einführung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommenssteuer und zur Körperschaftssteuer, die als **Stabilitätsabgabe** erhoben und aus konjunkturpolitischen Gründen vorübergehend stillgelegt werden soll. Ich habe bereits zu Beginn meiner Ausführungen auf die Finanzausgleichsaspekte hingewiesen. Aus stabilitätspolitischen Gründen ist es nicht erforderlich, daß die Bundesregierung den — in der Öffentlichkeit bereits verfassungsrechtlich umstrittenen — Weg einer

- (A) allein dem Bund zufließenden weiteren Ergänzungsabgabe beschreibt.

Der Finanzausschuß ist folglich der Auffassung, daß diese Ergänzungsabgabe — unter Wahrung des Stabilitätseffekts — **in einen Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer umgestaltet** werden sollte. Die aufkommenden Mittel sollten zunächst festgelegt und nur mit Zustimmung des Bundesrates dergestalt freigegeben werden, daß sie entsprechend der grundgesetzlich festgelegten Verteilung des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht nur dem Bund, sondern auch den Ländern und Gemeinden zufließen. Ich darf Sie bitten, auch dieser Entschliebung Ihre Unterstützung zu geben.

Mit der Stabilitätsabgabe steht auch noch ein weiterer Entschliebungsentwurf in Zusammenhang. Der Finanzausschuß hat festgestellt, daß eine Regelung für die Erhebung von Vorauszahlungen in den Fällen fehlt, in denen Arbeitnehmer mit hohen Gehaltseinkünften zur Einkommensteuer veranlagt werden. Hier sollte aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichergestellt werden, daß die **Vorauszahlungen auf die Stabilitätsabgabe** auch unter Berücksichtigung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge erhoben werden.

Der letzte Hinweis des Finanzausschusses gilt der schon so oft erwähnten **Reform der Kraftfahrzeugsteuer**. Ich darf an dieser Stelle noch einmal unterstreichen, daß diese Reform ein dringendes Anliegen aller Länder ist. Die Länder sind sich auch darüber einig, daß diese Reform nur auf der Grundlage des **Plakettenverfahrens** zu einer durchgreifenden Verwaltungsvereinfachung führen wird. Die Bundesregierung hat die wiederholt vorgetragenen Vorschläge der Länder bisher jedoch nicht aufgegriffen. Und es hat den Anschein, als ob auch gegenwärtig nicht damit zu rechnen ist, daß die Reform bald verwirklicht werden kann. Bei diesem Stand der Dinge ist es nach Auffassung des Finanzausschusses unerlässlich, einige dringende Anliegen der Steuerverwaltung mit dem Ziel der Vereinfachung der Erhebung dieser Steuer vorweg zu verwirklichen. Dazu gehört vor allem die Umstellung auf eine Jahressteuer.

Ich darf Sie namens des Finanzausschusses bitten, die Ihnen vorliegenden Anträge und Entschliebungen zu unterstützen und im übrigen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nicht zu erheben.

Vizepräsident Kühn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Herr Kollege Porzner.

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Mit den beiden Entwürfen einer Änderung des Mineralölsteuergesetzes und des Steueränderungsgesetzes 1973 verwirklicht die Bundesregierung den **steuerrechtlichen Teil** der im Jahreswirtschaftsbericht 1973 angekündigten **finanzpolitischen Maßnahmen zur Wiedergewinnung der**

Geldwertstabilität. Die Gesetzesvorhaben sind also von äußerster Dringlichkeit. Die Bundesregierung ist dafür dankbar, daß die Länder diese Tatsache anerkennen und die Entwürfe unter Abkürzung der üblichen Frist auf drei Wochen beraten haben. Sie wissen, daß die Gesetzesänderungen zum 1. Juli 1973 in Kraft treten müssen, wenn die darin vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen die von der Bundesregierung für notwendig gehaltenen stabilisierenden Wirkungen auslösen sollen.

Die Notwendigkeit möglichst unverzüglich auch mit steuerpolitischen Mitteln auf den Konjunkturverlauf Einfluß zu nehmen, ergibt sich aus der **augenblicklichen wirtschaftlichen Lage**. Sie ist zu Beginn dieses Jahres, wie der Jahreswirtschaftsbericht 1973 feststellt, in der Bundesrepublik gekennzeichnet durch ein wieder stärker zunehmendes Wirtschaftswachstum, einen anhaltend hohen Beschäftigungsstand, ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht im Rahmen der Leistungsbilanz, aber auch durch eine nach wie vor unbefriedigende Preisentwicklung. Die jüngsten währungspolitischen Beschlüsse unterstützen die Stabilitätspolitik der Bundesregierung, sie machen aber keineswegs zusätzliche steuerliche Maßnahmen entbehrlich.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Steuerrechtsänderungen sollen also dazu beitragen, das Wachstum der Nachfrage in Einklang zu bringen mit der Erweiterung der gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten. Wenn die Bundesregierung damit die Nachfrage nicht nur über die Ausgabenseite, sondern auch über die Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte beeinflussen will, so deshalb, weil festzustellen ist, daß eine Stabilitätspolitik, die ausschließlich auf einer Beschränkung der öffentlichen Haushalte beruht, langfristig dazu führen muß, daß Bund, Länder und Gemeinden ihre Aufgaben nicht mehr in dem gebotenen Umfang erfüllen können.

Der **Maßnahmenkatalog** ist so zusammengestellt, daß er sowohl die sich stark ausweitende Nachfrage nach Investitionsgütern, die erfahrungsgemäß oft einen Frühindikator der konjunkturellen Entwicklung darstellt, als auch die Nachfrage nach Konsumgütern in stabilitätspolitisch erwünschter Weise beeinflussen kann.

Andererseits haben die beiden Gesetzentwürfe — das ist nicht zu verkennen — auch eine gewisse **haushaltspolitische Bedeutung**. Sie werden auf mittlere Sicht sowohl für den Bundeshaushalt als auch für die Haushalte der Länder und der Gemeinden zu Einnahmeverbesserungen führen.

Die Bundesregierung hat bei ihren Vorschlägen auch das **verteilungspolitische Moment** beachtet. Einseitige Belastungen werden vermieden; sowohl die gewerbliche Wirtschaft als auch Selbständige und Arbeitnehmer sind von den Gesetzesvorschlägen betroffen.

Dies vorausgeschickt, darf ich nun einige Anmerkungen zu den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfen und den vom Finanzausschuß des Bundesrates formulierten Empfehlungen machen.

(A) Im Beschlußvorschlag des Finanzausschusses ist von einem „wesentlichen Ungleichgewicht in der Finanzausstattung“ zwischen Bund und Ländern die Rede. Ich kann, meine Damen und Herren, diesen Vorschlag nur so verstehen, daß sich, ausgehend vom Abschluß des Jahres 1972, die **Finanzlage der Länder** günstiger darstellt als die des Bundes. Während der Bund im Jahre 1972 ein Finanzierungsdefizit von 3,8 Milliarden DM — das sind 3,5 Prozent des Haushaltsvolumens — zu verzeichnen hatte, betrug es bei den Ländern nur rund 1,5 Milliarden DM, was 1,5 Prozent des Haushaltsvolumens der Länder entspricht.

Diese günstige Entwicklung der **Länderfinanzen** ist nicht zuletzt auf die erhebliche **Verbesserung der Finanzausstattung** zurückzuführen, die aufgrund der Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer sowie der Gewährung von Erziehungszuweisungen an die ausgleichsberechtigten Länder in erheblichem Umfang eingetreten ist. Insgesamt hatten die Länder aufgrund dieser Maßnahme im Jahr 1972 Mehreinnahmen in Höhe von 2,9 Milliarden DM zu verzeichnen. Im Jahre 1973 werden es nach der letzten Steuerschätzung 3,1 Milliarden DM sein.

Ich möchte betonen, daß der finanzielle Spielraum des Bundes gerade wegen der Größenordnung der durch die Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer ab 1972 bewirkten Einnahmeausfälle und der Ausgabenerhöhung durch die Ergänzungszuweisungen außerordentlich eingeschränkt ist. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Steuererhöhungen sind deshalb unvermeidbar, um sowohl eine dauerhafte Verbesserung der Einnahmen des Bundeshaushalts als auch eine Begrenzung der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts 1973 in stabilitätspolitisch erwünschter Weise zu erreichen. Auch eine Verbesserung der Finanzausstattung der Länder und Gemeinden ab 1974 über die geplante Grundsteuererhöhung hinaus, die zu Mehreinnahmen der Gemeinden von rd. 800 Millionen DM führen wird, wäre nur über weitere Einnahmeverbesserung möglich.

(B) Ich muß aus diesem Grunde auch dem Gedanken **widersprechen**, ein **Junktim** zwischen den anstehenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die **Umsatzsteuerverteilung** und der **Mineralölsteuererhöhung** zu schaffen. Über diesen Punkt des Beschlußvorschlags bin ich um so mehr verwundert, als z. B. Herr Ministerpräsident Filbinger Herrn Bundesminister Helmut Schmidt in einer Rede im Stuttgarter Landtag noch vor kurzem heftig angegriffen hat, weil er angeblich ein solches Junktim hergestellt haben sollte. Herr Minister Schmidt hat hierzu inzwischen eindeutig klargestellt, das es sich dabei um eine Falschmeldung handelt. Ich würde deshalb eine solche Entschließung, wenn sie vom Bundesrat bestätigt würde, bedauern, da hierdurch eine stabilitätspolitisch erwünschte rechtzeitige Verabschiedung der Gesetzentwürfe gefährdet werden könnte.

In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß trotz der aus den Steuererhöhungsbe-

schlüssen resultierenden Mehreinnahmen, die in (C) erster Linie dem Bund zugute kommen, die **Steuer-einnahmen** des Bundes mittelfristig unterdurchschnittlich zunehmen werden, während die Steuer-einnahmen der Länder und der Gemeinden überdurchschnittlich anwachsen werden. Die durchschnittliche jährliche Zunahme der Steuereinnahmen von 1973 bis 1976 wird beim Bund 8,5 % betragen, bei den Ländern 9,9 % und bei den Gemeinden 9,8 %. Dabei ist die Basis das Jahr 1972; die Stabilitätsabgabe ist noch nicht berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf zu den Verbrauchsteuern sieht im wesentlichen eine **Erhöhung der Mineralölsteuer** um 5 Pf je Liter ab 1. Juli 1973 sowie die Verkürzung der Zahlungsfristen bei der Mineralölsteuer und den Branntweinabgaben vor. Diese Erhöhung um 5 Pf je Liter für Treibstoff und Schmierstoffe ist auch unter sozialen Gesichtspunkten vertretbar. Sie kann zwar über den Preis weitergegeben werden, die Auswirkungen sind aber relativ gering. So ergeben sich z. B., bezogen auf eine durchschnittliche Jahresfahrstrecke von 15 000 km, bei einem mittleren Verbrauch von 12 Litern je 100 km Mehrbelastungen von rd. 8,— DM je Monat.

Die Bundesregierung hat sich im übrigen auch hier bemüht, Mehrbelastungen aus der Mineralölsteuererhöhung dort zu vermeiden, wo das aus übergeordneten Gesichtspunkten erforderlich erschien. So wird die Mehrbelastung für die Landwirtschaft und den öffentlichen Personenverkehr durch eine entsprechende Erhöhung der derzeitigen Beihilfen ausgeglichen werden. Außerdem ist eine Erhöhung der Beihilfen für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet vorgesehen. (D)

Bei dem **Steueränderungsgesetz 1973** ist zunächst die **Aufhebung der degressiven Abschreibung auf Gebäude** gemäß § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes zu erwähnen. Die Bundesregierung mißt dieser Maßnahme aus dem Blickwinkel einer Stabilitätspolitik erhebliche Bedeutung zu. Sie hat in ihrer Vorlage den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau von der Aufhebung der degressiven Abschreibung für Gebäude jedoch ausgenommen, weil hier keine Reduzierung erwünscht ist.

Namens der Bundesregierung bitte ich Sie deshalb, dem weitergehenden Antrag des Finanzausschusses, der eine Aufhebung des § 7 Abs. 5 für alle Gebäude vorsieht, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung erst nach dem 18. Februar 1973 gestellt wird, nicht zuzustimmen.

Der Finanzausschuß empfiehlt weiter, zur Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens den **Werbungskostenpauschbetrag** von 564 DM auf 720 DM und den **Sonderausgabenpauschbetrag** von 936 DM auf 1 800 DM anzuheben. Wenn ich Sie darum bitte, auch diese Empfehlung abzulehnen, so bedeutet das keineswegs, daß die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch insbesondere der Finanzverwaltung verkennt. Der Vorschlag des Finanzausschusses kann aber kaum zu einer Entlastung der Finanzverwaltung führen. Allerdings hat er zur Folge, daß beim Bund,

(A) bei den Ländern und bei den Gemeinden ein Einnahmeausfall von mehr als 800 Millionen DM eintritt. Diese Steuermindereinnahmen sind im Vergleich zu dem relativ kleinen Vorteil an Verwaltungsvereinfachung zu groß. Das muß um so mehr gelten, als der **Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes**, der inzwischen vom Bundesfinanzministerium den Länderfinanzministern zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet worden ist, Vorschläge enthält, die auch auf die Dauer gesehen zu einer wirksamen **Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens** und damit zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung führen werden.

Aus dem Bündel von Maßnahmen zur Dämpfung der Konjunktur ist schließlich noch die Erhebung einer auf ein Jahr befristeten **Stabilitätsabgabe** hervorzuheben. Eine dämpfende Wirkung wird von ihr schon deswegen ausgehen, weil das gesamte Aufkommen aus dieser Abgabe bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt werden soll, was zwangsläufig eine Einschränkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, aber auch eine Einengung des Preiserhöhungsspielraums zur Folge haben wird.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf, der — bezogen auf die Jahressteuerschuld — eine Abgabe von 5 % vorsieht, ist so angelegt, daß er die Nachfrage und Einkommensentwicklung in den oberen Einkommens- und Ertragsbereichen den konjunkturellen Erfordernissen anpaßt. Die Abgabe soll nur für ein Jahr erhoben werden.

(B) Der Finanzausschuß hat die vom Bund vorgeschlagene **Stabilitätsabgabe** unter stabilitätspolitischen Gesichtspunkten ebenfalls positiv beurteilt. Unterschiede gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung ergeben sich allerdings daraus, daß der Finanzausschuß nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, Minister Wertz, die Stabilitätsabgabe zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Schwierigkeiten nicht als Ergänzungsabgabe, sondern als **Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer** erhoben wissen will.

Die Bundesregierung hat diese Frage in den vorbereitenden Erörterungen sehr eingehend geprüft. Nach ihrer Auffassung bestehen gegen eine Erhebung der Stabilitätsabgabe als Ergänzungsabgabe keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Gegenüber einem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer hat aber die Ergänzungsabgabe den Vorteil, daß sie verwaltungsmäßig einfacher ist, da bei ihr ohne komplizierte Regelungen vermieden wird, daß hierdurch zugleich die Bemessungsgrundlage für die bereits bestehende Ergänzungsabgabe und vor allem auch für die Kirchensteuern erhöht wird. Im Namen der Bundesregierung bitte ich Sie deshalb, dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht zu folgen.

Zum Schluß möchte ich auf die Empfehlung eingehen, das Steueränderungsgesetz 1973 noch um ein **Änderungsgesetz zum Kraftfahrzeugsteuergesetz** zu erweitern, wonach bei der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen von der zur Zeit zulässigen vierteljährlichen und halbjährlichen Zahlungsweise

ausschließlich auf die Jahressteuer übergegangen werden soll. (C)

Die Bundesregierung hat für die Probleme Verständnis, die die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer in ihrer derzeitigen Form den Finanzverwaltungen der Länder bereitet. Sie ist auch entschlossen, hier baldmöglichst eine Reform zu verwirklichen, die den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt. Die Bundesregierung wird deshalb noch in diesem Jahr den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Gesetzentwurf auf der Basis eines **Plakettenverfahrens mit drei Stufen** vorlegen. Es ist vorgesehen, die Stufen so zu gestalten, daß die Kraftfahrzeugsteuerreform insgesamt keine Auswirkungen auf das Kraftfahrzeugsteueraufkommen hat.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung ist entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Preissteigerungen zu dämpfen. Sie hofft darauf, daß der Bundesrat sie dabei unterstützt und daß er insbesondere keine Anträge stellen wird, die ein Scheitern des Stabilitätsprogramms zur Folge haben müßten. Dieses Stabilitätsprogramm muß, wenn es wirksam sein soll, im Juli 1973 in Kraft treten können.

Vizepräsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs haben wir zur Kenntnis genommen, daß Herr Bundesfinanzminister Schmidt ein **Junktim** zwischen der Erhöhung des Anteils der Länder an der Umsatzsteuer einerseits und der Zustimmung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen andererseits nicht aussprechen wollte. Eine solche Erklärung ging durch die Presse; sie war nicht von uns erfunden worden, und auch andere Sprecher hatten sich auf den Boden dieser Erklärung im positiven Sinne gestellt. Beispielsweise hat Herr Bundesminister Eppler diese Erklärung von Herrn Schmidt, die inzwischen zurückgenommen oder revidiert worden ist, verteidigt. Nachdem diese Erklärung vorliegt, ist der Fall für uns aus der Welt geschafft. (D)

Zu den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesvorlagen, die heute zur Beratung im ersten Durchgang anstehen, haben die **Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Bayern** einen **gemeinsamen Antrag** eingebracht, in dem die Haltung dieser Länder zu den einzelnen Maßnahmen festgehalten ist. Der Inhalt dieser Vorlagen und die Methode, wie sie zustande kamen, erfordern einige grundsätzliche Feststellungen. Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung!

In einer Regierungserklärung vor dem Landtag von Baden-Württemberg habe ich unmittelbar vor den Bundestagswahlen am 26. Oktober des vergangenen Jahres erklärt, daß unabhängig vom Ausgang der Bundestagswahl die finanz- und stabilitätspolitischen Probleme des Bundes und der Länder die gleichen blieben. Gleichzeitig habe ich der kom-

- (A) menden Bundesregierung unabhängig von ihrer politischen Zusammensetzung die Mitwirkung des Landes Baden-Württemberg für einen Stabilitäts-pakt und für eine kritische Überprüfung unserer Planungen angeboten.

Diese **Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Bund** habe ich nach der Bundestagswahl im Dezember und im Januar in Schreiben an den Herrn Bundeskanzler in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Ministerpräsidentenkonferenz erneuert und Gespräche über die Gesamtentwicklung der Haushalte von Bund und Ländern unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen von Steuererhöhungen angeregt. Die Antworten des Herrn Bundeskanzlers waren ausweichend; es wurde auf die Beratungen des Finanzplanungsrates verwiesen, die Gespräche wurden hinausgezögert.

Als dann endlich ein Gespräch der Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler auf den 23. Februar dieses Jahres vereinbart wurde, faßte die Bundesregierung am Wochenende zuvor die Beschlüsse, die sich in den zur Beratung anstehenden Gesetzentwürfen niedergeschlagen haben. Das war überraschend. Wir hätten erwartet, daß man darüber gemäß unseren Vorschlägen doch vorher mindestens einmal mit uns gesprochen hätte.

- Warum sage ich das? — Ich kann daraus nur den Schluß ziehen, daß die Bundesregierung keine gemeinsame Aktion mit den Ländern wollte und daß sie auf eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in einer so wichtigen Frage nicht den Wert legt, der sonst doch immer wieder hervorgehoben wird. Dabei gibt es im Augenblick kein Gebiet, bei dem eine gemeinsame Aktion zwischen Bund und Ländern ohne Rücksicht auf den parteipolitischen Standort so wichtig wäre wie gerade hier. **Alle Länder**, gleichgültig, ob sie eine SPD- oder eine CDU-Regierung haben, sind **unterfinanziert**. Sämtlichen Ländern ist an einer Verminderung des Preisauftriebs ebenso gelegen wie dem Bund, ja die Länder leiden noch mehr als der Bund unter den Auswirkungen der Inflationierung.

Alle Länder und ihre Landesfinanzverwaltungen gehen von der **Notwendigkeit einer Steuerreform** aus. Mit den Gesetzentwürfen aber, die wir zu beraten haben, wurde von der Bundesregierung eine Chance vergeben, die Probleme anzugehen, die uns allen auf den Nägeln brennen: die Erstellung eines Gesamthaushalts, das Abrücken von Wunschvorstellungen, die sich finanziell nicht realisieren lassen, und das Anpacken einer Steuerreform wenigstens in einem Teilbereich.

Diese Gesetzentwürfe der Bundesregierung werden dem stabilitätspolitischen Zweck, dem sie dienen sollten, nicht oder nur sehr unzureichend gerecht und gefährden darüber hinaus eine Reform der Kraftfahrzeugsteuer, die längst fällig ist. Diese Gesetzentwürfe lassen auch eine in sich geschlossene Konzeption vermissen. Sie sind eine Sammlung von Einzelmaßnahmen, bei denen zum Teil noch der Eindruck besteht, sie seien nach dem Motto ausgewählt: wo tut es der Koalition am wenigsten weh?

Die Bundesregierung muß sich fragen lassen, (C) warum sie nicht von den **Möglichkeiten des Stabilitätsgesetzes** Gebrauch gemacht hat, wenn die Wiedererlangung der Stabilität im Vordergrund der Gesetzentwürfe stehen soll. Glaubt die Bundesregierung im Ernst, daß mit der Stabilitätsabgabe die betroffenen Personenkreise mit hohem Einkommen zu konjunkturwirksamen Konsumverzicht veranlaßt werden? Meint die Bundesregierung etwa, durch die Mineralölsteuererhöhung würden Kraftfahrer in nennenswertem Umfang davon abgehalten, in gleicher Weise wie bisher ihren Pkw zu fahren?

Lassen Sie es mich klar aussprechen: Der **stabilitätspolitische Effekt** dieser Maßnahmen wird gering sein oder überhaupt nicht eintreten! Die Stabilitätsabgabe wird die Gesamtnachfrage kaum dämpfen. Die Mineralölsteuer wird im Gegenteil preistreibend wirken, da sie ja weitergegeben werden wird, ja sie kann sogar Signalwirkung haben und zu weiteren Steigerungen der Lebenshaltungskosten führen.

Deshalb hätte ich es für ehrlicher gehalten, wenn die Bundesregierung die wirkliche Begründung dieser Gesetzentwürfe gleich mitgeliefert hätte, nämlich daß die **Steuererhöhungen**, wie das der Verwendungszweck auch ausweist, in erster Linie vorgesehen sind, um **Haushaltslücken**, und zwar nahezu ausschließlich beim Bund, zu schließen; denn von den bis 1976 zu erwartenden Steuermehreinnahmen von rund 13 Milliarden DM beansprucht der Bund für sich allein über 88 %. Der Hinweis auf die Stabilität ist bei dieser Sachlage nur die Verpackung, mit der der Öffentlichkeit diese Steuererhöhungen (D) schmackhaft gemacht werden sollen.

Es mutet in Anbetracht der von den Ländern immer wieder erhobenen **Forderung nach einem Gesamtbudget**, insbesondere einem solchen zur Bildungsfinanzierung, seltsam an, wenn der Bund glaubt, seiner Gesamtverantwortung für die Finanzausstattung der öffentlichen Hände gemäß Art. 106 GG dadurch nachkommen zu können, daß er sich selber bedient.

Der Berichterstatter hat hier völlig zutreffende Ausführungen gemacht, die von mir geteilt werden. Es ist ein nicht zu beseitigender Widerspruch, wenn die Bundesregierung diese Steuermehreinnahmen für sich verwenden will, gleichzeitig weiter den Vorrang der Bildungspolitik betont und nichts zur besseren Finanzausstattung der Länder zur **Fortführung der Bildungsreform** tut. Einige Länder sind schon nicht mehr in der Lage, ihre soeben ausgebildeten Lehrer zu übernehmen. In sämtlichen Ländern kann den Hochschulen nicht mehr das gegeben werden, was sie dringend benötigen. Ein totaler Numerus clausus ist nur noch eine Frage der Zeit. Die mittelfristigen Finanzplanungen der Länder, die in diesen Monaten aufgestellt werden, weisen immer größere Lücken auf. Die Personalkosten der Länder haben die 40 %-Marke überschritten, sie gehen auf die 50 %-Marke zu und verdrängen immer mehr Investitionen aus den Haushalten. Die Schließung der Finanzierungslücke im Bildungsbe- reich von 4 Milliarden DM — sie hat uns kürzlich in den Verhandlungen der Länderchefs mit der

- (A) Bundesregierung befaßt —, die ja zur Fortführung der Bildungsreform notwendig sind, ist den Ländern bis 1975 nicht mehr möglich.

Das ist die Situation. Die Zeit des Verschweigens und des Beschwichtigens ist endgültig vorbei. Wir haben seit Jahren darauf hingewiesen, daß es nicht angeht, daß der Bund in der Bildungsreform große Reformvorstellungen verkündet, einen hohen Erwartungshorizont in der Bevölkerung dadurch begründet, den Ländern aber die Finanzierung überläßt und alle ihre Mahnungen nach einer besseren Finanzausstattung damit abtut, daß es irgendwie schon gehen werde.

Die **Länder** sind an der **Grenze ihrer finanziellen Belastbarkeit** angelangt. Der Vorrang der Bildungspolitik — soll er bestehenbleiben — verlangt Maßnahmen, die sich in einer Neuverteilung der Umsatzsteuer niederschlagen müssen. Hier hilft das berühmte Schwarze-Peter-Spiel nicht weiter. Den Schwarzen Peter wird der Bund in der Hand halten, wenn sich erweist, daß die Wunschvorstellungen über das, was politisch gemacht werden soll, vor der finanzpolitischen Realität weichen müssen.

Deshalb erneuere ich noch einmal meine **Forderung nach den Maßnahmen**, die unerlässlich sind, um die Finanzen zu ordnen und gleichzeitig einen echten Beitrag zur Zurückgewinnung der Stabilität zu leisten.

1. Erarbeitung eines soliden **mehrwährigen Finanzkonzeptes für den öffentlichen Gesamthaushalt** durch eine einheitliche mittelfristige Finanzplanung. Das setzt vor allem voraus, daß durch eine gemeinsame Aktion von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung ein realistisches Bildungsprogramm aufgestellt wird.
- (B) 2. **Neuverteilung der Umsatzsteuer** auf Grund dieser einheitlichen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und der Länder für die Dauer von mindestens zwei Jahren.
3. Erst dann **Beschlußfassung über Einnahmesteigerungen** im Interesse einer stabilitätskonformen Finanzierung dringendster öffentlicher Aufgaben.

Den gemeinsamen Antrag der genannten Länder wird Herr Kollege Stoltenberg begründen. Lassen Sie mich die Haltung der CDU/CSU-regierten Länder zur **Ablehnung** der vorgesehenen **Mineralölsteuererhöhung** in dieser Form begründen.

Die Bundesregierung hat seit dem Jahre 1969 die Priorität einer generellen Steuerreform betont. Die Länder haben diese Haltung begrüßt, auch wenn sie vor zu großem Optimismus gewarnt haben. Um so bedeutsamer erscheint es uns, daß bei der von der Bundesregierung vorgesehenen Erhöhung der Mineralölsteuer nicht die Chance zu einer Reform der Kfz-Steuer vertan wird.

Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat vorhin eine Initiative der Bundesregierung angekündigt, aber wenn jetzt nicht in Verbindung mit den Gesetzen, die in Rede stehen, auch die Kfz-Steuerreform angepackt wird, könnte diese Chance verbaut werden.

(C) Würde nämlich die von der Bundesregierung vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer um 5 Pfennig unter Zuführung der Mehreinnahmen als Deckungsmittel für den Bundeshaushalt durchgeführt, wäre eine Kraftfahrzeugsteuerreform nicht mehr möglich. Die Länder, die den gemeinsamen Antrag tragen, sind daher der Auffassung, daß die Kraftfahrzeugsteuerreform in den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1973 aufgenommen werden muß und die Mineralölsteuer nur in dem Umfang erhöht werden kann, wie dies zum Ausgleich der Minder-einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer erforderlich ist.

Ziel des von den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eingebrachten **Entwurfs zur Reform des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** ist die Besteuerung von Pkw auf der Grundlage der **Kriterien**:

1. Es wird eine einheitliche Basissteuer für alle Pkw von 150 DM per Jahr festgelegt. Für Pkw mit einer Motorleistung von 130 PS und mehr beträgt die Steuer das Doppelte.
2. Die Steuer wird jährlich entrichtet, und zwar
3. durch den Erwerb einer bzw. zweier Steuerplaketten bei der Post, die dann an der Windschutzscheibe der Pkw angebracht werden.

Dadurch entfällt Verwaltungsarbeit für mindestens 80 % des Fahrzeugbestandes bei den Datenverarbeitungsstellen, bei den Kraftfahrzeugsteuerstellen, bei den Finanzkassen und bei den Vollstreckungsstellen.

(D)

Ein weiterer Vorteil des Verfahrens ist es, daß es leicht zu überwachen ist. Die Kontrollorgane müssen lediglich darauf achten, daß die Fahrzeuge mit einer Plakette bzw. eine relativ geringe Zahl von Fahrzeugtypen mit zwei Plaketten versehen sind.

Wenn der Bund in Aussicht stellt, drei verschiedene Plaketten zugrunde zu legen, entschwindet schon einmal der Vorteil der leichteren Kontrolle. Bei mehr als 250 verschiedenen Fahrzeugtypen, die wir in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist sehr zu bezweifeln, ob jemandem zugemutet werden kann zu prüfen, ob die richtige Steuerplakette verwendet worden ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, gegenüber Einwendungsmöglichkeiten möchte ich darauf hinweisen, daß sich die Chefs der Finanzressorts der Länder schon seit Jahren mit der Kfz-Steuerreform befassen, daß das Problem im Finanzausschuß angesprochen worden ist und daß alle Länder unterstrichen haben, daß das Hauptanliegen weiterhin in der beschleunigten Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Reform der Kfz-Steuer besteht und daß schließlich die echte Kraftfahrzeugsteuerreform — wie ich darlegte — nur im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung beabsichtigten Erhöhung der Mineralölsteuer gesehen werden kann.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung stellt ebenso wie die Länder Überlegungen an, wie sie die **Arbeitsbelastung der Finanzverwaltung ab-**

(A) **baueu** können. Wenn es der Bundesregierung ernst damit ist, einen Anfang zu setzen, wird sie sich dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz — der Ausdruck der gemeinsamen Vorstellungen sämtlicher Länderfinanzminister zur Reform dieser Steuer ist — nicht verschließen können; denn die Einführung dieses vorgeschlagenen Plakettenverfahrens führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens und vermindert den Personalbedarf der Finanzverwaltung im Bundesgebiet um Tausende von Stellen.

Vizepräsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Steuervorlagen der Bundesregierung, zu denen wir heute Stellung nehmen, stehen in enger Beziehung zum Jahreswirtschaftsbericht 1973 und der allgemeinen konjunktur- und preispolitischen Diskussion. Sie haben darüber hinaus — wie aus dem Bericht des Finanzausschusses in dem Beitrag von Herrn Kollegen Filbinger hervorgehoben wurde — eine unmittelbare Bedeutung für die noch nicht abgeschlossenen Pläne zu einer Steuerreform und die vor uns liegenden Aufgaben einer Steuerneuverteilung von Bund, Ländern und Gemeinden, da die geltende Regelung Ende des Jahres ausläuft.

Der Bericht des Finanzausschusses hat einige sehr **kritische Anmerkungen aller Länder** deutlich zum Ausdruck geäußert. Sie beziehen sich nicht nur auf solche Punkte, in denen die Länder — wie in der Frage der Steueranteile — grundsätzlich gemeinsame Interessen vertreten, sondern auch auf andere wichtige Themen wie die dringend notwendige Reform der Kraftfahrzeugsteuer, bei der wir bis heute leider eine Initiative der Bundesregierung vermissen und wo die Regierungsvorlage zur Erhöhung der Mineralölsteuer diese notwendige Reform sogar erheblich erschweren kann. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen, die vor allem Herr Kollege Filbinger soeben gemacht hat.

Ich möchte auf den Bericht und die Beschlußvorlage des Ausschusses Bezug nehmen und darüber hinaus einigens zu dem gemeinsamen Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sagen, der heute zur Abstimmung steht.

Bei aller Würdigung der großen Schwierigkeiten, denen die Bundesregierung sich in der Konjunkturpolitik gegenüber sieht: diese Vorlage ist Stückwerk. Sie ist konjunkturpolitisch nicht überzeugend und ohne ein erkennbares Gesamtkonzept für die Lösung der genannten großen Probleme einer Steuerreform wie auch der Steuerneuverteilung. Die stabilitätspolitische Begründung einerseits und das offen ausgesprochene fiskalpolitische Ziel andererseits, die Einnahmen des Bundes erheblich zu erhöhen, ergänzen sich nicht, sondern führen zu einem grundlegenden Widerspruch.

Die Bundesregierung sollte deshalb das **negative Echo** auf ihre überraschenden **Beschlüsse vom 18. Februar** ernst nehmen. Steuererhöhungen — das wissen wir alle — werden immer eine zwiespältige Resonanz finden. Das liegt in der Natur der Sache. Es kann begründet sein, sich über solche Kritik hinwegzusetzen; aber die grundsätzlich schwerwiegenden Bedenken fast der gesamten Fachpresse, namhafter wissenschaftlicher Institute und vieler unabhängiger Sachverständiger zeigen, daß die beiden Vorlagen im weiteren Gesetzgebungsverfahren erheblicher Änderungen und Verbesserungen bedürfen, wenn sie dem Anspruch eines nennenswerten Beitrages zur Inflationsbekämpfung wirklich gerecht werden wollen.

Ich möchte nachdrücklich an die Bundesregierung appellieren, diesen — wie ich glaube — überzeugenden, kritischen Einwendungen der öffentlichen Diskussion Rechnung zu tragen und ihre Entwürfe bereits bei der Zuleitung an den Bundestag abzuwandeln.

Wenn die heute von Herrn Staatssekretär Porzner abgegebene Stellungnahme zu den kritischen Anmerkungen auch die weitere Haltung der Bundesregierung zu den Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrates bestimmen würde, sehe ich kaum eine Chance, daß die zustimmungspflichtige Vorlage — auch die Frage der Zustimmungspflichtigkeit ist bei der zweiten Vorlage noch zu prüfen — Gesetzeskraft erlangen wird.

Der Vorsitzende des Sachverständigenrates, Professor Kloten, das Wirtschaftswissenschaftliche Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes in einem sehr bemerkenswerten Beitrag, der Vorsitzende des Bundes der Steuerbeamten, Herr Fredersdorf, Spitzenverbände der Wirtschaft und viele andere haben bei aller unterschiedlicher Beurteilung von Einzelfragen übereinstimmend ihre ernste Sorge ausgesprochen, die geplanten Maßnahmen — und hier vor allem die Erhöhung der Mineralölsteuer zum 1. Juli 1973 — würden nicht preisdämpfend, sondern preissteigernd wirken. Das ist hier aus den verschiedensten Bereichen unabhängiger Sachverständiger, von Persönlichkeiten, die der Regierung selbst politisch verbunden sind, der Fachpresse ein ganz schwerwiegender Einwand angesichts der **Beschleunigung des Inflationstempos** auf jetzt fast sieben Prozent bei den Lebenshaltungskosten und bereits auf siebeneinhalb Prozent bei den Rentnern und sozial schwachen Gruppen.

Diese Sorgen sind noch erheblich vergrößert durch die beträchtliche **Vermehrung des Geldumlaufs** während der jüngsten Währungs Krise. Etwa bis zu 6 Milliarden DM sollen nach den Plänen der Bundesregierung durch die Steuererhöhung in einem Jahr erfaßt und teilweise stillgelegt werden. Aber fast 27 Milliarden DM strömten während der Währungs Krise in wenigen Tagen zusätzlich in die Bundesrepublik. Die optimistische Annahme des Bundesfinanzministers in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag, sie seien durch die verschärften Restriktionsmaßnahmen der Bundesbank erfaßt und dem Kreislauf entzogen worden, steht im Widerspruch

(A) zu den Feststellungen der Notenbank in ihrem jüngsten Monatsbericht. Hier heißt es zu den Beschlüssen des Zentralbankrats:

Damit wird zwar verhindert, daß die Banken ihre Kreditgewährung an inländische Kunden aufgrund zusätzlicher Liquidität verstärken können, jedoch sind die expansiven Effekte, die von den Mittelzuflüssen aus dem Ausland zu den Nicht-Banken unmittelbar auf das Geldvolumen ausgehen, damit keineswegs unterbunden.

Wir müssen nach den Aussagen von Sachverständigen befürchten, daß während der jüngsten Währungskrise die Geldvermehrung in wenigen Tagen stärker angewachsen ist als durch die Steuervorlagen, die wir hier beraten, dem Geldumlauf entzogen werden, selbst wenn die gesamten Mehreinnahmen bei der Bundesbank stillgelegt würden.

Niemand, meine Damen und Herren — und ich glaube, das eben gegebene Beispiel unterstreicht dies — verkennt die außerordentlichen **Schwierigkeiten für die Bundesregierung**, in einer Zeit einer erneuten Konjunkturbelebung, erschreckend hoher Geldentwertungsraten und international steigender Rohstoffpreise zu einer **wirksamen Politik der Preisdämpfung** zu kommen, nachdem in den letzten zwei Jahren bei günstigeren Konstellationen die damals möglichen Mittel des Stabilitätsgesetzes nicht angewandt wurden. Aber das Kabinett hat sogar versäumt — dies halte ich allerdings für unentschuldigbar, wenn es eine Stabilitätsvorlage sein soll —, sich klar und eindeutig auf eine völlige Stilllegung der aus den Steuervorlagen erwarteten Mehreinnahmen festzulegen. Statt dessen heißt es unter Punkt 13 des Jahreswirtschaftsberichts:

Im Jahr 1973 anfallende Steuermehreinnahmen werden, soweit sie nicht zum Ausgleich für neuauftretende unabweisbare Mehrbelastungen benötigt werden, auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt.

Also nicht einmal die eindeutige konjunkturpolitische Orientierung der sechs Milliarden DM Steuererhöhungen, die kaum den nicht stillgelegten Geldzufluß weniger Tage kompensieren, für ein Jahr ist gewährleistet, obwohl es sich teilweise um Maßnahmen handelt, die in ihrer Geltung nicht befristet sind. Einen solchen Ermessensspielraum, den sich die Bundesregierung hier selber gewähren will, halten wir für völlig unannehmbar; er muß in eine klare Verpflichtung zur Einzahlung bei der Deutschen Bundesbank umgewandelt werden, wenn Begriffe wie „Stabilitätsabgabe“ und ähnliche Vokabeln nicht ein falsches Etikett bleiben sollen.

Diese **Zwiespältigkeit der Begründung für die Steuererhöhungen** durchzieht die gesamte Vorlage. Sie ist nicht geeignet, den in dieser kritischen Lage gebotenen ernstesten Willen für eine konsequente Stabilitätspolitik zum Ausdruck zu bringen. Einerseits will man — wie es heißt — „in konjunkturell erwünschter Weise eine Begrenzung der Gesamtnachfrage bewirken“ und andererseits bereits einen

„Vorgriff auf die notwendigen Einnahmeverbesserungen“ vornehmen.

Diese etwas fatale Formel vom „Vorgriff auf die notwendigen Einnahmeverbesserungen“ verstärkt den Eindruck, daß es sich um die erste einer Reihe von Vorlagen für **massive Steuererhöhungen in dieser Wahlperiode** handelt. Anders lautende Bekundungen aus dem Regierungslager erscheinen nach den jüngsten Erfahrungen nicht sehr gewichtig. Am Tage nach der Veröffentlichung der Beschlüsse des Kabinetts brachte eine angesehene Wirtschaftszeitung noch in großen Schlagzeilen die Aussagen einer der beiden Regierungsparteien — der FDP —: „Kein Steuergeld für die Bundeskasse.“ Der Redaktionsschluß war hier drei Stunden zu früh. Aber zu diesem Zeitpunkt war die Kabinettsvorlage des Bundeswirtschaftsministers schon ausgefertigt, in der die Bundesregierung sich ausdrücklich vorbehalten will, einen nicht näher bezifferten Teil der Mehreinnahmen schon 1973 für die verschiedenen im Bundeshaushalt offensichtlich bisher nicht eingeplanten Mehrausgaben zu verwenden.

Die Frage, meine Damen und Herren, in welchem Umfang in dieser Wahlperiode Steuererhöhungen für einen gesteigerten Staatsbedarf wirklich unabweisbar erscheinen, muß diskutiert werden, sie muß behandelt werden im Gesamtzusammenhang der Aufgabenplanung von Bund, Ländern und Gemeinden, der Neuverteilung der Steueranteile und der Steuerreform, und sie muß bei der Schwere dieser Entscheidung anhand gesicherter Unterlagen und ohne Zeitdruck behandelt werden. Sie ist aber ganz klar zu trennen von den aktuellen stabilitätspolitischen Maßnahmen, bei denen zweifellos ein Zeitdruck gegeben ist.

Auch deshalb — und dies hat der Kollege Filbinger sehr deutlich gemacht — gilt unsere besonders entschiedene Kritik der geplanten **Erhöhung der Mineralölsteuer** zum 1. Juli 1973, die für die Arbeitnehmer und die verkehrsfernen Gebiete besonders belastend ist. Ihre Neufestsetzung steht — wie auch der Finanzausschuß zu Recht betont hat — in einem unlösbaren Zusammenhang mit der Reform der Kraftfahrzeugsteuer. Die Bundesregierung hat öffentlich ihre Absicht bekundet, einen Teil des jetzt den Bundesfernstraßen und den Gemeinden für ihre kommunalen Verkehrsvorhaben zufließenden Anteils für die **Förderung von Investitionen im Nahverkehr** zu verwenden. Auch hier sind präzisere und ausgereifere Konzeptionen notwendig, und vor allem möchte ich hier dringend wünschen, daß vor endgültigen Entscheidungen intensive Verhandlungen mit den Ländern über das Für und Wider einer solchen Veränderung geführt werden. Das ist auch der Grund, weshalb wir den heute von einzelnen Ländern eingebrachten Anträgen zu dieser Frage nicht zustimmen können. Gerade hier ist eine längere Konsultation über das Für und Wider zwischen Bund und Ländern dringend geboten.

Es erscheint widerspruchsvoll, wenn die Bundesregierung auf der einen Seite die verstärkte Förderung von Investitionen im Nahverkehr als ein Mo-

(A) v. p. r. die Steuererhöhungen angibt, auf der anderen Seite aber den Gemeinden und Ländern für diese Maßnahmen keine Mittel zur Verfügung stellen will. Vordringlich ist ein Beitrag der Bundesregierung zur sofortigen Verbesserung der **kritischen Lage der kommunalen Nahverkehrsunternehmen** — nicht nur ein Problem der Investitionen, sondern, wie wir wissen, in vielen Fällen schon der laufenden Liquidität — sowohl durch die stärkere Beteiligung der Gemeinden bei der fälligen Neuregelung der Steueranteile als auch durch schnell wirksame Förderungsmaßnahmen für diesen besonderen Bereich.

Gegenüber anderslautenden neueren Tendenzen und Darstellungen muß jedoch, wie ich glaube, mit allem Nachdruck betont werden: Insbesondere die Flächenstaaten, die verkehrsfernen Gebiete sind auf das **Kraftfahrzeug im Individual- und Güterverkehr** weiterhin angewiesen. Weder die Verkehrsunternehmungen des Bundes noch die der Länder und Gemeinden können in ihrer bedrängten Lage das Angebot in einer vorausschaubaren Zeit so ausweiten, daß sich hier eine wesentliche Veränderung für die Bürger und die Wirtschaft ergibt. Im Gegenteil: Es gibt leider weiterhin Tendenzen auch bei den Bundesunternehmen, sich in wichtigen Dienstleistungen aus der Fläche zurückzuziehen. Deshalb muß auch für die sozial schwächeren Gruppen der Bevölkerung, vor allem die Arbeitnehmer, auch für die mit beträchtlichen Mitteln geförderten Wirtschaftszweige in den strukturschwachen Regionen, die Benutzung des Kraftfahrzeugs zu ökonomisch und sozial tragbaren Bedingungen weiterhin möglich sein. Die notwendige Einschränkung des Individualverkehrs in begrenzten Ballungszonen darf nicht zur Rechtfertigung einer ständigen Verteuerung der Kraftfahrzeugbenutzung herangezogen werden, wie es leider in den Aussagen einzelner Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere des jetzigen Bundesministers für Wohnungsbau, in letzter Zeit geschieht.

Auch die Initiative zur **Einschränkung der Förderung nach dem Investitionszulagengesetz** erfolgte leider ohne jede angemessene Vorerörterung mit den Ländern. Dies ist um so bedauerlicher, weil es sich hier um ein ganz wesentliches Element der **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“** handelt. In der Vergangenheit haben Bund und Länder immer wieder erklärt, daß die Zeit einer Konjunkturbelebung genutzt werden muß, um gerade die schwächeren Regionen strukturell zu kräftigen und zu einer differenzierten Konjunkturpolitik zu kommen, für die der Bundesrat ja dem Bundestag und der Bundesregierung konkrete Vorschläge gemacht hat.

Wenn die Bundesregierung nach den Erfahrungen der letzten Jahre dennoch aus ihrer Sicht eine Veränderung von gemeinsamen Förderungsgrundsätzen zur Diskussion stellen will, dann sollte sie dies im Geiste der Gemeinschaftsaufgaben, wie sie in unserer Verfassung verankert sind, vorher ausführlich mit den Ländern im Für und Wider erörtern, anstatt durch einseitige Beschlüsse, die in

(C) ihrer konjunkturpolitischen Rechtfertigung gerade in diesen schwachen Bereichen wenig überzeugend sind, den Versuch vollzogener Tatsachen zu machen. Wir lehnen diese Maßnahmen in der vorgesehenen Form ganz entschieden ab, und wir begrüßen es, daß auch andere Länder, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, in Anträgen ihre kritische Auffassung deutlich gemacht haben.

Nicht vertretbar ist nach unserer Auffassung auch die vorgesehene **Streichung der Schuldzinsen als Sonderausgabe**. Sie würde vor allem zu Lasten der Arbeitnehmer und des Mittelstandes gehen. Soweit es sich um den Ausschluß von einzelnen Mißbräuchen handelt, die es nach Auskunft der Finanzämter gibt, sollte eine andere begrenzte Lösung im Gesetzgebungsverfahren geprüft und gefunden werden. Genau zu überprüfen wird ferner auf Grund der Überlegungen und Erörterungen im Finanzausschuß der Umfang einer Einschränkung der degressiven Abschreibung von Gebäuden sein.

Die konjunkturpolitischen Wirkungen der sogenannten **Stabilitätsabgabe** sind schwer abschätzbar. Nicht nur Verbände der Wirtschaft — die hier zweifellos auch Interessen vertreten —, sondern auch das Wirtschaftswissenschaftliche Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes haben auf die Gefahr einer Überwälzung auf die Preise in der Periode eines beginnenden Aufschwungs hingewiesen. In diesem Zusammenhang bedürfen ebenfalls widerspruchsvolle Aussagen aus dem Regierungslager einer Klärung, ob es sich wirklich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme mit konjunkturpolitischen Vorzeichen oder um einen Vorgriff auf die Steuerreform handelt. Für die letzte Annahme sprechen die Äußerungen namhafter Abgeordneter der sozialdemokratischen Regierungsfraktion, wie etwa des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Arndt. (D)

Falls diese Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgehoben werden können und an der sogenannten Stabilitätsabgabe festgehalten werden sollte, dann muß sie aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen **in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umgestaltet** und ihr Ertrag nach den Grundsätzen des Stabilitätsgesetzes festgelegt werden. Ich unterstreiche diese einmütige Auffassung des Finanzausschusses noch einmal ganz nachdrücklich, auch nach Ihren Ausführungen, Herr Staatssekretär. Wir sind der Auffassung, daß es den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere aber der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt in seinem Urteil vom 9. Februar, zwingend entspricht, so zu handeln. Das Verfassungsgericht hat ausdrücklich gesagt — ich zitiere —:

Der Bund wäre jedoch nicht berechtigt, unter der Bezeichnung „Ergänzungsabgabe“ eine Steuer einzuführen, die den Vorstellungen widerspricht, die der Verfassungsgeber erkennbar mit dem Charakter einer solchen Abgabe verbunden hat.

Und es sagt dann — ich zitiere —:

Gegen die diesen Zielen dienende Finanzordnung des Grundgesetzes könnte verstoßen wer-

- (A) den, wenn der Gesetzgeber bei der Einführung einer dem Bund zukommenden Steuer von den Vorstellungen des Grundgesetzes über eine derartige Steuer abweichen und damit das finanzielle Ausgleichssystem zu Lasten der Länder ändern würde.

Genau das wird aber in dieser Vorlage versucht, wie ich hier noch einmal ausdrücklich sagen möchte, und ich halte auch dies — darf ich das offen bemerken — für einen der verschiedenen Punkte dieser Vorlagen, in denen weder in der Sache noch im Verfahren ein besonders kooperatives Verhalten bisher sichtbar wird. Ich möchte auch dies als einen der Punkte bezeichnen, in denen die Bundesregierung, wenn sie eine Chance für die Verabschiedung ihrer Vorlage haben will, ihren Standpunkt korrigieren muß.

Leider fehlt bei den vorgeschlagenen Maßnahmen der Regierung völlig die Bezugnahme auf die **Vorschriften des Stabilitätsgesetzes**. Dies würde eine weiterführende Diskussion rechtfertigen, auf die wir vielleicht in Zusammenhang mit dem Jahreswirtschaftsbericht noch einmal zurückkommen müssen, vielleicht auch beim Bundeshaushalt. Welche Bedeutung hat dieses Stabilitätsgesetz eigentlich noch für die Bundesregierung — auch für uns, Herr Kollege Osswald, — aber bei der besonderen Verantwortung und Initiative, die der Bundesregierung im Gesetz zugesprochen ist, für die Bundesregierung —, wenn in fast allen konjunkturpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre Wege neben dem Stabilitätsgesetz gesucht werden, und hier, wie wir glauben, problematische, in ihren vorliegenden Überlegungen nicht wirksame Wege.

(B)

Die bisherige sachverständige Diskussion hat deutlich gemacht — das bringt ja auch das Stabilitätsgesetz klar zum Ausdruck —, daß **steuerpolitische Maßnahmen** im Zusammenhang mit einer **Preisdämpfungspolitik** notwendig sein können. Dies wird, wie ich glaube, von jedermann auch hier anerkannt. Aber sie reichen nicht aus.

Wenn wir kurz auf die **Ausgabenseite** eingehen, die Sie, Herr Staatssekretär, berührt haben, dann muß man hier doch einmal in voller Offenheit — nach mancher Spiegelfechtereier der letzten Wochen — sagen: Das tatsächliche **Wachstum der öffentlichen Haushalte** bei Bund, Ländern und Gemeinden wird 1973 erheblich über der Marke liegen, die nach den Feststellungen der Sachverständigen stabilitätsgerecht ist. Wir erleben es überall, in allen Teilen der Bundesrepublik, bei fast allen Gebietskörperschaften, daß in diesen Wochen der zunächst angekündigte Ausgabenzuwachs erheblich heraufgesetzt wird. Wir wissen, daß auch in dem vorliegenden Bundeshaushalt wichtige, unabweisbare Mehrausgaben in Milliardenhöhe noch nicht berücksichtigt sind, zum Teil in den Schattenhaushalt verlagert werden — wie bei den Rentenversicherungen —, zum Teil noch nicht aufgenommen sind. Deswegen möchten Sie ja auch gern die Möglichkeit haben — in dem zitierten Passus 13 des Jahreswirtschaftsberichts —, die hier vorgesehenen Steuereinnahmen für diese Mehr-

ausgaben zu verwenden, was aber gegen den **stabilitätspolitischen Sinn** dieser Vorlage verstieße.

Dies ist, glaube ich, die Folge aus zwei Entwicklungen. Einmal steigen mit den Geldentwertungsraten die **Ausgaben für gesetzliche Pflichtaufgaben**, wie z. B. die Mittel für Sozialhilfe, Wohngeld und Wohnungsbauprämien in den Haushalten der Länder und des Bundes sprunghaft an — bei einigen dieser Faktoren auch bei den Gemeinden —, ohne daß von entsprechenden realen Leistungsverbesserungen für die betroffenen Menschen die Rede sein kann. Es ist für uns alle bedrückend, wenn von Vierteljahr zu Vierteljahr die neuen Berechnungen vorgelegt werden und wir unter dem Zwang von Steigerungsraten von 20, 30, 40 % in den hier genannten Bereichen stehen; unabweisbar, aus einer durch das Inflationstempo bestimmten Entwicklung. Wir spüren hier die Wirkungen eines sich selbst nährenden inflatorischen Prozesses in allen unseren öffentlichen Haushalten.

Zum zweiten bringt die **Bundesregierung** ständig **neue kostspielige Vorlagen** ein, die **überwiegend von den Ländern und Gemeinden bezahlt** werden müssen. Kollege Wertz hat darüber als Berichterstatter einige Ausführungen gemacht. Allein in der letzten Sitzung des Bundesrates haben uns Regierungsvorlagen mit einem zusätzlichen Finanzvolumen für die Länder von über 400 Millionen DM — wenn alle Bestimmungen in Kraft gesetzt sind —, beschäftigt und weitere Initiativen einer Reihe von Bundesministern stehen bevor. Dieser Widerspruch muß nun einmal aufgelöst werden. Auch wenn die Bundesregierung in gelegentlichen stabilitätspolitischen Bekundungen uns auffordert, unser Ausgabenwachstum zu begrenzen oder zu senken, dann muß sie den Mut haben, Vorschläge zu machen, die zu einer **Verminderung der gesetzlichen Miteinstungsverpflichtung der Länder**, jedenfalls vorübergehend, führen, anstatt uns ständig mit neuen Vorlagen zu Mehrausgaben zu zwingen.

(D)

Erst in diesen Tagen erhalten wir die **mittelfristige Finanzplanung des Bundes**. Ihre gründliche Erörterung und Einbeziehung in die eingangs erwähnte Aufgabenplanung aller drei Ebenen ist, wie ich glaube, die Voraussetzung für eine sinnvolle Debatte über den Umfang fiskalpolitisch begründeter Steuererhöhungen. Wir wollen uns dieser Debatte nicht entziehen. Aber niemand kann von uns ein abschließendes Votum verlangen, solange diese entscheidenden Unterlagen der Bundesregierung fehlen. Wir müssen in dieser Grundsatzdebatte über fiskalpolitische Steuererhöhungen auch sehen, daß es bereits jetzt einen ständigen **Anstieg der Steuerlastquote** ohne eine Erhöhung der Tarife gibt. Es ist in Veröffentlichungen dieser Tage noch einmal deutlich geworden: sie lag von 1962 bis 1972 durchschnittlich bei etwa 23 %, fiel 1970 auf 22,5 %, wird aber auch ohne Steuererhöhungen 1975 bereits auf über 24 % steigen. Wir müssen auch bei der Bewertung der jetzt angekündigten Vorlagen der Bundesregierung, etwa zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, sehr darauf achten, daß wir insbesondere die sozial aufsteigenden Gruppen der qualifizierten

(A) Arbeitnehmer, der neuen Mittelschichten, nicht so stark belasten, daß die Freude an der Leistungssteigerung und damit die Chancen des beruflichen Aufstiegs in entscheidender Weise eingeschränkt werden.

Wenn wir in der Bundesrepublik den verhängnisvollen Kreislauf der steigenden Inflationsraten durchbrechen wollen, sind Initiativen ganz anderer Art notwendig. Nach meiner Überzeugung muß ein **umfassendes Konzept der Vermögensbildung**, insbesondere für die Arbeitnehmer, noch in diesen Monaten zur Diskussion gestellt und noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Das ist gesellschaftspolitisch wünschenswert und stabilitätspolitisch allein geeignet, den konsumwirksamen Lohnanstieg zu begrenzen und zugleich den Arbeitnehmern eine Steigerung ihres Einkommens zu gewährleisten, das deutlich über der Inflationsrate sowie seinen Folgen für höhere Steuern und Sonderabgaben liegt. Die bei den Tarifabschlüssen in der Metallindustrie zum Jahresanfang gesetzte Marke von etwa 8,5 Prozent ist bei den jüngsten Verhandlungen, zum Beispiel im Bereich von Handel, Banken und Versicherungen bereits ganz erheblich überschritten worden, und wir wissen, welche schwierigen Verhandlungen in anderen Sektoren jetzt anstehen.

Eine nach diesen Grundsätzen veränderte, eindeutig **stabilitätspolitisch orientierte Steuervorlage**, die Stabilitätsanleihe, eine Begrenzung des Ausgabenzuwachses durch gesetzliche Veränderungen von Mitleistungsverpflichtungen, eine aktive Politik der Vermögensbildung und eine noch wirksamere

(B) Lösung der europäischen und internationalen Währungsprobleme eröffnen erst in ihrer Verbindung die Chance, allmählich zu einer Tendenzwende in der Preisentwicklung zu kommen. Die isolierten Regierungsvorlagen in ihrer jetzigen Fassung werden nach unserer Überzeugung keinen entscheidenden Beitrag hierzu leisten.

Vizepräsident Kühn: Das Wort hat Herr Bürgermeister Schulz.

Schulz (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir hören es alle gern, wenn Herr Kollege Filbinger davon spricht, daß in diesen Fragen ohne Rücksicht auf die parteipolitische Zusammensetzung der Regierungen entschieden werden muß. Aber dies klingt natürlich ein bißchen makaber bei der Begründung eines Antrags, der nun rein zufällig von den fünf CDU/CSU-geführten Ländern in diesem Hause eingebracht worden ist.

Herr Kollege Filbinger, meine Damen und Herren, die Länder sollten sich klar darüber sein und dann klar aussprechen, ob es um verfassungsrechtliche Bedenken geht oder ob es sich um das Problem der Verteilung der Steuermittel zwischen Bund und Ländern oder um konjunkturpolitische Bedenken handelt. Ich habe den Eindruck, daß es vielen Ländern nicht in erster Linie um verfassungsrechtliche Bedenken geht, sondern um die Frage der **Vertei-**

lung der Finanzmasse zwischen Bund, Ländern und (C) Gemeinden.

Nun haben Sie, Kollege Filbinger, dem Bundesfinanzminister vorgeworfen, er habe die finstere Absicht, hier ein **Paket** zu schnüren zwischen dieser Vorlage, die uns heute vorliegt, und dem Problem der Verteilung zum Beispiel des Mehrwertsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern. Aber, Herr Filbinger, wer hat sich denn bemüht, hier ein Paket zu schnüren? Sie doch, heute, und Herr Stoltenberg hat Sie darin unterstützt und möchte das Paket noch etwas größer haben. Wenn Sie in diesem Zusammenhang von den Schwierigkeiten der Bildungsfinanzierung sprechen und sagen, dies müsse alles erst geregelt werden, bevor Sie sich bereitleisten können, einer solchen gesetzlichen Regelung zuzustimmen — was ist denn das anderes als das Schnüren des ganz großen Paketes mit der Folge, daß das in diesem Jahr auch nicht zustande kommt?

Zu diesem Punkt des Verhältnisses zwischen den anstehenden **Verhandlungen** zwischen den Ländern und dem Bund über den **Anteil der Länder an der Mehrwertsteuer**: Herr Filbinger, ich möchte in diesen Verhandlungen frei sein. Ich möchte mich in diesen Verhandlungen auch nicht gebunden fühlen durch ein Entgegenkommen des Bundes in der Richtung, daß die Länder einen Teil der stillzulegenden Mittel nominal zu ihrer Verfügung haben, die sie dann nicht verwenden können. Das Land Hamburg wird deshalb auch gegen die Empfehlung des Finanzausschusses stimmen. Wir wollen dieses Paket eben gerade nicht.

Nun haben Sie gesagt, daß die **Stabilitätsabgabe** (D) nicht dämpfend wirke, und Sie seien deshalb gegen die Stabilitätsabgabe. Kollege Filbinger, die Stabilitätsabgabe wirkt um keinen Punkt dämpfender, wenn bei der späteren Verwendung dieser Mittel Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam beteiligt sind. Wenn dies der Einwand ist, dann muß das von den Ländern klar gesagt, und dann muß ein anderer Vorschlag auf den Tisch gebracht werden, der eine bessere Wirkung hat; einen solchen Vorschlag haben Sie nicht gebracht.

Ich würde empfehlen, daß wir uns entschließen, in dieser wichtigen Frage Klartext zu reden. Wenn es ums Geld geht, um die Verteilung zwischen uns und dem Bund, dann sollten wir vom Gelde reden, und niemand von uns hier wird der Auffassung des Herrn Staatssekretärs zustimmen, daß wir in den Ländern ganz gut dran seien und es einer neuen Runde der Verteilung nicht bedürfe, allenfalls — wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Staatssekretär — in der Weise, daß der Anteil des Bundes erhöht werden müßte. Ich bin ziemlich sicher, daß es niemanden gibt, der Ihre Auffassung in dieser Frage teilt, und wir werden darüber in eine Runde kommen. Also wir möchten das voneinander trennen und werden dann um Geld reden.

Wenn es um Verfassung geht, Herr Filbinger, dann sollten wir auch Verfassung sagen. Die **verfassungsrechtlichen Bedenken** müssen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

(A) Von Ihrer Seite ist gesagt worden, die heute zur Beratung stehenden beiden Gesetze seien Stückwerk, seien nur ein Teil. Ich glaube, dies ist ein vernünftig bemessener Schritt, und ich finde — abgesehen von den sehr pauschalen Erklärungen des Kollegen Stoltenberg — keinen konstruktiven Beitrag der fünf Länder. Ich finde keine ergänzenden Schritte, keinen Vorschlag, der aus diesem — wie Sie sagen — Stückwerk nun ein geschlossenes Ganzes machen würde. Ich finde nur die fehlende Bereitschaft, ein nach meiner Meinung vernünftig bemessenes Stück Stabilitätspolitik mitzutragen, wenn sie den Konsum ernsthaft einschränkt. Eine Stabilitätspolitik, die nicht weh tut, gibt es nicht. Die Frage, vor die die Länder gestellt sind, ist, ob die Tatsache, daß wirksame Stabilitätsmaßnahmen weh tun und nicht populär sind, für dieses Haus ausreichend ist, sie abzulehnen. Man kann diesen Standpunkt einnehmen, aber dann soll man aufhören, draußen im Lande von Stabilitätspolitik zu reden.

Vizepräsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Osswald.

Osswald (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist unstrittig, daß die Bundesregierung, die Ländergesamtheit und mit ihr die kommunale Selbstverwaltung in der **Verantwortung einer Stabilitätspolitik** stehen. Teilstücke dessen, was uns heute hier zur Entscheidung vorliegt, sind Schritte, in dieser Stabilitätspolitik Akzente zu setzen, Abschöpfungen vorzunehmen, um damit in kleinen Schritten einen Prozeß einzuleiten, die Preisentwicklung dämpfend im Sinne einer Stagnation und einer Rückführung von dieser Höhe zu beeinflussen. Das andere, was sich neben dieser Stabilitätsdebatte am Rande abspielt, sind **Verteilungskämpfe**. Immer, wenn Steuer oder Geld zur Debatte steht, setzen solche Verteilungskämpfe ein. Diese Verteilungskämpfe haben sogar ganz interessante Varianten. Da bin ich oft Partner von Baden-Württemberg bei dem Bemühen, wenn wir verteilen. Manchmal kann es uns geschehen, daß der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein in seinem Kollegen Filbinger einen nicht so günstigen Partner findet, wie ich selbst ihn bei solchen Anlässen des Verteilens vielleicht einmal finden kann.

Wenn wir diese beiden Dinge fein säuberlich trennen und zu dem Paket, das die Bundesregierung hier vorgelegt hat, die Betrachtung darüber anstellen, was wir wollen, dann hat mir an der Debatte eine Aussage von Ihnen, Herr Kollege **Stoltenberg**, nicht gefallen, die ich **fast wie eine Drohung** aufgefaßt habe. Das würde einen neuen Stil in der Diskussion des Bundesrates deutlich machen. Sie haben nämlich zum Ausdruck gebracht: Wenn diese Bundesregierung — ich nehme an, da haben Sie Ihre Vorschläge gemeint — nicht darauf eingeht, was wir hier im einzelnen anregen, dann hat sie keine Chance, daß diese ihre Gesetze hier verabschiedet werden.

Das ist eine neue Situation. Wir sollten sie im Bundesrat zur Kenntnis nehmen. Sie schlägt sich in

diesem Antrag nieder. Sie hat sich schon in voraus- (C)
gegangenen Anträgen niedergeschlagen, und sie wird sich wahrscheinlich auch noch in anderen Anträgen der Zukunft niederschlagen. Das hängt mit den **Stimmen** zusammen, mit den 21 und 20 Stimmen, und mit dem, was im Hinblick auf politische Diskussionen und Auseinandersetzungen auf einer anderen Ebene dann diskutiert wird, neben dem, was wir sachbezogen hier mit zu entscheiden haben, wenn wir mehr Geld haben wollen.

Ich will über diese Stimmen gar nicht erst meine eigenen Überlegungen anstellen. Aber wenn wir sie auf das rückübertragen, was Wähler im Hinblick auf diese Gewichte bedeuten, gibt es auch Ungleichgewichte bei der Betrachtung, wenn wir uns das etwas näher anschauen.

Das war es, was mir nicht gefallen hat, nämlich daß die Bundesregierung unter der Androhung eines Antrages von Ländern aus dem Bundesrat steht: Wenn sie diesem Weg nicht folgt, dann hat sie keine Chance, hier etwas zu erreichen.

Nun komme ich von dort wieder zurück zu der gemeinsamen Aufgabe und dem Auftrag, den uns die **Stabilitätspolitik** auch in diesem Hause stellt. Was die Bundesregierung hier vorgelegt hat, mag nicht ausreichend sein. Aber es sind Zeichen, es sind Schritte, die kritisiert worden sind, und wo man in dem einen oder anderen Fall im Hinblick auf die Verteilung auch berechtigt Kritik üben kann. Ich stelle mich nicht voll hinter dieses Konzept. Aber eines können wir nicht: Wir können nicht den Standpunkt einnehmen, daß wir, wenn wir an der Verteilung des Geldes, das zunächst stillgelegt oder nach Herrn Stoltenberg vielleicht doch ausgegeben werden soll, nicht teilhaben, uns auch nicht zu dem ersten Akt der Stabilität bekennen können. Da ist nach meiner Auffassung der große Irrtum in dem, was uns in der Diskussion trennt. Ich kann nicht sagen: wenn ich die stillgelegten Gelder später nicht mitverteile, dann bin ich auch nicht bereit, im Hinblick auf die Konjunkturpolitik jetzt, im Augenblick und schnell — Kollege Stoltenberg hat anerkannt, daß konjunkturpolitische Entscheidungen unter Zeitdruck stehen; sie müssen sich in einem gewissen Ablauf vollziehen — politische Entscheidungen mitzutragen. Das halte ich für nicht sehr abgewogen; ich halte es für falsch.

Lassen Sie mich ein paar grundsätzliche Anmerkungen machen. Ich bin der Auffassung — Herr Kollege Stoltenberg, ich glaube, hier sind wir gar nicht weit auseinander —, daß das **Stabilitätsgesetz** in seiner jetzigen Form und mit seinen jetzigen Möglichkeiten für die Bundesregierung **als Hilfsmittel nicht ausreichend** ist, die Beeinflussung der Konjunktur mit allen Möglichkeiten vorzunehmen. Sie hat zum Beispiel gar keinen Einfluß auf den privaten Investitionsbereich. Sie wissen selbst, daß wir im öffentlichen Investitionsbereich an den Gesamtinvestitionen nur mit 15% partizipieren. Daß heißt, das Instrumentarium Stabilitätsgesetz bedarf der Ergänzung und Erweiterung. Dies gilt auch für gesetzliche Regelungen, die sich im Rahmen der Bundesbank, der kreditpolitischen Maßnahmen und

(A) sonstiger Erfordernisse nach meiner Auffassung für die Bundesregierung als notwendig erweisen. Wir sollten bereit sein, dies einmal ganz offen in einem Gespräch mit der Bundesregierung zu diskutieren und im gemeinsamen Interesse, wenn wir wirklich stabilitätspolitisch vorankommen wollen, Entscheidungen zu treffen, die dann insgesamt beraten werden können.

Ich möchte einen zweiten Gedanken hier einflechten. Ich warne in die Zukunft hinein davor, im Hinblick auf Stabilitätspolitik immer nur die öffentlichen Haushalte zu verstehen; dies klang in dem Beitrag von Ihnen, Herr Stoltenberg, etwas an. Die **Ausgabenstruktur der öffentlichen Haushalte** hat sich in den letzten zehn Jahren wesentlich gewandelt. Sie wissen, daß unsere Investitionsausgaben im wesentlichen stagnieren oder gar leicht rückläufig sind, bei einer Kostenlawine in den anderen Sektoren, die einen ständig steigenden Trend hat.

Wir haben aus den zurückliegenden Konjunkturzyklen die Erfahrung machen müssen, daß das, was man antizyklische Finanzpolitik nennt, nicht geklappt hat. Unsere Hoffnung, daß wir in den Rezessionsphasen mit unseren öffentlichen Investitionen ganz groß hätten herauskommen können und daß dies alles in der Hochkonjunktur wunderbar einzufangen wäre, hat sich als eine Utopie erwiesen. Ich persönlich bin der Auffassung — auch darüber müssen wir uns Gedanken machen —, daß die **öffentliche Haushaltspolitik** umstrukturiert werden muß zu reiner **Strukturpolitik**, um so die Ungleichgewichte, die Unebenheiten in der Struktur auszugleichen, aber kontinuierlich durchzufahren. Die Instrumente, die wir zur Konjunktursteuerung brauchen — dies möchte ich hier auch betonen — liegen in Teilbereichen bei steuerpolitischen Maßnahmen voll in der Hand des Bundes.

(B)

Es ist einfach unerträglich — das wissen wir aus der zurückliegenden Zeit —, daß die Länderhaushalte bei steuerlicher Abschöpfung immer in der Quotierung einbegriffen sind und daß sie somit ihre Ausgaben in bezug auf die Investitionen nicht kontinuierlich tätigen können. Die Möglichkeit der Entscheidung, ob hier etwas langsam, schnell oder nicht zu geschehen hat, gibt es doch gar nicht. Der Effekt setzt jeweils am Beginn ein; da wird z. B. ein Bau nicht begonnen; das hat auf die Konjunktur überhaupt noch keine Auswirkungen. Wenn Sie ein Objekt stilllegen und es erst ein Jahr oder ein paar Jahre später anfangen, dann kostet es, das wissen Sie, gleich eine ganze Elle mehr. Es scheint mir erforderlich, davon wegzukommen.

Öffentliche Haushalte sollten in Zukunft in erster Linie strukturpolitisch festgelegt und orientiert sein. Alles das, was Konjunktur- und Kreditpolitik betrifft, sollte in starker Zuständigkeit des Zentralstaates verbleiben, allerdings herausgelöst aus dem Verteilungskampf, der heute sichtbar wurde im Zusammenhang mit Maßnahmen, die der Preisstabilisierung dienen sollen.

Dies bitte ich, doch auch zu bedenken und zu sehen und aus dieser Sicht auch Ihre Anträge zu betrachten.

Einig sollten wir uns darin sein — damit wende ich mich auch an die Bundesregierung —, daß in dieser **Verteilungsauseinandersetzung** nach Vorlage der Werte des Finanzplanungsrates in den hier anstehenden Fragen Lösungen gefunden werden, die es den Ländern erleichtern, die anstehende Schlussentscheidung mitzutragen. Das möchte ich dem Vertreter des Bundesfinanzministers mit auf den Weg geben.

Ich trage im übrigen die Entscheidungen in dieser Form von der konjunkturpolitischen Betrachtung her. Steuerpolitisch gibt es einige Ecken; dies gilt sowohl für die Mineralölsteuer und für das, was die Kfz-Steuer, die Plaketten und andere Dinge betrifft. Nur eines akzeptiere ich in diesem Zusammenhang nicht. Sie können von den CDU-Ländern aus nicht sagen: Entweder unser Vorschlag mit zwei Plaketten; dann sind wir bereit, das übrige Stabilitätspaket damit zu verbinden; wenn ihr das aber nicht macht, kann das andere auch nicht laufen! — Auch dies geht nicht, um es hier einmal klarzustellen, ganz egal, wie das Geld nachher verteilt wird.

Herr Kollege Filbinger, noch ein Wort zu Ihren Ausführungen. Sie haben die **Kooperationsbereitschaft** des Bundeskanzlers und der Bundesregierung bezweifelt. Dies ist nach meiner Auffassung nicht zutreffend. Sie wissen, daß wir im Kreise der Ministerpräsidenten erste Gespräche gehabt haben und daß es Ihr Wunsch war, diese Gespräche schon auf eine höhere Ebene zu bringen, also die Ministerpräsidenten zusammen mit der Bundesregierung und dem Bundeskanzler. Bevor wir in dieses abschließende Gespräch gehen konnten, brauchten wir aus der Sicht der Länder **eine Finanzübersicht** über die Ausgabennotwendigkeiten in der **Gesamtheit der Länder**, um von dort her die Diskussion mit dem Bundeskanzler und der Bundesregierung zu führen.

(D)

Die Finanzminister haben dieses Material in der Zwischenzeit erstellt; dies kann Ausgangsgrundlage für die Gespräche sein. Ich nehme an, auch der Finanzplanungsrat wird es entsprechend betrachten. In den ersten Gesprächen mit dem Bundeskanzler war die Bereitschaft vorhanden, daß nach Vorliegen dieses Materials die Bundesregierung und die Länder nach Wegen und Möglichkeiten suchen werden, die gemeinsam von beiden getragen werden können.

Dabei habe ich sogar, Herr Kollege Filbinger, Ihre Bereitschaft — für den Fall, daß sich dies zwischen Bund und Ländern vollzieht — eingeschlossen, auch Fragen der **Steuererhöhung** mitzutragen; denn Sie haben damals ganz eindeutig zum Ausdruck gebracht, die SPD-Länder und die Bundesregierung bei diesen ihren Entscheidungen nicht alleinstehen zu lassen.

Ich halte dies für eine gute Ausgangslage der weiteren Gespräche. Ich darf den Vertreter der Bundesregierung daher bitten, aus der Diskussion auch das Positive im Hinblick auf die Probleme herauszuhören, die wir gemeinsam zu lösen haben.

Vizepräsident Kühn: Das Wort hat Herr Minister Gaddum.

(A) **Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Es ist hier, wie so häufig: In dem Ziel: mehr Stabilität ist man sich einig. Aber die Einigkeit beschränkt sich auf die verbale Erklärung, und wenn es ins Konkrete geht, gehen die Meinungen sehr stark auseinander. Man kann sich, Herr Kollege Osswald, darüber unterhalten, welche Rolle die öffentlichen Haushalte bei solchen Bemühungen zu spielen haben; ich will darauf von hier aus nicht weiter eingehen. Nur glaube ich nicht, daß wir die Problemlösung wesentlich fördern, wenn wir den neuen Begriff des **strukturpolitisch orientierten Haushalts** erfinden. Das ist an sich ständig eine der Aufgaben des Haushalts gewesen. Mir ist, ehrlich gesagt, nicht klar geworden, inwieweit sich die Lösung des Problems auch nur annähernd dadurch erleichtert, daß wir hier eine neue Formulierung finden.

Das **Bemühen um die Stabilität** ist, wie ich schon sagte, unstrittig, und die Bundesregierung hat diesen Gesichtspunkt bei der Begründung ihrer Vorlage ursprünglich sehr stark in den Vordergrund geschoben. Deshalb ist es, glaube ich, gerechtfertigt, daß man das vorgelegte Paket zuerst unter diesem Gesichtspunkt prüft. Wenn man Stabilität als einen an alle politischen Kräfte in unserem Staatswesen gerichteten Gesetzesauftrag ansieht und diesen auch ernst nimmt, dann vermögen die Regierungsbeschlüsse, gemessen an diesem hohen Auftrag, einer kritischen Betrachtung — zu der sind wir, meine ich, verpflichtet — nicht standzuhalten.

(B) Die als **Stabilitätsprogramm** offerierten Maßnahmen sind **unzureichend**, weil sie zum Teil, wie wir meinen, ungeeignet, zum Teil unzulässig und schließlich nicht ausreichend zu beurteilen sind. Dies ist auch bereits begründet worden.

Die Bundesregierung hat z. B. in der Begründung zu ihrer Gesetzesvorlage zur **Erhöhung der Mineralölsteuer** selbst erklärt — dies ist dort nachzulesen —, daß diese Steuererhöhung im Preis abgewälzt wird. Wenn dies so ist, muß man, meine ich, ehrlicher Weise hier sagen, daß diese Maßnahme, die doch volumenmäßig die weitaus größte Bedeutung hat, auch auf die Dauer gesehen, eindeutig eine **fiskalische Maßnahme** ist, und sie sollte daher nicht unter der Überschrift Konjunkturpolitik laufen.

Auch in der Meinungsäußerung von Herrn Porzner ist in dieser Debatte deutlich geworden, daß die Akzente offensichtlich doch etwas stärker zur Etatbetrachtung hin — ich möchte sagen — verschoben werden und dies auch so gesehen wird. Dies war ursprünglich überhaupt nicht der Fall.

Wenn es sich hierbei aber in der Tat um mehr **etatpolitische Überlegungen** handelt, dann meine ich, ist es auch gerechtfertigt, Überlegungen mit einzuführen, wie sie hier von Herrn Kollegen Filbinger und von Herrn Kollegen Stoltenberg eingeführt worden sind. Denn, meine Damen und Herren, vor Vorliegen des Haushaltsplans der Bundesregierung 1973, vor Vorliegen der mittelfristigen Finanzplanung, vor den Vereinbarungen über die Neuverteilung der Umsatzsteuer in einem solchen Maße eine Vorentscheidung abzuverlangen, die im Grunde ge-

nommen eine rein etat- und fiskalpolitische sein soll, dies heißt, meine ich, den Bundesrat etwas überfordern.

Dies hat gar nichts mit „Drohungen“ oder ähnlichem in dieser Form zu tun; ich werde darauf noch einmal zurückkommen. Ich meine, hier entsteht ganz einfach ein schlichter Sachzusammenhang, den man sehen muß und den man nicht von uns auseinander schneiden kann. Wir schnüren nicht ein großes Paket, sondern dieses **Paket** besteht allerdings **im Sachzusammenhang**. Ich habe vielmehr den Eindruck, daß es Leute gibt, die versuchen, ein bestehendes großes Problem dadurch leichter über die Bühne zu bekommen, indem sie es sozusagen scheinbarweise vorlegen; sie meinen, wenn man die Wurst in kleinen Stückchen ißt, ist sie leichter bekömmlich.

(Heiterkeit.)

— Das ist zweifellos so. Nur kommt es eben nicht, Herr Kollege Reitz, auf die Bekömmlichkeit der Wurst an, sondern es kommt darauf an, ob man überhaupt glaubt, daß die Wurst in dieser Form gegessen werden soll oder nicht. Daher bin ich der Meinung, daß wir uns über das Problem insgesamt unterhalten sollten, nicht nur in kleinen Stückchen.

Zur **Mineralölsteuer** lassen Sie mich noch ergänzend etwas ausführen. Ich bin der Meinung, daß wir auch hinsichtlich der Mineralölsteuer gerade aus der Sicht der Länder den Gesichtspunkt stärker mit berücksichtigen müssen, den wir hinsichtlich der **Verwaltungsvereinfachung** auf diesem Gebiet bisher immer gemeinsam verfolgt haben. Ich möchte Sie deshalb sehr herzlich bitten, diesen Vorschlag, der **als Vorlage der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz** Ihnen vorliegt, zu unterstützen. Es geht ja hierbei im Ergebnis nicht nur um die Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung, sondern es geht darum, daß hier de facto einmal die Möglichkeit gegeben ist, in der Tat personell in der Finanzverwaltung wesentlich zu helfen und tatsächlich in der Finanzverwaltung Kräfte für viele andere Gebiete freizustellen. Es wird heute allerorten von Verwaltungsvereinfachung, von Finanzreform und von all diesen Dingen geredet. Hier ist in der Tat eine Chance, Arbeitskräfte, wie wir meinen, einzusparen, die an anderer Stelle in der Steuerverwaltung eingesetzt werden können.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit sollte dies — lassen Sie mich das sagen — wünschenswert sein; denn es ist sicherlich unstrittig, daß wir gerade durch den **Mindereinsatz von Steuerbeamten** ein erhebliches **Problem der Steuergerechtigkeit** ständig mit uns herumtragen. Wenn wir hier z. B. Arbeitskräfte freibekämen, mit denen wir unsere Veranlagungs- und Betriebsprüfungsstellen ausstatten könnten, ist dies ein Anliegen, das wir gemeinsam vertreten sollten. Wenn dies wirklich unser Anliegen ist, haben wir hier die Möglichkeit, es zu verwirklichen. Dieser Vorschlag deckt sich materiell mit den Vorstellungen der Landesfinanzminister, die sie früher gemeinsam geäußert haben, und ich glaube, daß er unsere Unterstützung verdiente. Er erleichtert zugleich der Bundesregie-

(A) rung das Gesetzgebungsverfahren. Sie braucht nicht mehr einen eigenen Entwurf auszuarbeiten, und damit ist auch die Terminfrage für sie leichter lösbar.

Lassen Sie mich zum **Mineralölsteuergesetz** noch auf einen anderen Punkt zu sprechen kommen, der eigentlich an den Anfang gehört hätte. Es ist dies die Frage, ob der Bundesrat überhaupt die Mineralölsteuererhöhung verhindern kann oder ob, rechtsförmlich ausgedrückt, das Änderungsgesetz **der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf**. Die Bundesregierung geht davon aus, daß dies nicht der Fall ist. Wir sind jedoch anderer Meinung. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Art. 105 Abs. 3 GG. Wir gehen hier auch über die Meinung des Finanzausschusses hinaus. Mit dieser Regierungsvorlage wird ein zustimmungspflichtiges Gesetz geändert. Mit der Regierungsvorlage wird ein Bundesgesetz über Steuern geändert, deren Aufkommen zum Teil den Gemeinden zufließt. Art. 105 Abs. 3 unterscheidet nicht zwischen der verfassungsrechtlichen Verteilung und der gesetzlichen Verteilung. Art. 105 Abs. 3 spricht im Gegensatz zu Art. 106 nicht vom „Zustehen“, sondern vom „Zufließen“, und das bedeutet, daß nicht die Steuergläubigerschaft maßgeblich ist, sondern entscheidend ist allein, ob das betreffende Steueraufkommen auf Grund der Verfassung oder eines einfachen Gesetzes den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

(B) Das Mineralölsteueraufkommen ist aufgrund des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes teilweise zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verwenden, also gebunden. Das heißt, daß diese Steuer insoweit den Gemeinden zufließt. Damit sind die Voraussetzungen für die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, wie wir meinen, eindeutig gegeben.

Wir betonen dies deshalb, weil es nach unserer Meinung richtig ist, wenn wir hier klarstellen, daß es sich um Vorlagen handelt, die zustimmungsbedürftig sind. Wenn zustimmungsbedürftige Vorlagen hier behandelt werden, müssen wir gleichzeitig auch deutlich machen — dies hat Herr Kollege Stoltenberg, wie ich meine, völlig zu Recht getan —, das man in der Materie zusammenarbeiten und tatsächlich kooperieren muß, wenn man hier etwas durchsetzen will. Dies ist kein Novum in der Parlamentsgeschichte, sondern das geschieht überall und jeden Tag in allen Parlamenten. Ich meine, es ist nur recht und billig, wenn wir hier von vornherein sehr deutlich machen, daß wir diesen Fragen außerordentlich große Bedeutung zumessen und daß man nicht nur verbaliter, sondern auch in der Form tatsächlich zusammen einen Weg finden muß.

Wir haben zu einigen Punkten sehr deutliche Bedenken geltend gemacht, die doch zum Teil — lassen Sie mich das in einem Punkt sagen — im Interesse des ausdrücklichen Vorhabens der Bundesregierung liegen. Wenn wir darauf aufmerksam machen, daß die **Stabilitätsabgabe** in der vorgelegten Form, wie wir meinen, **verfassungswidrig** ist und damit auch von einem Steuerzahler angegriffen wer-

den kann, dann tun wir doch der Bundesregierung einen Gefallen, wenn wir darauf hinweisen, daß eine solche Umstrukturierung notwendig ist, damit das Gesetz nicht schon beim nächsten Prozeß zu Fall gebracht wird. Ich meine, auch dadurch wird die Kooperationsbereitschaft sehr deutlich.

Lassen Sie mich noch etwas zur **Stabilitätsabgabe** sagen. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Seite hängt der von der Bundesregierung vorgeesehenen Abgabe jedoch ein sehr großer Mangel an. Es hängt ihr vor allem der Mangel an, daß sie sich in der Festlegung **nicht den Bindungen des Stabilitätsgesetzes unterwirft**. Meine Damen und Herren, wenn wir diese Abgabe aus konjunkturpolitischen Gründen wollen — und sie wird aus solchen Gründen gewollt —, dann stellt sich die Frage: warum hat die Bundesregierung Bedenken gegen die Formulierung, die auch der Finanzausschuß des Bundesrates aufgenommen hat, daß die Freigabe praktisch nur unter den Bedingungen des Stabilitätsgesetzes erfolgt? Das läßt doch nur den Schluß zu, daß sie das zu tun beabsichtigt, was nach dem Gesetz auch möglich ist, nämlich daß die Freigabe nachher sozusagen auf Telefonanruf des Bundesfinanzministers erfolgt. Dagegen haben wir einiges, weil dies dann eben genau nicht eine konjunkturpolitische Maßnahme, sondern ein **Vorgriff auf die verfassungsmäßig garantierte Steuerverteilung** zwischen Bund und Ländern ist. Dagegen haben wir von dieser Seite aus genauso wie von der konjunkturpolitischen Seite einiges einzuwenden.

(D) Meine Damen und Herren, es stellt sich die Frage, ob wir meinen, daß diese Bestimmungen des Stabilitätsgesetzes vernünftig sind; sie sind vor einigen Jahren von der Großen Koalition als bedeutender Fortschritt gefeiert worden. Und jetzt, wo es darum geht, dieses Gesetz anzuwenden, werden die Bestimmungen nicht angewandt. Man kann sich vielleicht darüber unterhalten, ob diese Bestimmungen nicht ausreichen. Aber das spricht nicht dagegen, die Bestimmungen, die es gibt, auch tatsächlich anzuwenden. Es ist bisher nicht deutlich geworden, warum eigentlich die Bundesregierung diesen Vorstellungen nicht Rechnung trägt.

Es gibt in der Öffentlichkeit die **Befürchtung** — ich möchte sie auch hier nennen —, mit dieser Abgabe solle praktisch sozusagen ein **Test für eine Änderung der Steuergesetze** de facto und eine höhere Belastung im Vorgriff auf die Steuerreform vorgenommen werden; man wolle das sozusagen im Testverfahren einführen. Ich meine, wenn man eine solche Abgabe einführen will, dann muß pointiert deutlich werden, daß dies nicht der Beginn einer langfristigen Erhöhung der Gewinnsteuersätze ist, sondern daß dies in der Form der Festlegung und in der Form der Erhebung eine ausgesprochen konjunkturpolitische Maßnahme ist. Ich meine, daß auch von daher die Kritik, die wir anmelden, durchaus berechtigt ist.

Es ist gesagt worden, es seien keine Gegenvorschläge deutlich gemacht worden. Dies kann ich nicht recht verstehen. Zu diesen Gesetzesvorhaben haben die antragstellenden Länder doch durchaus Ge-

- (A) genvorstellungen deutlich gemacht. Sie haben es einmal hinsichtlich der Gestaltung der Stabilitätsabgabe durch die Umstrukturierung zu einem anderen Paket getan, zum zweiten dadurch, daß erst durch eine andere verfassungsgemäße Ausgestaltung daraus jedenfalls in etwa eine konjunkturpolitische Maßnahme wird.

Schließlich darf ich darauf hinweisen, daß nun der Vorschlag der **Kraftfahrzeugsteuerreform** in der Tat eine **Alternative** ist. Wenn er keine Alternative sein soll, dann weiß ich nicht, wo noch Alternativen von uns verlangt werden können.

Wenn wir zugleich eine Steuererhöhung ablehnen, die rein fiskalisch ist, nämlich die Mineralölsteuererhöhung, dann, meine ich, ist hier sehr wohl deutlich geworden, daß wir das konjunkturpolitische Programm ernsthaft zu diskutieren und, wenn wir einen gemeinsamen Konsensus finden, auch zu unterstützen bereit sind. Aber in diesen Punkten muß man mit uns reden.

Meine Damen und Herren, die Vorschläge, die hier gemacht worden sind, sind in der Tat **Vorschläge zur Kooperation** und zur Zusammenarbeit. Es ist Sache der Bundesregierung, auf diese Vorschläge einzugehen.

Vizepräsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Stoltenberg.

- (B) **Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur sehr kurz auf einige Bemerkungen der weiteren Debatte zurückkommen. Herr Kollege Osswald hat zu meiner Überraschung eine Feststellung von mir als eine Drohung bezeichnet, die bisher nicht üblich sei. Ich habe die Auffassung vertreten, daß die Bundesregierung kaum Chancen habe, daß der vorliegende Gesetzentwurf Rechtskraft erhält, wenn sie nicht in einigen entscheidenden Punkten den hier teils vom Finanzausschuß einstimmig, teils von uns, den fünf antragstellenden Ländern, vorgebrachten Gesichtspunkten Rechnung trägt. Ich halte dies für einen völlig erlaubten und üblichen parlamentarischen Hinweis, wenn man in der Staatsform, in der wir leben und in der wir auch weiterleben wollen, als Gleichberechtigte freimütig miteinander diskutieren will.

Diese Bewertung von Herrn Osswald ist um so erstaunlicher, weil der einstimmige Beschluß des Finanzausschusses, über den wir gleich abstimmen, und dem wir hier zustimmen werden und den wir, wie ich hoffe, mit großer Mehrheit hier verabschieden werden, das in einer viel deutlicheren und härteren Form sagt, was ich hier mit der Formulierung „kaum Chancen“ ausgesprochen habe. In dem **Beschlußvorschlag des Finanzausschusses** heißt es nämlich: Der Bundesrat muß sich daher für den zweiten Durchgang, unbeschadet anderer Vorbehalte, eine Ablehnung der beiden Gesetze vorbehalten, wenn bis dahin eine ausreichende Verbesserung der Finanzlage der Länder für die Jahre ab 1974 nicht gesichert ist.

Herr Kollege Wertz hat das begründet und unterstrichen. Dies ist sicher noch eine stärkere Form der Mahnung, als ich sie hier ausgesprochen habe, daß die Bundesregierung doch, nachdem es vorher leider an den notwendigen Konsultationen gefehlt hat, nun diesen Gesichtspunkten auch Rechnung tragen müsse. Das sollten wir uns weiterhin gegenseitig sowohl in dieser Fassung wie in meiner Formulierung als möglichen Debattenbeitrag und Stellungnahme zugestehen. Diese Stellungnahmen waren ja auch bisher bis in die letzten Beratungen des Finanzausschusses hinein üblich.

Meine Damen und Herren, ich möchte nur noch zwei kurze Bemerkungen hinzufügen. Wir haben hier einen deutlichen Unterschied gemacht. Bei dem **stabilitätspolitischen Teil der Vorlage**, der, wie wir glauben, wesentlicher Änderungen bedarf, haben wir gesagt, daß steuerpolitische Maßnahmen im Rahmen eines umfassenden Stabilitätsprogramms auch von uns für möglich und sinnvoll gehalten werden. Wir haben davon den **fiskalischen Teil der Vorschläge** klar abgesetzt. Diese Verquickung ist außerordentlich unglücklich. Sie muß natürlich den dritten Punkt zur Diskussion stellen, nämlich die **Verteilungsfrage**, von der hier gesprochen wird. Das hat der Finanzausschuß in seiner Vorlage sehr klar getan. Ich glaube, daß diese Vorlage des Finanzausschusses insoweit richtig ist und hier unsere Zustimmung verdient.

Lassen Sie mich als letztes sagen, meine Damen und Herren: eine **Stabilitätspolitik**, die nur auf ein Element fixiert ist, etwa nur auf den Haushalt, oder nur auf die Steuern, ist in einer so schweren Lage sicher nicht ausreichend. Herr Kollege Osswald hat uns sicher mißverstanden, wenn er nach unseren Ausführungen dies als unsere Ansicht unterstellt hat.

Im Gegenteil, wir haben versucht, wenn auch mit der gebotenen Kürze, die Perspektive zu erweitern und zu verdeutlichen, daß nach unserer Auffassung in einer so schwierigen Zeit mit so hohen Inflationsraten und einem so weit fortgeschrittenen inflatorischen Prozeß isolierte Maßnahmen nicht ausreichen. Ein steuerpolitischer Teil, auch wenn er verbessert wird, reicht nicht aus. Die diskutablen, von den Sachverständigen empfohlenen Ausgabenbegrenzungen durch Änderung gesetzlicher Miteinstellungsverpflichtungen würden nicht ausreichen. Andere Maßnahmen müssen hinzukommen. Ich habe die entscheidende Bedeutung der Vermögensbildungspolitik kurz hervorgehoben, ebenso die Bemühungen der Bundesregierung, die sie unternimmt, um zu einer noch wirksameren internationalen Regelung zu kommen.

Nur aus der **Verbindung der verschiedenen Elemente** kann eine **Tendenzwende** erhofft werden. Aber hier reicht das Vorliegende sicher, wie fast alle unabhängigen Stimmen gesagt haben, nicht aus. Es würde nicht einmal mit den hier vorgeschlagenen und notwendigen Verbesserungen ausreichen. Das ist, glaube ich, ein Beitrag, der heute notwendig ist, der aber auch deutlich macht, daß es sehr wohl **alternative Vorstellungen** gibt, die in diese Debatte

(A) eingeführt wurden und die in weiteren Beratungen vertieft werden sollten.

Vizepräsident Kühn: Das Wort hat Herr Staatssekretär Porzner für die Bundesregierung.

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Zunächst ein Wort zu Herrn Ministerpräsident Stoltenberg. Davon zu reden, daß hier einseitige Maßnahmen vorgeschlagen würden, ist nicht richtig. Die **Stabilitätspolitik der Bundesregierung** umfaßt die Währungspolitik, die Haushaltspolitik und die Steuerpolitik. Diese Stabilitätspolitik der Bundesregierung wird in Übereinstimmung mit der Kreditpolitik der Bundesbank geführt. Hinzu kommen die Verbesserung des Wettbewerbsrechts und, wenn es möglich ist, auch stabilitätspolitische Maßnahmen der Länder und der Gemeinden bei ihrer Ausgabenpolitik. Die Stabilitätspolitik der öffentlichen Stellen bedarf der Unterstützung durch die autonomen Tarifpartner und auch der Unternehmungen in der Preispolitik. Es handelt sich also nicht um einseitige, zu eng begrenzte Vorschläge.

Zu dem Vorwurf, es gebe zu wenig Kooperation: Am 23. Februar ist ein Ausschuß gebildet worden, mit dem dafür gesorgt wird, daß regelmäßig zusammengearbeitet und diskutiert werden kann. Im übrigen war es notwendig, diese Gesetzentwürfe sehr schnell vorzubereiten. Es war, wenn ich das einmal sagen darf, nicht einmal innerhalb der Bundesregierung möglich, in dem Maße die Geschäftsordnung anzuwenden, wie es sonst bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen üblich ist. Sonst hätten Sie heute gar nicht die Chance gehabt, diese Themen zu diskutieren, weil wir sonst nicht einmal die Drei-Wochen-Frist hätten einhalten können.

Herr Minister Gaddum, es ist in die Debatte nicht als neuer Akzent gebracht worden, daß nun plötzlich haushaltspolitische Erwägungen mehr im Vordergrund gestanden hätten. Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich gesagt, daß sie mit diesen Vorschlägen einerseits in konjunkturell erwünschter Weise eine Begrenzung der Gesamtnachfrage sowohl nach Gebrauchsgütern wie nach Investitionsgütern bewirken, andererseits aber auch einen Vorgriff auf die notwendig werdenden Einnahmeverbesserungen erreichen will.

Die Bundesregierung hat übrigens in der Begründung des Gesetzentwurfs auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die **Freigabe der Mittel** nicht durch Telefonanruf eines Bundesministers bei der Bundesbank geschehen soll. Es steht nämlich in der Begründung — Sie lesen auch sonst genauer, Herr Gaddum —: Sobald es die Konjunkturlage gestattet, wird die Bundesregierung dem Gesetzgeber vorschlagen, die stillgelegten Mittel für die Finanzierung von dringlichen Bundesaufgaben freizugeben. Also, dem Gesetzgeber wird ein Vorschlag gemacht werden. Wie man das dann macht, darüber kann man reden.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung (C) hat weitreichende Vorschläge gemacht. Herr Ministerpräsident Filbinger hat sie im Gegensatz zu früheren öffentlichen Äußerungen im großen und ganzen abgelehnt. Vorschläge nur abzulehnen und nicht einen einzigen anderen brauchbaren Vorschlag zu machen, der wenigstens nach Ihrer Auffassung zu einer Dämpfung der Konjunktur führen könnte, das ist ein bißchen zu wenig, um nicht zu sagen, das ist ein bißchen dürftig.

Herr Ministerpräsident Stoltenberg, wenn es darum geht zu entscheiden, dann reden Sie im Konjunktiv. Die Bundesregierung darf erwarten, daß die Vorschläge, die zu einer Stabilisierung der Konjunktur beitragen, mit der Sorgfalt diskutiert werden, die die wirtschaftliche Lage erfordert.

Nun aber noch zu den einzelnen Begründungen und Anträgen! Ich hätte beinahe etwas vergessen; das möchte ich noch hinzufügen. Daß die **Mineralölsteuer** konjunkturell preistreibend wirkt, ist nicht nur übertrieben, sondern falsch. Ich sagte — das ist nicht zu bestreiten, und das hat auch niemand bestritten —, daß die Mineralölsteuer abgewälzt werden kann und wohl auch abgewälzt werden wird und sich in einem minimalen Ausmaß von 0,2 % auf den Lebenshaltungskostenindex auswirken mag. Aber die **Finanzierung öffentlicher Aufgaben mit Steuern** ist stabilitätspolitisch geboten. Es wäre falsch, dies durch eine Ausweitung der Nettokreditaufnahme zu tun. Die **Verminderung der Nettokreditaufnahme** im Bundeshaushalt um Milliardenbeträge ist stabilitätspolitisch richtig. Zu anderer Zeit konnten wir hier von denjenigen, die dies hier kritisiert haben, anders hören, wie es überhaupt sehr interessant ist, innerhalb von Wochen, ja manchmal von Tagen unterschiedliche Meinungen zum gleichen Thema von den gleichen Herren zu hören, wenn ich z. B. — auch in dieser Sache — an Herrn Ministerpräsidenten Filbinger denke. Ein offenes Wort wird, nachdem hier so offen gesprochen wurde, hoffentlich hier gestattet sein. (D)

Ich möchte Sie bitten, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz vorgelegte Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973 sowie den Antrag des Landes Baden-Württemberg und des Landes Rheinland-Pfalz zur Kraftfahrzeugsteuer abzulehnen. Übrigens, Herr Gaddum, das **Kraftfahrzeugsteuergesetz** ist kein Beitrag zur Stabilitätspolitik, sehr wohl ein Beitrag zur Reform der Kraftfahrzeugsteuer, zur Vereinfachung für die Finanzverwaltung. Mit Stabilitätspolitik hat das aber nichts zu tun.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Regierungsvorlage, zum Beispiel der Ausschluß des Schuldzinsenabzugs bei den Sonderausgaben nur für Mißbrauchsfälle und die unveränderte Beibehaltung der derzeitigen Förderung nach dem Investitionszulagengesetz, können auch nicht als ein Beitrag zur Konjunkturdämpfung angesehen werden.

(A) Zunächst zum **Schuldzinsenabzug**. Die Beschränkung auf Mißbräuche reicht nicht aus und wäre auch unbefriedigend. Die antragstellenden Länder begründen das damit, daß die ersatzlose Streichung des Schuldzinsenabzugs als Sonderausgabe hauptsächlich zu Lasten der Arbeitnehmer gehe. Es ist richtig, daß die Beseitigung des Schuldzinsenabzugs auch Arbeitnehmer trifft. Die Streichung wird aber darüber hinaus im privaten Bereich für alle anderen Steuerpflichtigen genauso wirksam. Nur durch eine völlige Streichung des Abzugs von Schuldzinsen, die dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sind, kann der konjunkturpolitische Effekt erreicht werden, nämlich der Rückgang der Nachfragesteigerung nach langlebigen Konsumgütern.

Das Volumen der privaten Raten- und Kontokorrentkredite, die überwiegend zum Kauf langlebiger Konsumgüter verwendet werden, ist innerhalb von drei Jahren von 24 Milliarden auf 38 Milliarden DM angestiegen. Die Steuermindereinnahmen, das heißt die Steuervergünstigungen, die Subventionen, die damit verbunden sind, werden im Jahre 1974, 750 Millionen DM betragen. 1976 würde diese Subvention, sollte sie nicht gestrichen werden, auf 970 Millionen DM ansteigen. Es ist nicht einzusehen, daß für die private Verschuldung durch den Kauf langlebiger Konsumgüter noch staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die umfassende Streichung des Schuldzinsenabzugs ist aber auch aus sozialen Gesichtspunkten zu vertreten. Erstens wissen wir und wissen Sie, daß die Schuldzinsen bei den Haushalten mit wachsenden Einkommen überproportional steigen.

(B)

Zweitens werden die zur Zeit bestehenden Mißbrauchsmöglichkeiten, die zum Beispiel bei Lebensversicherungsverträgen gegen einen Einmalbeitrag bestehen — wobei dann diejenigen, die in der Spitzenprogression der Einkommensteuer liegen, 24 000 DM und mehr jährlich an Steuervergünstigungen einstreichen können —, beseitigt; endlich beseitigt, wie ich sagen möchte.

Drittens bleibt für Notfälle wie Krankheit, Tod und dergleichen der steuerliche Abzug von Schuldzinsen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen weiterhin erhalten.

Nach dem zweiten Änderungsvorschlag soll die **Förderung nach dem Investitionszulagengesetz** keine Einschränkung erfahren. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen schlagen eine geringere Einschränkung vor. Diese Vorschläge überraschen mich nicht, wie es mich auch nicht überrascht hat, daß bei der Beseitigung des Schuldzinsenabzugs Einschränkungen vorgeschlagen werden. Der **Ruf nach dem Abbau von Steuervergünstigungen** ist einhellig. Der Abbau von Subventionen wird überall gefordert. Im Prinzip sind sich alle einig. Geht es dann aber darum, im einzelnen konkret zu werden, wird man nicht müde, Begründungen zu suchen, wie der Abbau von Subventionen verhindert werden kann.

Bei der Verabschiedung des Investitionszulagengesetzes ist die Bundesregierung davon ausgegan-

gen, daß die Gewährung von Zulagen für Bund und (C) Länder in den Jahren 1970 bis 1972 mit **Steuermindereinnahmen** in Höhe von rund 890 Millionen DM verbunden sei. Tatsächlich betragen aber die Steuermindereinnahmen 1,279 Milliarden DM, also knapp 400 Millionen DM mehr. Für die folgenden Haushaltsjahre ist noch mit weiteren beträchtlichen Steigerungen zu rechnen.

Diese Entwicklung ist auf das unerwartet hohe Investitionsvolumen und ab 1973 auch auf die **Ausdehnung der Förderungsgebiete** zurückzuführen. Wenn die Bundesregierung hier die Herabsetzung der Zulagen von 10 auf 7,5 % vorschlägt, so kann hierdurch ein stabilitätspolitisch erwünschter Effekt erzielt werden, ohne daß deswegen strukturpolitische Ziele vernachlässigt werden.

Ich möchte mich schließlich dagegen aussprechen, in das Steueränderungsgesetz 1973 noch einen **Gesetzentwurf zur Reform der Kraftfahrzeugsteuer** aufzunehmen. Dieser Vorschlag kann schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr aufgegriffen werden. Das Steueränderungsgesetz muß unter allen Umständen so rechtzeitig verabschiedet werden, daß es am 1. Juli 1973 in Kraft treten kann. Gelingt das nicht, so ist damit die Stabilitätspolitik der Bundesregierung blockiert. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die antragstellenden Länder die Verantwortung hierfür übernehmen wollen. Die damit für die Beratung des Steueränderungsgesetzes 1973 noch zur Verfügung stehende Zeit reicht aber nicht aus, Herr Gaddum, — auch dann nicht, wenn ein formulierter Gesetzentwurf vorliegt —, um ein Gesetz zur Reform der Kraftfahrzeugsteuer noch mit der gebotenen Gründlichkeit im Bundestag zu beraten. Die (D) Verknüpfung einer Reform des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mit dem Steueränderungsgesetz 1973 käme einem Veto gegen die Stabilitätspolitik gleich.

Im übrigen muß ich mit Nachdruck dem Vorschlag widersprechen, die Mineralölsteuer nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt zu erhöhen, wie dies zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer erforderlich ist. Die Reform der Kraftfahrzeugsteuer soll und kann nach den Vorstellungen der Bundesregierung im wesentlichen aufkommensneutral durchgeführt werden. Außerdem werden die zusätzlichen Mittel aus der Mineralölsteuer — wie gesagt — zum Ausgleich des Haushalts benötigt.

Für die Verwendung des Mehraufkommens bleibt die geltende Zweckbindung nach dem Straßenbaufinanzierungsgesetz, nämlich 50 % für den Bundesfernstraßenbau und 50 % für allgemeine Haushaltsmittel, im Prinzip maßgebend.

Eine gewisse Erweiterung wird allerdings dahin erforderlich werden, daß das **gebundene Aufkommen** auch für sonstige Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr, also für die gesamte **Verkehrsinfrastruktur**, verwendet werden darf. Eine Finanzierung zusätzlicher Zwecke, etwa der Reform der Kraftfahrzeugsteuer, ist wegen der auf den Bundeshaushalt zukommenden Ausgaben nicht möglich, aber auch, wie eben dargelegt, gar nicht erforderlich.

(A) Im Namen der Bundesregierung bitte ich Sie, den Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz abzulehnen und gegen die Gesetzentwürfe der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident Kühn: Das Wort hat Herr Staatsminister Huber.

Dr. Huber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Staatssekretär Porzner hat vorhin erwähnt, seitens der fünf Länder, die hier mit einem eigenen Antrag an das Plenum des Bundesrates herangetreten sind, sei kein neuer Akzent in dieser Erörterung gesetzt worden.

Ich darf demgegenüber meinerseits die Feststellung treffen, daß in der Argumentation, die Sie, Herr Staatssekretär, vorgebracht haben, neue Akzente nicht in Erscheinung getreten sind. Ich muß meinerseits hinzufügen: Selbst gegenüber der Vorlage, die gar nicht parteipolitisch akzentuiert, sondern im Finanzausschuß von den Ländern der CDU/CSU und der SPD gemeinsam verabschiedet worden ist, hat sich ein irgendwie geartetes Entgegenkommen oder Einlenken seitens der Bundesregierung nicht ergeben. Wir dürfen infolgedessen zunächst davon ausgehen, daß es sich bei den Vorschlägen, die aus dem Finanzausschuß des Bundesrates kommen, keineswegs um Vorgänge handelt, die einseitig akzentuiert sind. Unter den fünf Punkten in dem Antrag der fünf Länder befinden sich zwei sehr wesentliche Punkte, die jedenfalls in ihrem wesentlichen Kerngehalt — auch in der gemeinsamen EntschlieÙung — eine eindrucksvolle Mehrheit im Finanzausschuß des Bundesrates gefunden haben. Das sind, wie Ihnen bekannt, die Punkte Stabilitätsabgabe und Einschränkung oder Nicht-einschränkung der degressiven AfA. Hier sind vom **Finanzausschuß des Bundesrates** insgesamt **konstruktive Vorschläge** gemacht worden, so daß Ihr Vorwurf, Herr Staatssekretär, Vorschläge seien nicht unterbreitet worden, in dieser Form mit Sicherheit nicht aufrechterhalten werden kann.

Ich stelle also fest, daß von den fünf Punkten im Antrag der fünf Länder sich zwei in ihrem wesentlichen Kerngehalt in der gemeinsamen EntschlieÙung finden. Zu den übrigen drei darf ich abschließend folgendes bemerken.

Herr Staatssekretär, wenn Sie sagen, eine Unterscheidung sei im Bereich der **Streichung von Schuldzinsen als Sonderausgabe** nicht möglich, so glaube ich, daß diese Äußerung von Ihnen zu pauschal vorgegeben wird. Ich komme nicht davon weg, daß die Regelung, die die Bundesregierung vorsieht, sich praktisch eben doch im Kern zu Lasten des unselbständig tätigen Arbeitnehmers auswirken wird. Warum? — Weil derjenige, der einen Betrieb hat, in der Lage sein wird, die Ausgabe, die der einzelne, der unselbständig Tätige, nicht mehr absetzen kann, aus seinem privaten Bereich in den betrieblichen Bereich umzubuchen, sie dort mit all den Möglichkeiten, sie hinterher als Betriebsausgaben zu bu-

chen, auszubringen, was dem unselbständig tätigen (C) Arbeitnehmer nicht möglich ist.

Unter diesem Gesichtspunkt muß die Begründung, daß hier eine Bevölkerungsgruppe einseitig betroffen wird, aufrechterhalten werden; sie ist nicht widerlegt worden.

Das zweite ist die Frage der **Investitionszulagen**. Vorhin hat Herr Ministerpräsident Osswald auf den strukturpolitischen Gesichtspunkt bei der Erstellung von Haushalten im besonderen hingewiesen. Hier handelt es sich nun wirklich um einen Vorgang, der für die Strukturpolitik und die **Strukturverbesserungspolitik** — ich spreche hier keineswegs nur für das Land Bayern — eine erhebliche Rolle spielt und wo erhebliche Beunruhigung in den Gebieten, die in ihrem strukturpolitischen Ausbau gefördert werden sollen, entstanden ist. Es ist also keineswegs ein parteipolitisch akzentuiertes Anliegen, sondern ein Anliegen einer Strukturverbesserungspolitik, wie sie von uns allen üblicherweise gemeinsam vertreten wird.

Ich darf drittens in bezug auf die **Kraftfahrzeugsteuer** darauf hinweisen, daß die hier unterbreiteten Vorschläge ja nicht losgelöst von einigen wenigen Ländern erfunden worden sind, sondern daß die Frage schon lange Zeit den Finanzausschuß des Bundesrates bzw. die Finanzministerkonferenz der Länder beschäftigt, daß im Prinzip dort der Gedanke der **Plakettensteuer** entwickelt worden ist und daß dort die Vornahme der aufkommensneutralen Veränderung als Gemeingut vertreten worden ist.

Was Sie also zu diesem Punkt in dem Antrag der fünf Länder finden, geht im Wesensgehalt der Überlegungen — auch mit der ergänzenden Formulierung mit den zwei Plaketten — auf das zurück, was von den Finanzministern der Länder ohne Rücksicht auf deren parteipolitische Zugehörigkeit bei früheren Beratungen schon im vergangenen Jahr gemeinsam erarbeitet und akzentuiert worden ist.

Eine letzte Bemerkung, weil von der **Abwälzung** im Preis **auf den Verbraucher** die Rede ist. Die Begründung der Bundesregierung auf Seite 6 der Drucksache 182/73 lautet: „Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet. Die Steuererhöhung wird im Preis abgewälzt werden.“ Das sollte also auch nicht bestritten werden.

Vizepräsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur noch wenige Feststellungen treffen.

Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat auch in seinen jetzigen Ausführungen noch die Maßnahmen, die hier in Rede stehen, als konjunkturpolitische, stabilitätsorientierte Maßnahmen in Anspruch genommen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, nach dem, was die Diskussion an meines Erachtens schlecht widerlegbaren Argumenten gebracht hat, erstaunt mich dieses Festhalten an einer Moti-

(A) vierung, die durch die Tatsachen widerlegt worden ist. Weder die Stabilitätsabgabe noch die Erhöhung der Mineralölsteuer — um nur diese Maßnahmen zu nennen — sind irgendwie in der Lage, einen Konsumverzicht und eine Dämpfung der Konjunktur herbeizuführen.

Der Zweck, dem die Gesetze in Wahrheit dienen, ist nicht stabilitätspolitisch orientiert, sondern hier sollen **Deckungslücken in den Haushalten** mit den einkommenden Mitteln gedeckt werden, die erwartet werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn eine Regierung genötigt ist, ihre Einnahmen zu erhöhen, soll sie das sagen. Wenn sie es tut, soll sie es allerdings in einer Art und Weise, in einer Konzeption vornehmen, die es ermöglicht, eine Reform, die diesen Namen verdient, auch noch zu verwirklichen.

Das, was uns vorgelegt wird, ist in Wahrheit kein Stück einer Reform, sondern ein Stückwerk. Kollege Stoltenberg hat das zutreffend begründet.

Dieses Stückwerk verhindert auch die stufenweise Verwirklichung einer **Steuerreform** so, wie sie ja von Bund, Ländern und Gemeinden seit einer ganzen Reihe von Jahren angekündigt worden ist, und so, wie sie uns in der letzten Legislaturperiode als eine Jahrhundertreform angekündigt worden, bisher aber ausgeblieben ist.

(B) Der Weg, der hier eingeschlagen worden ist, führt gerade nicht zu einer adäquaten, systemgerechten Steuerreform, wie wir sie brauchen, sondern verhindert sie, verlegt diesen Weg. In Wirklichkeit ist das Vorgelegte also nichts anderes als das Eingeständnis, daß es eben nicht möglich war, in der Regierungskoalition eine Basis zu finden, auf der wirklich eine Steuerreform hätte aufgebaut werden können.

Meine Damen und Herren, wir hören gern die Erklärung der Bundesregierung, daß sie bereit ist, mit den Ländern zu kooperieren. Herr Kollege Osswald hat vorhin darauf hingewiesen, daß doch am 23. Februar verhandelt worden sei. Aber bei diesem Stück, das uns nun vorgelegt wird, und auch bei dem Entwurf des Haushalts 1973 hätte die Bundesregierung die Möglichkeit gehabt, mit den Ländern zu sprechen, sie zu konsultieren. Es wäre dann möglicherweise etwas Besseres herausgekommen, als wir es heute vorliegen haben. So aber ist — ich muß es wiederholen — eine Chance vertan worden, gemeinsam etwas anzupacken. Dieses Gemeinsame hätte allerdings eine ganze Reihe von Stufen durchlaufen müssen, wenn dabei wirklich eine Sache hätte herauskommen sollen, zu der Bund und Länder ja sagen können.

Ich bin von einer Reihe von Rednern, unter anderem vom Kollegen Osswald, auf frühere Erklärungen meinerseits angesprochen worden: **Mitwirkungsbereitschaft** auch dann, wenn es um **unpopuläre Maßnahmen** geht. Ich wiederhole, daß diese Bereitschaft mindestens bei meinem Land, für das ich spreche, besteht. Aber wenn es darum geht, diese nicht ein-

fachen Maßnahmen zu setzen, gehört dazu als erste Stufe das von uns immer wieder geforderte **mehrfährige Finanzierungskonzept der öffentlichen Haushalte**.

Das Gespräch haben wir angeboten, gefordert, verweigert bekommen. Ohne dieses Gespräch und ohne entsprechende Ergebnisse sehe ich schwer, wie es weitergehen soll. Wenn Herr Kollege Schulz daraus schließt, ich hätte das Junktim von Finanzminister Helmüt Schmidt umgekehrt und würde meinerseits sagen: Wenn ihr nicht uns zuvor die Bildungsausgaben deckt, bekommt ihr zu gar nichts die Zustimmung, — dann ist das ein Mißverständnis dessen, was sämtliche Länder bisher in Übereinstimmung gefordert haben, nämlich erstens gemeinsames Budget der öffentlichen Hände — Bund, Länder und Gemeinden —, zweitens Neuverteilung der Umsatzsteuer auf Grund einer einheitlichen Finanzplanung und drittens den Schritt der Steuerreform: Beschlußfassung über Einnahmeerhöhungen.

So aber haben wir nun eine isolierte Beschlußfassung des Bundes über Einnahmeerhöhungen unter einem falschen Etikett und in einer falschen Konstruktion bekommen. Wenn wir demgegenüber sagen, daß wir uns von diesem Stückwerk nichts Konstruktives erwarten können, dann ist das durch die Tatsachen belegt; es ist nicht von uns herausgefordert und schon gar nicht durch uns bewirkt. Auch ich hebe auf die Darstellung des Finanzausschusses ab, der seinerseits so gravierende Bedenken vortragen mußte, daß die Bundesregierung — wenn sie gut beraten ist — darüber nicht hinweggehen sollte. (D)

Vizepräsident Kühn: Meine Damen und Herren, es steht dem amtierenden Präsidenten nicht zu, die Tatsache, daß außer der Berichterstattung zehn Redner gesprochen haben, mit einem kritischen Unterton zu vermerken. Es liegt mir dies fern. Ich weiß, daß auch unser Haus ein Parlament ist und das Parlieren zu seinem Geschäft gehört. Nur: Der Blick auf die noch sehr lange Tagesordnung, die wir zu erledigen haben, läßt mich an die humane Möglichkeit der Geschäftsordnung erinnern, bei weniger wichtigen Tagesordnungspunkten — dies war ohne Zweifel ein wichtiger — auch Ausführungen zu Protokoll zu geben.

Zur Abstimmung liegen vor:

a) zu Punkt 5 und 6 gemeinsam ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein — Drucksache 183/3/73 —,

b) zu Punkt 5 der Tagesordnung die Empfehlungen des Finanzausschusses — Drucksache 182/1/73 —; ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — Drucksache 182/2/73 —; ein Antrag von Hamburg — Drucksache 182/3/73 — und

c) zu Punkt 6 der Tagesordnung die Empfehlungen des Finanzausschusses — Drucksache 183/1/73; ein Antrag von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz — Drucksache 183/2/73 —; ein Antrag von Niedersachsen — Drucksache 183/4/73 —; eine Sum-

- (A) me von Anträgen von Nordrhein-Westfalen — Drucksachen 183/5/73 bis 183/8/73.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Abstimmung über die erste Steuervorlage nicht säuberlich getrennt werden kann von der Abstimmung über die zweite Steuervorlage, weil zwischen beiden Gesetzentwürfen Zusammenhänge bestehen und der Antrag der fünf Länder in Drucksache 183/3/73 sich auf beide Vorlagen zugleich bezieht.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag der fünf Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 183/3/73, und zwar zunächst nur dessen Allgemeinen Teil auf den Seiten 1 bis 3 und auf Seite 5. Wer wünscht dem zuzustimmen? — Dies ist die Mehrheit.

Die Finanzausschuß-Empfehlungen in Drucksachen 182/1/73 und 183/1/73 — in der ersten Vorlage unter Ziff. I 1 und in der zweiten Vorlage unter Ziff. 1 — werden zunächst zurückgestellt.

Wir kommen nunmehr zur **Frage der Zustimmungsbedürftigkeit der Mineralölsteuernovelle** unter Punkt 5 der Tagesordnung. Der weitergehende Antrag ist hier der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 182/2/73 unter Ziff. 1. Wer stimmt dem zu? — Dies ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 182/1/73 Ziff. I 2.

- (B) Wir wenden uns jetzt der Frage der **Erhöhung der Mineralölsteuer** zu. Hierzu rufe ich zur gemeinsamen Abstimmung auf: den Antrag der fünf Länder in Drucksache 183/3/73 Ziff. 5; ferner den Antrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in Drucksache 183/2/73 und den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 182/2/73 Ziff. 2. Wer stimmt diesen Anträgen zu? — Dies ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 183/1/73 Ziff. 7, der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 183/5/73 und der Antrag von Hamburg in Drucksache 182/3/73.

Damit kommen wir nunmehr zu den Empfehlungen des Finanzausschusses über eine etwaige **Verknüpfung** der beiden Steuervorlagen **mit dem Beteiligungsverhältnis**, also den Finanzausschuß-Empfehlungen in Drucksache 182/1/73 unter Ziff. I 1 und dasselbe noch einmal in Drucksache 183/1/73 unter Ziff. 1. Für diese Empfehlungen des Finanzausschusses ist — abgesehen von ihrem Satz 2 — noch immer Raum.

(Dr. Heinsen: Herr Präsident, darf ich bitten, die Ziffer 1 so zu trennen, daß über den letzten Satz getrennt abgestimmt wird!)

— Ich lasse über den letzten Satz getrennt abstimmen. Wer dem letzten Satz in Drucksache 182/1/73 Ziffer I 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache (C) 183/1/73 Ziffer 1. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit! Ziffer 1 ist angenommen.

Wer den genannten Empfehlungen des Finanzausschusses — ohne Satz 2 — zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir kommen zu dem Antrag der fünf Länder in Drucksache 183/3/73 Ziff. 1 zur Frage der **Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen als Sonderausgabe**. Wer diesem Antrag zustimmt, gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun wenden wir uns der **degressiven Abschreibung für Gebäude** zu. Der weitergehende Antrag ist hier die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 183/1/73 Ziff. 2. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nun stimmen wir über den Antrag der fünf Länder in Drucksache 183/3/73 Ziff. 2 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr rufe ich die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 183/1/73 Ziff. 3 zur Frage der **Erhöhung der Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben** auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit; angenommen.

Wir gehen über zum **Investitionszulagengesetz**. Am weitesten geht hier der Antrag der fünf Länder in Drucksache 183/3/73 Ziff. 3. Wer dem Antrag folgen will, gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit entfallen die Empfehlung des Finanzausschusses Drucksache 183/1/73 Ziff. 4, der Antrag von Nordrhein-Westfalen Drucksache 183/8/73, der Antrag von Niedersachsen in Drucksache 183/4/73 Ziff. 1, der Antrag von Niedersachsen Drucksache 183/4/73 Ziff. 2, der Antrag von Nordrhein-Westfalen Drucksache 183/7/73, der Antrag von Niedersachsen in Drucksache 183/4/73 Ziff. 3. (D)

Wir kommen nunmehr zur **Stabilitätsabgabe**. Der weitergehende Antrag ist hier der Antrag der fünf Länder in Drucksache 183/3/73 Ziff. 4. Ich bitte um das Handzeichen. — Die Mehrheit; angenommen. Damit entfällt die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 183/1/73 Ziff. 5.

Ich rufe jetzt zur Abstimmung die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 183/1/73 Ziff. 6 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir stimmen jetzt noch ab über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 183/6/73. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich darf demgemäß zusammenfassend feststellen, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und des Branntweinmonopolgesetzes sowie zu dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die **angenommenen Stellungnahmen beschlossen** hat.

(A) Ich werde von der Buchhaltung unseres Gewissens darauf aufmerksam gemacht, daß wir offensichtlich etwas Verkehrtes abgestimmt haben. Bei Drucksache 182/1/73, Ziff. I 1 haben wir den letzten Satz angenommen; und dann haben wir auch Drucksache 183/1/73 Ziff. 1 angenommen, und dies sei nicht kongruent.

(Zuruf: Doch!)

— Wenn dies die Meinung ist — Ich habe hier die beiden Texte nicht nebeneinander. — Das Haus hat votiert. Wir werden das Protokoll genau vivisezieren.

(Dr. Heinsen: In beiden Fällen ist die Empfehlung des Finanzausschusses angenommen worden!)

— Da haben wir also zweimal dieselbe Materie bestätigt; das dürfte kein Schaden sein.

(Zuruf: Mit Satz 2 oder ohne Satz 2? — Gegenrufe: Mit Satz 2!)

— Mit Satz 2. Wir lassen uns nichts entgehen!

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (besonders eilbedürftige Vorlage) (Drucksache 181/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es liegen vor in Drucksache 181/1/73 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksachen 181/2/73 und 181/3/73 Anträge von Baden-Württemberg, in Drucksache 181/4/73 der Antrag von Rheinland-Pfalz, in Drucksache 181/5/73 der Antrag Niedersachsens, in Drucksache 181/6/73 der Antrag Bayerns, in Drucksache 181/7/73 der Antrag aller Länder.

(B)

Herr Minister Adorno bittet um das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag von **Baden-Württemberg** wird zurückgezogen und dafür eine **Erklärung** abgegeben. Ich darf sie im Namen der Länder hiermit abgeben. Sie lautet:

Die Länder erwarten von der Bundesregierung, daß sie die vordringlichen Probleme der **Polizei-beamten- und der Technikerbesoldung** alsbald regelt und dabei die etwaigen Auswirkungen auf andere Bereiche prüft. Die Ministerpräsidenten sind bereit, diese Frage im einzelnen mit der Bundesregierung zu erörtern.

Präsident Kühn: Wir haben die Erklärung zur Kenntnis genommen. Damit ist der Antrag Drucksache 181/3/73 zurückgezogen.

Ich lasse zunächst über den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 182/2/73 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nunmehr rufe ich Ziff. 1 des Antrags Niedersachsens in Drucksache 181/5/73 auf. Wer stimmt die-

sem Antrag zu? — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. (C)

Ich rufe den Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 181/4/73 auf.

(Zuruf: Antrag von Rheinland-Pfalz!)

-- Verzeihung: Nicht von Nordrhein-Westfalen, sondern von Rheinland-Pfalz. So weit ist die Länderneueordnung noch nicht gediehen!

(Heiterkeit.)

Also: Antrag von Rheinland-Pfalz Drucksache 181/4/73 Ziff. 1. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr lasse ich über die mit dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 181/5/73 unter Ziff. 2 identische Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 181/1/73 abstimmen, und zwar zunächst über Ziff. I. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. II der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 181/1/73 erledigt.

Nunmehr rufe ich den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 181/4/73 Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit; angenommen.

Der Antrag Bayerns ist auch zurückgezogen.

Jetzt kommt der Antrag aller Länder in Drucksache 181/7/73. Wer wünscht ihm zuzustimmen? Der Antrag aller Länder wird ja wohl auch die entsprechende Mehrheit finden. — Der Antrag ist angenommen. (D)

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** (EGStGB) (Drucksache 111/73).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 111/1/73 und in zu Drucksache 111/1/73, der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 111/2/73, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 111/3/73, der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 111/4/73 und der Antrag des Landes Bremen in Drucksache 111/5/73.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 111/1/73 auf. Wenn Sie damit einverstanden sind, können wir über die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam abstimmen.

(Widerspruch.)

— Ich rufe zur Einzelabstimmung auf.

Ziff. 1! — Die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

(A) Ziff. 5! — Angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen.

Der Antrag Bremens in Drucksache 111/5/73 und die Empfehlung in Drucksache 111/1/73 unter Ziff. 7 Buchst. a stimmen überein; es genügt deshalb, über Ziff. 7 Buchst. a abzustimmen. Wer in Drucksache 111/1/73 Ziff. 7 Buchst. a zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Buchstabe b! — Ebenfalls angenommen.

Kann über Ziff. 8 und Ziff. 16 gemeinsam abgestimmt werden? — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziffern 9 bis 12 gemeinsam ab. — Es besteht Einverständnis. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe den Antrag Bayerns in Drucksache 111/3/73 auf. Wer zustimmt, gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir setzen die Abstimmung über die Drucksache 111/1/73 bei Ziff. 13 fort. Wer ihr zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir über die Ziffern 14, 15, 17 und 18 gemeinsam ab.

(Zuruf: Ohne Ziff. 18!)

— Also bis Ziff. 17 einschließlich. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 18! — Die Mehrheit; angenommen.

(B) Ziff. 19! Buchst. a und Buchst. b schließen einander aus. Wir stimmen zunächst über Buchst. a ab. Wer ist dafür? — Die Mehrheit; angenommen.

Damit ist die Empfehlung unter Ziff. 19 Buchst. b erledigt.

Ziff. 19 Buchst. c! — Die Mehrheit; angenommen.

Buchst. d! — Die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 20 Buchst. a und b!

(Zuruf: Getrennt!)

— Buchst. a! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit; angenommen.

Buchst. b! — Ebenfalls die Mehrheit.

Die Empfehlungen über Ziff. 20 c und d schließen sich aus. Deshalb stimmen wir zunächst über Ziff. 20 c ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann stimmen wir über Ziff. 20 d ab. — Mehrheit.

Ziff. 21 a! — Angenommen.

Ziff. 21 b! — Angenommen.

Ziff. 22! — Angenommen.

Ziff. 23! — Angenommen.

Ziff. 24! — Angenommen.

Ziff. 25! — Angenommen.

Ziff. 26! — Angenommen.

Ziff. 27! — Angenommen.

Ziff. 28! — Angenommen.

Ich rufe dann den Antrag Hessens in Drucksache (C) 111/4/73 auf, bei dessen Annahme die Empfehlung unter Ziff. 29 entfällt. Wer dem Antrag Hessens zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über Ziff. 29 der Ausschlußempfehlung ab. — Dies ist die Mehrheit.

Nun setzen wir die Abstimmung über die Drucksache 111/1/73 mit Ziff. 30 fort. Wer zustimmen will, Handzeichen! — Mehrheit.

Wegen des Zusammenhangs stimmen wir über die Ziff. 31, 45, 46 und 62, wenn kein Widerspruch erfolgt, gemeinsam ab. Wer will zustimmen? — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 33 und in zu Drucksache 111/1/73 stimmen überein. Es genügt deshalb, über die Ziff. 33 abzustimmen, der der Rechtsausschuß widerspricht. Wer Ziff. 33 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 34! — Angenommen.

Ziff. 35 bis Ziff. 38! — Angenommen.

Ziff. 39! — Angenommen.

Ziff. 40! — Angenommen.

Ziff. 41! — Angenommen.

Nun rufe ich den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 111/2/73 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 111/1/73 fort, und zwar mit Ziff. 42. — Mehrheit.

Ziff. 43! — Angenommen.

Ziff. 44! — Angenommen.

Die Ziffern 45 und 46 sind entschieden.

Wegen des Zusammenhangs stimmen wir über die Ziff. 47 und 53 gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 48! — Mehrheit.

Wir können wieder des Zusammenhangs wegen über die Ziffern 49, 51, 52, 77 und 78 gemeinsam abstimmen. Wer will zustimmen? — Dies ist die Mehrheit.

Die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 50 a und b schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 50 a ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 50 b erledigt.

Über die Ziffern 51, 52 und 53 ist entschieden. Über die Ziffern 54, 55 und 56 können wir gemeinsam abstimmen. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 57! — Angenommen.

Ziff. 58! — Angenommen.

Ziff. 59! — Angenommen.

Ziff. 60! — Angenommen.

- A) Ziff. 61! — Angenommen.
 Über Ziff. 62 haben wir bereits entschieden.
 Ziff. 63 bis Ziff. 65! — Angenommen.
 Ziff. 66! — Angenommen.
 Ziff. 67 bis Ziff. 72! — Angenommen.
 Ziff. 73! — Angenommen.
 Ziff. 74 bis Ziff. 76! — Angenommen.
 Über die Ziff. 77 und 78 haben wir bereits entschieden.
 Ziff. 79 bis Ziff. 81! — Angenommen.
 Ziff. 82! — Angenommen.
 Ziff. 83 bis Ziff. 86! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich bitte nun den Herrn Ersten Bürgermeister der Hansestadt Hamburg, mich abzulösen.

(Erster Bürgermeister Schulz übernimmt als Amtierender Präsident den Vorsitz.)

Amtierender Präsident Schulz: Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines ersten Gesetzes zur **Reform des Strafverfahrensrechts** (1. StVRG) (Drucksache 117/73).

- (B) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 117/1/73 und in zu Drucksache 117/1/73 (neu), der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 117/2/73 und die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksachen 117/3/73 und 117/4/73.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Empfehlungen des Finanzausschusses in zu Drucksache 117/1/73 (neu) unter I auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 117/1/73, Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Wegen des Sachzusammenhanges Ziff. 2 und Ziff. 16 zusammen! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 3 stimmen wir in der Fassung ab, wie sie sich aus der zu Drucksache 117/1/73 (neu) ergibt. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist auch beschlossen.

Die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 5 a und b schließen sich aus. Die weitergehende Empfehlung ist Buchst. b. Darf ich um ein Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 5 a erledigt.

Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7! — Angenommen.

Ziff. 8 a! — Angenommen.

Ziff. 8 b! — Angenommen.

Ziff. 9! — Angenommen.

Ziff. 10 a und b! — Angenommen.

Ziff. 10 c! — Angenommen.

Die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 11 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 117/2/73 schließen sich aus. Bei Annahme des Antrages Nordrhein-Westfalens entfallen die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 12 und 13. Wir stimmen zunächst über die weitergehende Empfehlung in Drucksache 117/1/73 unter Ziff. 11 a, b und c ab, der der Rechtsausschuß widerspricht.

Ziff. 11 a! — Abgelehnt.

Ziff. 11 b! — Abgelehnt.

Ziff. 11 c! — Abgelehnt.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 117/2/73 auf. Wird der Antrag angenommen? — Auch dies ist eine Minderheit.

Wir stimmen dann noch über die Ausschlußempfehlungen ab, zunächst unter Ziff. 12. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Dann gehen die Ausschlußempfehlungen aus Drucksache 117/1/73 weiter.

Ziff. 14! — Angenommen.

Ziff. 15! — Angenommen.

Über Ziff. 16 wurde bereits entschieden.

Ziff. 17! — Angenommen.

Ziff. 18! — Angenommen.

Dann kommt der Antrag Hamburgs in Drucksache 117/3/73. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Dann setzen wir die Abstimmung zu den Ausschlußempfehlungen fort.

Ziff. 19! — Angenommen.

Ziff. 20! — Angenommen.

Ziff. 21! — Angenommen.

Nun folgt die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 22 a, bei deren Annahme Ziff. 22 b und der Eventualantrag Hamburgs in Drucksache 117/4/73 entfallen.

Wer Ziff. 22 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist angenommen. Damit ist die Empfehlung unter Ziff. b und der Eventualantrag Hamburgs in Drucksache 117/4/73 erledigt.

Ziff. 23 und Ziff. 24! — Angenommen

Ziff. 25! — Angenommen.

Ziff. 26! — Angenommen.

Die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 27 a und b schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über die weitergehende Empfehlung unter Ziff. 27 b ab. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 27 a erledigt.

Wegen des Zusammenhangs stimmen wir über Ziff. 28 a und Ziff. 29 gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(C)

(D)

- (A) Ziff. 28 b! — Angenommen.
 Ziff. 30! — Angenommen.
 Ziff. 31! — Angenommen.
 Ziff. 32! — Angenommen.
 Ziff. 33 und Ziff. 34! — Angenommen.
 Ziff. 35! — Angenommen.
 Ziff. 36! — Angenommen.
 Ziff. 37! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

- a) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Renten Anpassungsbericht 1973**) und das **Gutachten des Sozialbeirats** (Drucksache 116/73);
- b) Entwurf eines Gesetzes über die **Sechszehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung** (Drucksache 156/73).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Zur Begründung eines Antrages hat Herr Staatsminister Dr. Pirkl (Bayern) das Wort.

(B)

Dr. Pirkl (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der in Drucksache 156/2/73 vorliegende **gemeinsame Antrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Bayern** zielt darauf ab, die **Rentenniveau-Sicherungsklausel**, die im Rentenreformgesetz einstimmig am Ende der letzten Legislaturperiode vom Sechsten Deutschen Bundestag und auch mit einhelliger Zustimmung dieses hohen Hauses verabschiedet wurde, beizubehalten.

Die Lohn- und Preisentwicklung der letzten Jahre, die insbesondere zu Lasten einkommenschwacher Bevölkerungsgruppen und hier in besonderem Maße zu Lasten der Rentner ging, zwang damals geradezu zu einem Überdenken des Verhältnisses von Lohnentwicklung und Rentenanpassung. Als Ergebnis dieser Überlegungen wurde die Sicherung eines stabilen Rentenniveaus als zusätzliches Kriterium für die Höhe der Anpassung in die Rentengesetze aufgenommen. Nur durch eine solche Regelung wird, wie wir gesehen haben, auf Dauer eine Mindestrelation zwischen den Renten einerseits und den aktuellen Durchschnittslöhnen andererseits gewährleistet werden können. Nur so wird wirklich den Rentnern eine angemessene Stellung im Einkommensgefüge gesichert. Es ist also eine sozialpolitisch entscheidende Errungenschaft der Rentenreform 1972, daß den Rentnern grundsätzlich auf Dauer eine Rente in Höhe von 50 % der aktuellen vergleichbaren Arbeitsentgelte garantiert wird. Von dieser

Errungenschaft sollten wir, meine sehr verehrten (C) Damen und Herren, keinesfalls wieder abgehen.

Die mit dem heute zur Beratung anstehenden Gesetzentwurf vorgesehene Abschwächung, ja ich möchte sagen, Aushöhlung der Rentenniveau-Sicherungsklausel ist für uns also nicht akzeptabel. Ich muß hier mit größtem Bedauern feststellen, daß dies innerhalb kurzer Zeit bereits der zweite Schritt der Bundesregierung ist, Gesetze im Interesse und zugunsten unserer Rentner ohne zwingende Notwendigkeit zu deren Nachteil abzuändern.

Die **Regierungsvorlage** beinhaltet gegenüber dem geltenden Recht in folgenden Punkten wesentliche **Verschlechterungen**:

1. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lohn- und Gehaltsentwicklung bringt die Einführung einer in der Vergangenheit liegenden Bezugsgröße gegenüber einem aktuellen Wert, wie ihn das Rentenreformgesetz bzw. der Änderungsantrag vorsieht, erhebliche Nachteile.

2. Daß die Bundesregierung erst dann Initiativen entwickeln muß, wenn das vorgesehene Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht wird, ist gerade unter den heutigen wirtschaftlichen und monetären Entwicklungen den Rentnern nicht zumutbar.

3. Daß für die Bundesregierung keine zwingende Verpflichtung zur Korrektur des sich aus der veränderten allgemeinen Bemessungsgrundlage ergebenden Anpassungssatzes festgelegt bleibt, wenn das festgelegte Rentenniveau unterschritten wird, ist ein eindeutiger sozialer Rückschritt. (D)

Damit wird im Ergebnis einer wirksamen Rentenniveausicherung die Grundlage entzogen.

Der Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, heute zur Abstimmung vorliegende Antrag will all demgegenüber unter Einbeziehung einer Anpassungsautomatik im Ergebnis den Zustand erhalten, der durch das Rentenreformgesetz geschaffen wurde.

Nur anhangsweise möchte ich in diesem Zusammenhang mit größtem Bedauern schließlich auch auf jene beabsichtigte empfindliche **Slechterstellung der Rentenversicherungsträger** hinweisen, die sich daraus ergibt, daß der gesetzlich vorgesehene **Zuschuß** in Höhe von 2,5 Milliarden DM zinslos bis zum Jahre 1981 **vorenthalten** werden soll.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Interesse der Rentner bitte ich Sie, dem Antrag auf Drucksache 156/2/73 zuzustimmen.

Amtierender Präsident Schulz: Das Wort hat Herr Senator Willms (Bremen).

Willms (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist inzwischen seitens der CDU/CSU-regierten Länder bedauerlicherweise Übung geworden, nahezu jede gesetzgeberische Maßnahme des Bundes auf dem Gebiet des Rentenrechts des Abbaus bzw. der Aushöhlung der im Herbst in Kraft gesetzten **Rentenreform** zu bezichtigen. Zunächst

(A) handelte es sich um die von diesen Ländern nach wie vor attackierte und dennoch für jeden Einsichtigen notwendige Neuregelung der flexiblen Altersgrenze. Jetzt wird argumentiert, die sich geradezu aufdrängende Umgestaltung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sei „sozialer Demontage“ gleichzustellen, und dies stelle den Versuch dar, die Rentner von der allgemeinen Einkommensentwicklung abzuhängen.

Ich möchte zunächst einmal nachdrücklich darauf hinweisen, daß für die Jahre 1973, 1974 und 1975 verbindlich die höchsten **Renten Anpassungs-raten** seit der Rentenneuordnung von 1957 vorgesehen sind. Daß die Rentner in früheren Zeiten im Verhältnis zur allgemeinen Einkommensentwicklung stets im Rückstand und damit sozial benachteiligt waren, haben meiner Ansicht nach die zu vertreten, die heute die Bundesregierung verdächtigen, den Rentnern den ihnen zustehenden sozialen Status vorenthalten zu wollen.

Gerade um der Benachteiligung der Rentner in den zurückliegenden Zeiten ein für alle Mal ein Ende zu machen, sieht das 16. Renten Anpassungs-gesetz vor, **zukünftige Renten Anpassungen** nach einem sozial gerechten und — hinsichtlich der Berechnung der Renten — vernünftigen System zu **automatisieren**, und damit auch die Renten jeder etwaigen politisch opportunen Manipulation zu entziehen. Die nach geltendem Recht vorgesehene Vorausschätzung der Einkommenswerte, die niemals exakt vorgenommen werden kann, beinhaltet die Gefahr der Annahme geringerer Steigerungs-raten der Einkommen, die sich dann als Benachteiligung der Rentner auswirken würde.

(B)

Es kann aber auch ernstlich nicht daran gezweifelt werden, daß derartige Vorausschätzungen der Einkommensentwicklung, als „Lohnleitlinien“ mißverstanden, einem zumindest unerwünschten Eingriff in die Lohnfindung der autonomen Tarifvertragsparteien gleichkommen würden.

Der von der Bundesregierung vorgesehene Weg, als Vergleichsgröße einen statistisch gesicherten Wert zu wählen, der all die geschilderten Unsicherheitsfaktoren und unerwünschten Nebeneffekte auch konjunkturpolitischer Art nicht enthält, ist nach Auffassung meines Landes — ich weiß mich darin mit den übrigen SPD-regierten Ländern einig — die einzige den sozialen Status der Rentner nachhaltig und auf Dauer sichernde Lösung. Um im übrigen zu vermeiden, daß durch die vorgesehene Änderung Nachteile für die Rentner entstehen, hat die Bundesregierung die untere Schwankungsgrenze für das zukünftige Rentenniveau von 45 v. H. auf 50 v. H. angehoben.

Nach allem ist zusammenzufassen, daß der vorliegende Gesetzentwurf die Sicherheit und Stetigkeit zukünftiger Renten Anpassungen garantiert. Die Stellung der Rentner im gesamten Einkommensgefüge erfährt die längst fällige Stärkung, und es ist endlich den Bestrebungen, die jährlichen Renten Anpassungen ganz oder teilweise in Frage zu stellen, der Ansatzpunkt genommen.

(C) Die Renten Anpassungen werden statt dessen vor-ausberechenbar, so daß die Versicherten sie ihrer Lebensplanung auch verläßlich zugrunde legen können.

Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetzentwurf im Interesse der Rentner die Zustimmung nicht zu versagen.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach der hier vorgetragenen Begründung des Änderungsantrages der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein scheinen mir einige klärende Bemerkungen zu dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung erforderlich. Denn bei manchen Ausführungen konnte man den Eindruck gewinnen, als sollte durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung das Einkommen der Rentner vermindert werden. Das Gegenteil ist der Fall.

Zunächst und vor allem enthält der Entwurf den Vorschlag der Bundesregierung, die Bestandsrenten der Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an um 11,35 Prozent und die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an um 9,1 Prozent zu erhöhen. In der Rentenversicherung ist dies der **höchste Anpassungs-satz** seit Einführung der bruttolohnbezogenen „dynamischen“ Rente im Jahre 1957. Nach Durchführung der 16. Renten Anpassung haben sich dann die Renten um mehr als 210 Prozent erhöht, d. h., sie haben sich mehr als verdreifacht. Allein in den Jahren seit 1969 ergibt sich unter Einbeziehung der 16. Renten Anpassung und unter Berücksichtigung der im Jahre 1972 zurückgezahlten Rentnerkrankenversicherungsbeiträge für die Rentner ein Einkommenszuwachs von über 52 Prozent, was etwa dem Einkommenszuwachs bei den Arbeitnehmern in dem genannten Zeitraum entspricht.

Ich nenne diese Zahlen aus zwei Gründen. Einmal wird an ihnen deutlich, daß jetzt auch im Bereich der Rentenversicherung die Folgen der Rezession der Jahre 1966/67 endgültig überwunden sind. Zum anderen widerlegen diese Zahlen eindeutig die Behauptung, daß der Einkommenszuwachs bei den Rentnern geringer sei als bei den Arbeitnehmern. Sie zeigen vielmehr, daß auf Grund dieses Anpassungsverfahrens der **Einkommenszuwachs bei den Rentnern** demjenigen bei den erwerbstätigen Versicherten entspricht, wenn man nur genügend große Zeiträume in Betracht zieht.

Er kann sogar in einzelnen Jahren höher sein als derjenige der Arbeitnehmer, wie es nicht nur im Jahre 1973 der Fall sein wird, sondern auch in früheren Jahren, z. B. 1966 bis 1968 der Fall war. Voraussetzung ist nur, daß die Renten immer entsprechend dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt werden. Die Bundesregierung ist daher auch nicht den Vorschlägen derjenigen gefolgt, die mit Rücksicht auf die besondere Konjunkturlage in diesem Jahr einer geringeren Erhöhung der Renten das Wort reden. Aus sozialpolitischen und allgemein-politischen Gründen ist eine Variation der

- (A) Anpassungssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung kein brauchbares Instrument der Konjunkturpolitik.

Der Gesetzentwurf enthält weiter den Vorschlag der Bundesregierung, die **Renten** in der Rentenversicherung und in der Unfallversicherung **ohne besonderen Gesetzes** an die Entwicklung der Löhne und Gehälter **automatisch anzupassen**. Sicherheit und Stetigkeit der Rentenanpassungen sind wichtige sozialpolitische Grundsätze der Bundesregierung. Durch diesen Vorschlag der Bundesregierung — der im übrigen die volle Unterstützung des Sozialbeirats findet — wird die Stellung der Rentner im Einkommensgefüge gestärkt und Bestrebungen, die jährliche Anpassung der Renten ganz oder teilweise in Frage zu stellen, der Ansatzpunkt genommen. Die Rentenanpassungen werden vorausberechenbar, die Versicherten können sie ihrer Lebensplanung zugrunde legen, und die Rechte des einzelnen werden transparenter. Bei Verwirklichung des Vorschlags der Bundesregierung können die Rentner stets darauf bauen, daß sie automatisch und regelmäßig am Einkommenszuwachs der Erwerbstätigen voll teilhaben.

- Meine Damen und Herren, es muß mit aller Deutlichkeit auch in diesem Hause gesagt werden, daß dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall war. Es ist nicht nur einmal von verschiedenen Kreisen darauf hingewiesen worden, daß die Rentenanpassung nicht in dem gleichen Umfang, in dem die Bemessungsgrundlage gestiegen ist, durchgeführt werden sollte. Einmal war es die konjunkturelle Situation, ein anderes Mal war es die Finanzlage der Rentenversicherung, die nach Auffassung bestimmter Kreise eine geringere Erhöhung der Renten erforderte.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf noch eine **Änderung der sog. Rentenniveau-Sicherungsklausel**. Die Bundesregierung hält diese Klausel für änderungsbedürftig, weil sie in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht praktikabel ist. Daß diese Auffassung der Bundesregierung richtig ist, ergibt sich auch aus dem Ihnen vorliegenden Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf Änderung der Rentenniveau-Sicherungsklausel. Die Bundesregierung hätte es begrüßt, wenn dieser Antrag schon in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates vorgelegen hätte, damit eine gründliche Prüfung und Erörterung möglich gewesen wäre. Eine erste Prüfung dieses Antrages — mehr war in der Kürze der Zeit nicht möglich — hat nämlich gezeigt, daß auch die von den Antragstellern vorgelegte Fassung zu Ergebnissen führen kann, die nicht im Interesse der Antragsteller liegen können.

Warum hält die Bundesregierung die jetzige Fassung der Rentenniveau-Sicherungsklausel für nicht praktikabel? Nach der jetzigen Klausel ist das Rentenniveau an einem Wert zu messen, der im Spätsommer eines Jahres für das kommende Jahr vorzuschätzen ist. Es leuchtet doch ein, daß im Spätsommer eines Jahres noch kein Mensch Aussagen über die Lohn- und Gehaltsentwicklung des kommenden Jahres machen kann. Da über die Höhe des im je-

weiligen Anpassungsjahr zu erwartenden Lohnanstiegs wahrscheinlich unterschiedliche Auffassungen bestehen werden, ist ein politischer Streit darüber, ob und in welchem Umfang besondere aktuelle Maßnahmen zugunsten der Rentner erforderlich sind, unvermeidbar. Die Bundesregierung hält einen solchen sich jährlich wiederholenden Streit im Interesse der Rentner nicht für gut. Außerdem bestünde die Gefahr, daß durch diese für die Rentenanpassungen aufgestellten Schätzungen die Lohnfindung der autonomen Gruppen in unzulässiger Weise beeinflusst würde. Der Ihnen vorliegende Antrag enthält den gleichen Mangel; denn auch er geht von einer Vorausschätzung der Lohn- und Gehaltsentwicklung eines kommenden Jahres aus und will diese zur Grundlage einer zusätzlichen, über die jeweilige Rentenanpassung hinausgehende Maßnahme machen.

Alle diese Mängel sollen durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung der Rentenniveau-Sicherungsklausel beseitigt werden. Sie ist — im Gegensatz zur jetzigen Fassung und der Fassung in dem Ihnen vorliegenden Antrag — sowohl statistisch wie auch im Hinblick auf die daraus zu folgernden Maßnahmen praktikabel. Durch sie bleibt auch die antizyklische Wirkung des finanziellen Systems der Rentenversicherung erhalten, die bei Fortgeltung der jetzt geltenden Rentenniveau-Sicherungsklausel weitgehend verlorengehen würde. Auch vom Sozialbeirat, der über diese Fragen mit zu entscheiden hat, wird unter Hinweis auf die vorgenannten Gesichtspunkte die beabsichtigte Änderung der Rentenniveau-Sicherungsklausel ausdrücklich begrüßt.

Meine Damen und Herren, namens der Bundesregierung bitte ich Sie deshalb, unter Berücksichtigung der von mir vorgetragenen Gesichtspunkte gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben und dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein nicht zuzustimmen.

Amtierender Präsident Schulz: Das Wort hat Herr Kollege Geissler:

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe drei Bemerkungen. Hier ist mit vielen Worten um den eigentlichen Punkt, um den es bei dem Änderungsantrag der genannten Länder geht, herumgeredet worden. Der Antrag bezieht sich nicht auf die Automatik und er bezieht sich erst recht nicht auf die vorgenommene Rentenanpassung, die im übrigen in diesem Jahr nicht zum 1. Juli zustande käme, wenn man den Vorstellungen der Bundesregierung und der SPD und FDP im Bundestag gefolgt wäre. Daß die Rentner zum 1. Juli eine Rentenerhöhung erhalten, ist ausschließlich und allein auf die Gesetzesinitiativen der Mehrheit des Bundesrates und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zurückzuführen. Denn die vorgezogene Rentenanpassung ist, Herr Senator Heinsen, bis zur letzten Minute von Ihnen und von der SPD und der FDP im Bundestag abgelehnt worden.

- (A) Meine Damen und Herren, worum es hier bei dem Antrag der Bundesregierung geht, ist doch ganz offensichtlich. Es soll hier die **Rentenniveau-Sicherungsklausel**, die im letzten Herbst beschlossen worden ist, praktisch beseitigt werden.

Wenn den Vorschlägen der Bundesregierung gefolgt würde, dann würde die Rentenniveausicherung erst greifen, wenn die Renten nur noch 30,4 % der aktuellen Bruttoarbeitsentgelte ausmachen. Es kommt hinzu: selbst wenn diese äußerst niedrige Rentenniveausituation vorhanden wäre, soll nach den Vorschlägen der Bundesregierung diese nicht zu einem konkreten Handeln, zu der Vorlage eines Gesetzes verpflichtet werden, sondern sie soll lediglich dem Parlament gegenüber Stellung nehmen.

Das sind die eigentlich gravierenden Änderungen, die von der Bundesregierung vorgeschlagen werden. Das bedeutet, die Rentenniveau-Sicherung wird de facto beseitigt. Das muß hier klar herausgestellt werden. Aus diesem Grunde ist das, was Herr Kollege Pirkel vorhin gesagt hat, völlig zu Recht gesagt worden.

Die **Tendenz der Bundesregierung zur Rentenpolitik** wird immer deutlicher. Man will Ecksteine der Rentenreform des Jahres 1972 beseitigen und die durch Preis- und Lohnauftrieb zu erwartenden neuen inflatorischen Finanzspielräume der Rentenversicherung den Rentnern selbst vorenthalten. Möglicherweise sollen jetzt schon die Weichen für die nächsten Wahlgewinne gestellt werden. Die Regierung will sich erneut Finanzspielräume in Milliardenhöhe sichern, und sie will in der Lage sein, die Überschüsse, die infolge der in die Vorausschätzung nicht eingeplanten Lohnsteigerungen entstehen, für andere Zwecke als für die notwendige Sicherung des Lebensstandards der Rentner zu verwenden. Aus diesem Grunde soll die Rentenniveau-Sicherungsklausel jetzt völlig unverbindlich gestaltet und praktisch ausgehöhlt werden.

Ich komme zum dritten Punkt, den ich hier anführen möchte. Die Bundesregierung hat dieses wichtige Teilstück der Rentenreform in das **16. Rentenanpassungsgesetz** hineingebaut. Das bringt für den Bundesrat die Schwierigkeit mit sich, daß er, wenn er die Rentenniveau-Sicherung, wie sie in der Rentenreform enthalten ist, den Rentnern auch auf die Dauer garantieren will, gezwungen werden soll, zugleich auch die 16. Rentenanpassung abzulehnen, eine Rentenanpassung, die den eigenen Vorschlägen des Bundesrates entspricht. Das ist ein Verfahren, daß vom Bundesrat selbstverständlich nicht gebilligt werden kann.

Aus diesem Grunde hat das Land Rheinland-Pfalz den **Antrag** eingebracht, daß im **weiteren Gesetzgebungsverfahren** diese **beiden Teile getrennt** werden, daß das 16. Rentenanpassungsgesetz insoweit vorgelegt wird, als es sich nur auf die Rentenerhöhung bezieht, und daß hinsichtlich der Rentenniveausicherung die Bundesregierung oder wer auch immer im Bundestag ein eigenes Gesetz machen soll, damit wir getrennt über diese völlig verschiedenen Materien abstimmen können. Wenn im Gesetzgebungs-

verfahren die Mehrheit im Bundestag zu dieser **(C)** Trennung der beiden Materien nicht bereit ist, kann dem Bundesrat die Verantwortung für die Ablehnung des gesamten Gesetzentwurfs nicht zugeschoben werden. Darauf möchte ich jetzt schon aufmerksam machen.

Amtierender Präsident Schulz: Das Wort hat noch einmal Herr Staatssekretär Eicher.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Hier sind einige Behauptungen aufgestellt worden, die nicht unwidersprochen bleiben können. Ich will nur die wesentliche herausgreifen. Das ist die Behauptung, das **Rentenniveau** könnte auf 30,4 % absinken. Meine Damen, meine Herren, das ist Anfang dieser Woche schon in einer Presseerklärung erschienen. Wir haben dazu Stellung genommen. Ich kann nur sagen: ein solches Absinken setzt voraus, daß wir permanente Lohnsteigerungen von mindestens 22 % haben. Das kann nicht Ihre Auffassung sein.

Amtierender Präsident Schulz: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor:

Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar zunächst über den **Rentenanpassungsbericht 1973** — Punkt 10 a der Tagesordnung —. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, von dem Bericht **Kenntnis zu nehmen**. Wer das wünscht, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit hat der **(D)** Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Nun zum **Gesetzentwurf**. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, keine Einwendungen zu erheben. Wir haben sodann den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 156/1/73 und den gemeinsamen Antrag von fünf Ländern in Drucksache 156/2/73. Ich lasse zunächst über den letzten Antrag abstimmen. Wer wünscht zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 156/1/73 abstimmen. Wer wünscht zuzustimmen? — Dies ist auch die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 143/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in der Drucksache 143/1/73 (neu) enthalten. Außerdem liegt in Drucksache 143/2/73 ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vor.

Herr Kollege Adorno hat das Wort.

(A) **Adorno** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Zur Erläuterung des **Antrags der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** darf ich auf folgendes hinweisen. Wir gehen einig mit der Bundesregierung in der Auffassung, daß die **Beziehungen zu der DDR** etwas anderes sind als die diplomatischen Beziehungen zu einem ausländischen Staat. Deshalb kommt eine Aufnahme diplomatischer Beziehungen in des Wortes eigentlicher Bedeutung zur DDR nicht in Betracht, und deshalb können auch die Befreiungstatbestände, die auf Angehörige diplomatischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden, auf die Angehörigen einer ständigen Vertretung der DDR nicht angewendet werden.

Wir möchten diese Auffassung der Bundesregierung aber auch in einer entsprechend eingeschränkten Ermächtigung festgeschrieben wissen, wenn sie daran geht, die Rechtsstellung der ständigen Vertretung der DDR zu bestimmen. Hier, im konkreten Falle, z. B. bei der Frage der Aufnahme in die Liste des diplomatischen Korps, bei der Frage, welche Stellung die ständige Vertretung der DDR beim Neujahrsempfang des Bundespräsidenten haben soll, wird sich zeigen, ob die Bundesregierung an ihrer Auffassung festhält, daß es **keine diplomatischen Beziehungen zur DDR** gibt, **sondern Beziehungen eigener Art**.

(B) Zwei Punkte sind uns in diesem Zusammenhang wichtig:

1. Um den Anschein zu vermeiden, als handele es sich bei der **ständigen Vertretung der DDR** um die Vertretung eines ausländischen Staates, muß die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene generelle Verweisung auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 durch eine Verweisung auf dessen allein einschlägige Bestimmungen über die Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen ersetzt werden.

2. Um diesen Gesetzentwurf abschließend beurteilen zu können, ist es notwendig zu wissen, was in den **Rechtsverordnungen** stehen soll, zu denen in diesem Gesetz ermächtigt wird und was in den **ergänzenden Vereinbarungen** stehen soll, die in Artikel 8 des Grundvertrages vorgesehen sind. Diese Regelungen müssen dem Bundesrat vor der endgültigen Entscheidung über dieses Gesetz vorliegen.

Die Vorsicht, die hierin zum Ausdruck kommt, ist begründet. Der Bundesrat hat am 2. Februar 1973 den Grundvertrag mit der Begründung abgelehnt, daß der Vertrag keine ausreichenden menschlichen Erleichterungen und Verbesserungen der Freizügigkeit für Menschen, Ideen und Meinungen bringe und daß nach wie vor an der Mauer geschossen werde. Diese Feststellung muß heute voll und ganz wiederholt werden. Die Rechtsverordnung der DDR über die Arbeitsmöglichkeiten von Journalisten vom 21. Februar 1973 ist eine weitere negative Erfahrung, die die Bundesregierung machen mußte.

Unser Antrag zielt darauf, ähnliche Erfahrungen (C) bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Ständigen Vertretung der DDR zu verhindern.

Amtierender Präsident Schulz: Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Hamburg und, ich kann sagen, auch fünf weitere Länder werden den Antrag dieser fünf Länder ablehnen müssen, und zwar aus zwei Gründen. Der erste Grund ergibt sich aus dem ersten Absatz dieses Antrags. Er beruht auf der **unterschiedlichen Wertung des Grundvertrages**. Daß das ein wesentlicher Unterschied ist, brauche ich nicht zu sagen.

Der zweite Grund ist, daß wir dem Hauptanliegen dieses Antrags praktisch keinerlei Bedeutung beimessen, weil er ins Leere geht. Es handelt sich nicht, Herr Kollege Adorno, darum, daß hier eine Bezugnahme auf weitere Bestandteile des Wiener Übereinkommens erfolgt, außer auf die Vorschriften über Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen. Das ergibt der Wortlaut des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Ich darf es vorlesen: Die Bundesregierung wird ermächtigt — ich lasse das andere jetzt weg —, der ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihren Mitgliedern, Familienangehörigen, Hausangestellten Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen zu gewähren. Diese können nur bis zu dem Umfang gewährt werden, wie sie — ich verkürze jetzt — das Wiener Übereinkommen vorsieht. — Also die Bezugnahme richtet sich nur darauf. Ihr Antrag „trägt offene Türen nach Athen!“ (D)

(Heiterkeit.)

Amtierender Präsident Schulz: Herr Staatssekretär Morgenstern!

Dr. Morgenstern, Staatssekretär des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem soeben begründeten Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein darf ich namens der Bundesregierung folgendes ausführen.

Vor einer Veränderung des § 1 des Gesetzentwurfes etwa in der Form, wie es vorgetragen worden ist, nämlich dahin gehend, daß in Satz 2 in der fünften Zeile hinter dem Wort „nach“ die Ergänzung „Artikel 20 bis 47“ eingefügt würde, möchten wir warnen.

Der Bundesregierung scheint die ausdrückliche Erwähnung einer derartigen Begrenzung nicht erforderlich, da das Gesetz über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die **ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik** materiell ohnehin nicht mehr regeln kann, als in den Artikeln 20 bis 47 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen selbst geregelt ist. Die Begrenzung auf diese Materie erfolgt insofern materiell aus dem Gesetz selbst.

(A) Dies können Sie, wie von meinem Vorredner zutreffend gesagt worden ist, auch unschwer selber kontrollieren, da die Rechtsverordnung nach § 1 des Gesetzes nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann. Nach dem Abschluß der Verhandlungen mit der DDR zu Art. 8 Abs. 2 des Grundvertrags haben Sie also die Möglichkeit, Ihre Zustimmung zu verweigern, wenn Sie zu der Auffassung gelangen sollten, daß diese Vereinbarung mit der DDR zu weitgehend oder etwa auch nicht ausreichend ist.

Aber auch aus politischen Gründen hält es die Bundesregierung für nicht wünschenswert, den Text des § 1 in dem von mir eingangs erwähnten Sinne zu verändern. Die DDR wünscht von uns die Vereinbarung einer unmittelbaren Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen. Dieser Forderung können und wollen wir nicht zustimmen.

Der § 1 des Gesetzes hat deshalb eine Formulierung erfahren, die zwar einerseits dem Bestimmtheitsgrundsatz des Grundgesetzes genügen mußte und aus diesem Grunde das Wiener Übereinkommen anzieht, andererseits aber klarstellt, daß dieses Abkommen keine unmittelbare Anwendung finden soll. Wird nunmehr der Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens — und sei es auch nur formell, wie es hier geschehen soll — weiter eingegrenzt, so geben wir der DDR, die ohnehin diesen Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, schon kritisiert, eine weitere unnötige Handhabe zur Kritik am Gesetzentwurf, und dies würde — das kann gar nicht unklar sein — die weiteren Verhandlungen mit der DDR, insbesondere die Verhandlungen für die Implementierung des Art. 8 Abs. 2 des Grundvertrags, erheblich erschweren.

(B)

Schließlich zum letzten Absatz des Antrags. Die Vorlegung der in § 1 vorgesehenen Rechtsverordnung sowie die in Art. 8 Abs. 2 des Grundvertrags vorgesehenen Regelungen über die Errichtung der beiderseitigen Vertretungen vor der endgültigen Entscheidung über den Entwurf des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der DDR würde bedeuten, daß dieses Gesetz dem ihm zugedachten Zweck nicht mehr dienen kann, nämlich die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es der ständigen Vertretung der DDR in der Bundesrepublik ermöglichen würden, möglichst schnell nach dem Inkrafttreten des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR ihre Arbeit aufzunehmen.

Würde der Antrag in der vorliegenden Form angenommen werden, so bedeutete dies, daß erst nach dem Abschluß der Vereinbarung nach Art. 8 Abs. 2 des Grundvertrags dieser Gesetzentwurf von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden könnte. Würde er demgegenüber bereits jetzt verabschiedet, so würde die in ihm vorgesehene Rechtsverordnung dem Bundesrat sofort nach Abschluß der Vereinbarungen mit der DDR nach Art. 8 vorgelegt werden können. Dies bedeutet

— das kann auch nicht unklar sein — einen ganz erheblichen Zeitgewinn. (C)

Die Befürchtung, die dem Antrag augenscheinlich zugrunde liegt, ist die, daß entgegen den wiederholten Feststellungen der Bundesregierung das Abkommen mit der DDR über gegenseitige Befreiungstatbestände in einer Form ausfallen könnte, die eine unwiderlegliche Vermutung begründete, zwischen der Bundesrepublik und der DDR seien dennoch diplomatische Beziehungen im Sinne des Völkerrechts zustande gekommen. Eine derartige Befürchtung aber scheint der Bundesregierung schon deshalb unbegründet zu sein, weil die Ausgestaltung des hier zur Diskussion stehenden Gesetzentwurfs auf der Grundlage erfolgt ist, daß diplomatische Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR nicht bestehen. Wäre das der Fall, so genügte eine Vereinbarung mit der DDR, die Regelung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 unmittelbar anzuwenden. Der Gesetzentwurf wäre dann überflüssig.

Aus diesen Gründen bitte ich namens der Bundesregierung, dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein nicht zuzustimmen.

Amtierender Präsident Schulz: Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über Drucksache 143/2/73, den Antrag der fünf Länder. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 143/1/73 (neu), und zwar zunächst über I Ziff. 1 a und b. Wer stimmt zu? — Das ist beschlossen. (D)

Dann stimmen wir ab über I Ziff. 2. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Beides ist angenommen.

(Widerspruch.)

— Wir hier oben haben eine Mehrheit herausgezählt. Es hat ein bißchen gedauert, aber immerhin. Ich lasse die Abstimmung aber gern wiederholen. Wir stimmen noch einmal ab über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 143/1/73 (neu), und zwar — ich nehme an, die Wiederholung der Abstimmung wird nur hierfür gewünscht — I Ziff. 2. Ist das richtig? — Gut. Dann bitte ich noch einmal diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen! — 20 Stimmen. Dies ist die Minderheit. Ich bitte um Entschuldigung.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau** (Drucksache 141/73, zu Drucksache 141/73).

Der Berichterstatter, Herr Staatssekretär Kiesl*), hat seinen Bericht zu Protokoll gegeben.

*) Anlage 2

(A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir abstimmen.

Ich rufe zunächst in Drucksache 141/1/73 unter I die Ziffern 1 bis 17 auf, es sei denn, es wird gesonderte Abstimmung gewünscht.

(Zuruf: Nur zu 1!)

— Also dann zunächst Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann die Ziffern 2 bis 17! — Auch das ist die Mehrheit.

Wer stimmt der Ziff. 18 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziff. 19.

Können wir über die Ziff. 20 bis 23 gemeinsam abstimmen? — Das ist der Fall. Wer stimmt zu? — Es ist so beschlossen.

Über Ziff. 24 stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 47 a ab. Wer stimmt zu? — Das ist beschlossen.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26 zusammen mit Ziff. 44! — Es ist so beschlossen.

Ziff. 27! — Beschlossen.

Ziff. 28 zusammen mit Ziff. 32! — Mehrheit.

Können wir über die Ziff. 29 bis 31 zusammen abstimmen? — Das ist der Fall. Wer stimmt zu? — Angenommen.

(B) Ziff. 32 ist erledigt.

Ziffern 33 bis 43! Können wir das zusammen machen? — Ja. Es ist so beschlossen.

Ziff. 44 ist erledigt.

Ziff. 45 und 46 zusammen! — Mehrheit.

Ziff. 47 a ist erledigt.

Abzustimmen ist noch über die Buchst. b und c der Ziff. 47. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 48! — Ebenfalls Mehrheit.

Dann kommen wir zur zu-Drucksache 141/1/73, deren Ziff. 1 bis 3 bereits erledigt sind.

Können wir über die Ziff. 4 bis 7 gemeinsam abstimmen? — Es erfolgt kein Widerspruch. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Drucksache 141/1/73, und zwar zu Ziff. 49. Wer stimmt zu? — Es ist beschlossen.

Ziff. 50 Abs. 1! — Mehrheit.

Ziff. 50 Abs. 2 Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 50 Abs. 2 Ziff. 2! — Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den letzten Absatz, den Abs. 3. Wer stimmt zu? — Das hat auch eine Mehrheit gefunden.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gem. Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe

der soeben festgelegten Änderungen **Stellung zu (C) nehmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Gesetzes über Sanierungs- und Entwicklungsgemeinschaften** (Drucksache 142/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 142/1/73 und ein Antrag des Freistaates Bayern mit Drucksache 142/2/73 vor.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Empfehlungen der Ausschüsse aus Drucksache 142/1/73 I Ziff. 1. Wer stimmt zu? — Dies ist eine Minderheit.

Dann II Ziff. 2! — Mehrheit.

Kann ich über die Ziffern 3 und 4 zusammen abstimmen lassen?

(Zuruf: Nein, bitte getrennt!)

— Gut. Dann zunächst Ziff. 3! — Beschlossen.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Über Ziff. 5 können wir wegen des Sachzusammenhangs mit Ziff. 19 zusammen abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Können wir über die Ziffern 6 bis 18 zusammen abstimmen?

(Zuruf: Ohne 10!)

— Gut. Wir stimmen ab über die Ziff. 6 bis 9. Wer **(D)** stimmt zu? — Mehrheit.

Dann Ziff. 10! — Das ist auch die Mehrheit.

Dann die Ziffern 11 bis 18!

(Zuruf: Über 11 bitte extra!)

— Gut, also zunächst Ziff. 11! Wer stimmt zu? — Es ist so beschlossen.

Dann die Ziffern 12 bis 18! — Auch beschlossen.

Ziff. 19 war bereits erledigt.

Jetzt die Ziffern 21 und 22 zusammen! Wer stimmt zu? — Das ist beschlossen.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Bayerns aus Drucksache 142/2/73. Wer stimmt zu? — Das ist auch beschlossen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gem. Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Margarinegesetzes** (Drucksache 146/73, zu Drucksache 146/73).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Logemann, bitte!

Logemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

(A) Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Antrag Bayerns macht es notwendig, daß ich die Argumente der Bundesregierung zum vorliegenden Gesetzentwurf mündlich vortrage.

Sie können überall hören und lesen, daß unsere heutige **Ernährung** zu **kalorienreich** ist. Insbesondere überschreitet der **Fettverzehr** den täglichen Bedarf des Normalverbrauchers. Die Folgerungen aus dieser Erkenntnis lauten bei den einen: iß die Hälfte; die anderen fordern Lebensmittel, die in ihrer Zusammensetzung kalorienärmer sind.

In diesem Zusammenhang ist das Anliegen dieses Gesetzentwurfs zu sehen, dem Verbraucher ein stark fettreduziertes Lebensmittel anzubieten. Darüber darf natürlich nicht die Verbraucheraufklärung über die neuen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse vernachlässigt werden. Man muß aber — und diese Forderung richten vor allem die Verbraucherverbände an die Bundesregierung — diese Aufklärung durch ein entsprechendes Lebensmittelangebot unterstützen. Die Bundesregierung hat sich dieser Zielsetzung aus ernährungspolitischer und ernährungsphysiologischer Sicht grundsätzlich angeschlossen.

Die Einführung des Pflanzenhalfettes durch den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf ist nur ein Teilbereich aus dem Gesamtkomplex gesundheitsbewußter Ernährung. In Kürze werden Rechtsbestimmungen ergehen, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als kalorienarm und kalorienreduziert bezeichnet werden können.

(B) Auf dem **Fettsektor** ist jedoch schon jetzt eine gesetzliche Regelung erforderlich. Seit über zwei Jahren befindet sich ein Brotaufstrich auf dem Markt, dessen Fettgehalt auf 40 % reduziert ist. Dieses Erzeugnis wird zum Teil als diätetisches Lebensmittel vertrieben. Es ist jedoch nach Auffassung der Bundesregierung und der überwiegenden Zahl der Bundesländer nicht verkehrsfähig. Die gesetzlichen Bestimmungen über fetthaltige Nahrungsmittel lassen seine Herstellung und seinen Vertrieb nicht zu.

Andererseits erscheint es nicht vertretbar, die Verbote bestehen zu lassen und den Forderungen nach einer gesundheitsbewußten Ernährung nicht nachzukommen, wenn sich die künftige Entwicklung so klar abzeichnet. Ich darf darauf hinweisen, daß in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, so in den Niederlanden, in Dänemark und in Großbritannien, darüber hinaus auch in Schweden ein pflanzenfetthaltiges Erzeugnis mit ca. 40%igem Fettgehalt schon zugelassen ist.

In meinen Bemerkungen bin ich bisher noch nicht auf die agrarpolitischen Belange eingegangen, die ohne Zweifel durch dieses Gesetz berührt werden. Jedoch ist andererseits zu berücksichtigen, daß das Pflanzenhalfett bisher in den Ländern, in denen es schon zugelassen ist, nur einen geringen Marktanteil zu erringen vermochte. Es ist auch denkbar, daß sich die Verbraucher in verstärktem Maße einem kalorienreduzierten Milchfetterzeugnis zu-

wenden werden, dessen gleichzeitige Zulassung beabsichtigt ist. (C)

Amtierender Präsident Schulz: Herr Staatssekretär, wir haben natürlich das Stichwort Ernährung — das werden Sie verstehen — auch als Vorbereitung auf die etwas vorgerückte Mittagsstunde empfunden. Herzlichen Dank!

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung; zunächst über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 146/2/73. Wer stimmt zu? — Dies ist eine kleine Minderheit.

Dann kommen die Empfehlungen der Ausschüsse unter I der Drucksache 146/1/73.

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Buchstaben a bis d! — Es ist so beschlossen.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Auch eine Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe die

Punkte 15 bis 19, 21, 22, 24 bis 28

gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in dem Umdruck 3/73 *) zusammengefaßt. (D)

Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, die von Milcherzeugern unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden (**Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe**) (Drucksache 615/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 615/1/72, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz mit Drucksache 615/2/72 vor. — Keine Wortmeldungen!

Dann rufe ich zunächst Drucksache 615/1/72 — das sind die Empfehlungen der Ausschüsse — unter I auf.

Ziff. 1 und 2! — Angenommen.

Wer stimmt Ziff. 3 — der Gesundheitsausschuß widerspricht — zu? — Dies ist eine Minderheit; Ziff. 3 ist abgelehnt.

Zu § 1 Abs. 3 liegen die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses in der Empfehlungsdrucksache

*) Anlage 3

(A) unter Ziff. 4 sowie ein Antrag Rheinland-Pfalz mit Drucksache 615/2/72 vor. Die Empfehlung des Gesundheitsausschusses geht weiter.

Ich lasse über Ziff. 4 der Drucksache 615/1/72 abstimmen. Wer stimmt zu? — Dies ist eine Mehrheit. Damit ist der Antrag Rheinland-Pfalz erledigt.

Ziff. 5 zusammen mit Ziff. 13 wegen Sachzusammenhangs! Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Wer stimmt Ziff. 6 zu? — Mehrheit.

Ziff. 7! — Auch Mehrheit.

Ziffern 8 bis 10! — Auch beschlossen.

Ziff. 11! Wer stimmt zu? — Dies ist eine Minderheit.

Wer stimmt Ziff. 12 zu? — Das ist eine Mehrheit.

Ziff. 13 ist bereits erledigt.

Ziffern 14 und 15! — Angenommen.

In Ziff. 16 empfehlen die Ausschüsse verschiedene Fassungen. Die Fassung des Gesundheitsausschusses geht weiter.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Gesundheitsausschusses abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist eine Mehrheit. Damit ist über die kürzere Fassung des Agrarausschusses negativ entschieden.

Wer stimmt Ziff. 17 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der** soeben festgelegten **Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(B)

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung, der Wein-Überwachungs-Verordnung, der Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine, der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes, der Schwefeldioxid-Verordnung und der Essenzen-Verordnung (Drucksache 152/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit (C) Drucksache 152/1/73, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz mit Drucksache 152/2/73 vor.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe zunächst Drucksache 152/1/73 — Empfehlungen der Ausschüsse — zur Abstimmung auf.

Wer stimmt Ziff. 1 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 — mit Widerspruch des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit —! — Dies ist die Minderheit.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Rheinland-Pfalz — Drucksache 152/2/73 —. Wer stimmt zu? — Dies ist eine Mehrheit.

Wer stimmt den Ausschlußempfehlungen — Drucksache 152/1/73 — in Ziffern 3 bis 8 zu? — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Gesetzes über das weitere Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 234/73) Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Kollege Adorno, wünschen Sie das Wort?

(Adorno: Ich gebe angesichts der vorge-rückten Zeit zu Protokoll.)*

— Der Dank des Hauses ist Ihnen gewiß!

Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. (D)

Es ist beabsichtigt, die Vorlage an den **Ausschuß für Kulturfragen** — federführend — und an den **Finanzausschuß** zur Mitberatung zu **überweisen**. — Der Bundesrat ist einverstanden.

Nächste Sitzung: 13. April, 9.30 Uhr.

(Schluß der Sitzung: 13.50 Uhr.)

*) Anlage 4

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 391. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Bericht
von Staatssekretär Kiesl
 zu Punkt 3 der Tagesordnung

Das **Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen** (Wohnungsbindungsgesetz 1965) regelt die Bindungen des Verfügungsberechtigten einer öffentlich geförderten Wohnung. Es hat sich — anders als das ihm vorangegangene Wohnungsbindungsgesetz 1960 — im großen und ganzen bewährt. Einige seiner Vorschriften sind aber doch nur schwer vollziehbar, weil sie unklar und lückenhaft gefaßt sind.

Um dem abzuhelpen, hat die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungsbauminister der Länder den **Entwurf einer Novelle zum Wohnungsbindungsgesetz 1965** ausgearbeitet, und die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern haben — gewissermaßen stellvertretend für alle Länder — im Bundesrat Anträge gestellt. Die Anträge weichen nur in einigen wenigen Punkten und auch da nur recht unerheblich voneinander ab. Aber auch in allen diesen Punkten schlägt der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen eine einheitliche Fassung eines Gesetzentwurfs vor.

Das Änderungsgesetz soll aufgrund der im Gesetzesvollzug gewonnenen Erfahrungen die bisherigen Unklarheiten und Lücken in der Gesetzesfassung beseitigen. Es soll das Verwaltungsverfahren vereinfachen und beschleunigen und damit den zur Erfüllung der Bindungen verpflichteten Verfügungsberechtigten und den Vollzugsbehörden dienen. Das Gesetz wird Bund, Länder und Gemeinden insgesamt nicht mit zusätzlichen Kosten belasten.

Einige Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sollen auch mit dem Ziel geändert werden, **einem Mißbrauch von Sozialwohnungen vorzubeugen**. So erhält die zuständige Stelle nun ausdrücklich das Recht, dem Verfügungsberechtigten durch vollstreckbaren Verwaltungsakt aufzugeben, das Mietverhältnis mit einem Nichtberechtigten zu kündigen oder die von ihm, dem Verfügungsberechtigten, ohne die erforderliche Genehmigung selbst benutzte Wohnung freizumachen und in beiden Fällen die Wohnung einem Wohnberechtigten zu überlassen. Entgegen Urteilen anderer Gerichte hat zwar das Bundesverwaltungsgericht jüngst entschieden, eine solche Anordnung sei schon auf den geltenden § 24 zu stützen; auch das Bundesverwaltungsgericht hält aber, worauf die Urteilsbegründung hindeutet, offenbar eine Klarstellung im Gesetz für wünschenswert. Eine Anordnung an den Verfügungsberechtigten, die einem Nichtberechtigten vermietete Sozialwohnung wieder einem Wohnberechtigten zu überlassen, ist nur durchsetzbar, wenn der Verfügungsberechtigte von dem Mieter die Räumung verlangen kann. Das ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Wohnung auf eine bestimmte Mietzeit (z. B. von fünf oder zehn Jahren) vermietet wurde, weil während der vereinbarten Dauer eine ordentliche Kündigung nach § 564 Abs. 1 BGB nicht möglich

ist. Um die ordnungsgemäße Nutzung von Sozialwohnungen auch in derartigen Fällen durchsetzen zu können, ist es deshalb erforderlich zu bestimmen, daß die zuständige Stelle auch von dem Wohnungsinhaber die Räumung verlangen kann.

Andererseits ist die **Befugnis zur Freistellung von Bindungen** im geltenden § 7 Abs. 1 sehr eng gefaßt. Sie soll daher erweitert werden. Nach der bisherigen Regelung ist eine Freistellung nur statthaft, wenn nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse an den Belegungsbindungen der Wohnung nicht mehr besteht, z. B. weil die Wohnung zur Versorgung des begünstigten Personenkreises wegen ihrer Lage oder der Höhe der zulässigen Miete nicht geeignet ist. Nach der vorgeschlagenen Ergänzung können künftig auch andere überwiegende öffentliche Interessen eine Freistellung rechtfertigen, z. B. zur Unterbringung von Personal, das zum Betrieb öffentlicher oder sozialer Einrichtungen (Krankenhäuser, Verkehrsbetriebe, Versorgungsunternehmen usw.) in deren unmittelbarer Nähe wohnen muß. Auch das überwiegende Interesse eines einzelnen soll eine Freistellung rechtfertigen können, z. B. für den Inhaber eines im gleichen Haus befindlichen Gewerbebetriebes.

Besonders unklar und lückenhaft gefaßt ist der geltende § 25 Abs. 1, die wichtigste Sanktion zur **Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen**. Nach dieser Vorschrift kann der schuldhaft gegen Bindungen verstoßende Verfügungsberechtigte mit zusätzlichen Leistungen belastet werden. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat zwar den Streit um die Zuordnung der „zusätzlichen Leistungen“ zum öffentlichen oder bürgerlichen Recht zugunsten des bürgerlichen Rechts beendet. Die vom Bundesverwaltungsgericht für rechtens erklärte Auslegung läuft aber auf eine untragbare Verwaltungsverletzung hinaus. Zudem konnte das Urteil nichts zur Klärung mehrerer anderer strittiger Auslegungsprobleme beitragen. Das Änderungsgesetz sieht eine völlige Neugestaltung des § 25 Abs. 1 vor.

Entsprechend einer Entschließung des Bundesrates vom 3. Dezember 1971 werden zur Erleichterung der Mobilität der Eigentümer die bestehenden Regelungen für die vorzeitige Rückzahlung der für die Eigentumsbildung gewährten öffentlichen Mittel umgestaltet. Im Fall der freiwilligen vorzeitigen vollständigen Rückzahlung der für Eigenwohnraum gewährten öffentlichen Baudarlehen sollen die für diesen Wohnraum geltenden Bindungen sofort erlöschen.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat über die Anträge der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern hinaus noch einige weitere Vorschläge beschlossen. Lassen Sie mich die beiden wichtigsten nennen.

Mit einer Ergänzung des § 8 b des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 soll die nachträgliche **Zusammenfassung** von mehreren selbständigen Gebäuden zu **einer Wirtschaftseinheit** möglich werden. Eine derartige Zusammenfassung ist vielfach bei der Durch-

(C)

(D)

(A) führung der Bauvorhaben nicht möglich gewesen, weil die öffentliche Förderung eines größeren Baugebietes nicht für mehrere Jahre im voraus zugesagt werden konnte. Die deshalb vorgenommene Aufteilung in einzelne, selbständig geförderte Bauabschnitte hat zu dem unbefriedigenden Ergebnis geführt, daß sich für die einzelnen Gebäude wegen der ständigen Veränderung der Bau- und Finanzierungskosten unterschiedliche Kostenmieten ergeben haben, die nicht durch einen unterschiedlichen Wohnwert gerechtfertigt sind. Durch die nachträgliche Bildung einer Wirtschaftseinheit können diese Unterschiede ausgeglichen werden.

Das Wohnungsbauprüfungsgesetz 1968 hat in das Wohnungsbindungsgesetz 1965 die §§ 18 a bis 18 f mit Vorschriften über die **Einschränkung von Zinsvergünstigungen** für vor 1960 öffentlich geförderte Wohnungen eingefügt. Dabei hat sich der Gesetzgeber vorgestellt, daß die Zinserhöhungsvorschriften von einem bestimmten Zeitpunkt an auch für die seit 1960 bewilligten öffentlichen Baudarlehen gelten sollen, „wenn die Mieten der damit geförderten Wohnungen erheblich niedriger als die durchschnittlichen Mieten derjenigen Wohnungen sind, die jeweils in der Zeit vor dem Erlaß der Rechtsverordnung gefördert worden sind“. Die Mieten zumindest der in den Jahren 1960 bis 1962 öffentlich geförderten Wohnungen sind erheblich niedriger als die heute mit der Gewährung öffentlicher Wohnungsbauförderungsmittel erzielten Mieten (jeweils im Durchschnitt aller Länder). Es ist daher veranlaßt, auch für die in den Jahren 1960 bis 1962 geförderten Wohnungen die Zinsvergünstigungen einzuschränken. Auf diese Weise wird ein doppelter Zweck erfüllt. Die Einschränkung der Zinsvergünstigungen für weitere Förderungsjahre wird sich als ein Schritt in Richtung auf die Entzerrung der Sozialmieten auswirken. Zum anderen wird das Zinsaufkommen aus ausgeliehenen öffentlichen Baudarlehen verstärkt, und das dient der notwendigen Fortführung des sozialen Wohnungsbaues.

(B) Namens des federführenden Ausschusses empfehle ich dem Hohen Haus, den Entwurf des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung im Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage 2

Bericht von Staatssekretär Kiesl zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der **Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau** — soll nach seiner Begründung dazu beitragen, die private Eigentums- und Vermögensbildung auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen. Bei der Förderung der Eigentumsmaßnahmen soll die eigengenutzte Eigentumswohnung, auch in der Form der Kaufeigentumswohnung,

(C) besonders herausgehoben werden. Der Gesetzesentwurf will den weniger leistungsstarken Bevölkerungskreisen bei der Bildung von Einzeleigentum helfen, besonders durch Erleichterungen bei der Aufbringung des notwendigen Eigenkapitals. Daneben will der Entwurf die traditionellen Rechtsformen des Hausbesitzes oder Wohnungseigentums durch eine neue Wohnungsart, die „Wohnbesitzwohnung“, mit dem Ziel erweitern, für einkommensschwächere Bevölkerungskreise Dauerwohnbesitz aufgrund einer Vermögensanlage im Wohnungsbau zu schaffen.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen als federführender Ausschuß und der Rechts- und der Finanzausschuß haben sich ausführlich mit dem wichtigen Gesetzesentwurf befaßt und empfehlen eine ganze Reihe von Änderungen und Ergänzungen.

Der federführende Ausschuß schlägt vor, in einer Entschließung die Absicht der Bundesregierung, im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues Eigentumswohnungen und Dauerwohnrechte künftig bevorzugt mit öffentlichen Mitteln zu fördern, zu begrüßen, dabei aber die Auffassung zu vertreten, daß die Förderung von Familienheimen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Gegen die Ausgestaltung der neuen **Rechtsform des Dauerwohnrechtes**, den Wohnbesitz an Wohnbesitzwohnungen, bestehen diese **Bedenken**:

1. Es fehlt noch ein allgemeines Gesetz über geschlossene Immobilienfonds. Auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird keine umfassende, abschließende und im ganzen befriedigende Regelung gefunden.

2. Die Gewährung von Familienzusatzdarlehen (D) auch für Wohnbesitzwohnungen kann nur dann gebilligt werden, wenn diese Vergünstigung nicht allen Inhabern von Wohnbesitzwohnungen in einem Gebäude, sondern nur den begünstigten Kinderreichen zugute kommt. Dazu bedarf es auch einer Änderung anderer Gesetze und Verordnungen. Unter dieser Voraussetzung sollten Familienzusatzdarlehen dann auch für andere Formen des Dauerwohnrechtes, insbesondere für Genossenschaftswohnungen, gewährt werden.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag aufzufordern, im Verlauf der weiteren Gesetzesberatung den genannten Bedenken Rechnung zu tragen.

Der Städtebauausschuß hat sich überhaupt dafür ausgesprochen, die **Genossenschaftswohnung** als bisher schon bewährte Wohnform den Wohnbesitzwohnungen gleichzustellen.

Der Regierungsentwurf sieht eine Änderung des § 1 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in dem Sinn vor, daß die Förderung des Neubaues überwiegend der Bildung von Einzeleigentum dienen soll. Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und der Finanzausschuß empfehlen, diesen Satz so zu fassen: „Die Förderung des Neubaues soll in möglichst großem Umfang der Bildung von Einzeleigentum dienen“. Aufgrund der Erfahrungen in einigen Ländern läßt sich nicht mit ausreichender

- (A) Wahrscheinlichkeit behaupten, daß ein Angebot, über 50 v. H. der zu fördernden Wohnungen als Familienheime und Eigentumswohnungen zu fördern, überhaupt in Anspruch genommen würde. Bei einer starren gesetzlichen Festlegung der zu fördernden Wohnungsarten müßten aber insbesondere erhebliche Gefahren für die Durchführung der Sonderprogramme des sozialen Wohnungsbaues befürchtet werden. Im übrigen kritisiert gerade die Bundesregierung an dem Initiativantrag der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages betreffend Entwurf eines Gesetzes zur Vermögens- und Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau, daß es eine starre gesetzliche Förderungsquote vorsehe.

Aus den zahlreichen Empfehlungen der Ausschüsse zu den Vorschriften über die **Wohnbesitzwohnungen** lassen Sie mich nur auf eine hinweisen. § 62 d Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs sieht für den Fall einer späteren Übertragung des Wohnbesitzbriefs einen gebundenen Kaufpreis in der Höhe des Nennbetrags des Wohnbesitzbriefs zuzüglich eines bestimmten Zuschlags vor. Dieser gebundene Kaufpreis hat mit dem tatsächlichen Wert des Objekts nichts zu tun. Der Inhaber des Wohnbesitzbriefs darf von der allgemeinen Wertsteigerung des Objekts nicht ausgeschlossen werden. Bei der Übertragung des Wohnbesitzbriefs muß vielmehr dessen Verkehrswert gefordert werden können, so daß dem Inhaber des Wohnbesitzbriefs bei einer späteren Übertragung der Wertzuwachs voll zugute kommt. Die Sorge der Bundesregierung, ohne eine Kaufpreisbindung könnte mit Wohnbesitzbriefen spekuliert werden, ist unbegründet; eine Spekulation dürfte schon nach der ganzen Konstruktion des Wohnbesitzbriefs ausgeschlossen sein. Im übrigen sollen die Wohnbesitzwohnungen zwischen den reinen Eigentumsmaßnahmen und den Mietwohnungen stehen. Sie dienen dazu, breiten Schichten der Bevölkerung, die für echte Eigentumsmaßnahmen nicht die notwendigen Mittel aufbringen können, ein eigentumsähnliches Recht zu schaffen. Die traditionellen Eigentumsformen und die Wohnbesitzbriefe müssen daher bei der Veräußerung hinsichtlich des Wertzuwachses gleich behandelt werden.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt deshalb, die genannte Vorschrift ersatzlos zu streichen.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt ferner, in das Zweite Wohnungsbaugesetz einen neuen § 65 einzufügen, nach dem die **Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen** nur noch mit einer behördlichen Zustimmung möglich sein soll. Dieser Beschluß beruht auf der Tatsache, daß seit einiger Zeit in verstärktem Umfang Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern, insbesondere öffentlich geförderte Mietwohnungen, in Eigentumswohnungen umgewandelt werden. In der Bevölkerung hat das erhebliche Unruhe ausgelöst. Die betroffenen Mieter sind oft nicht in der Lage, die Ihnen formell angebotenen Wohnungen selbst zu erwerben, um einen Wohnungswechsel zu vermeiden. Das

Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum reicht, wie die Praxis gezeigt hat, nicht aus, das Problem befriedigend zu lösen. (C)

Bemerkenswert ist schließlich die — auf einen **saarländischen Antrag** zurückgehende — Empfehlung des federführenden Ausschusses, die Bundesregierung zu bitten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Benehmen mit dem Saarland eine möglichst weitgehende Rechtsangleichung durch Einführung der wohnungsrechtlichen Gesetze im Saarland vorzunehmen.

Namens des federführenden Ausschusses empfehle ich dem Hohen Haus, im Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im Sozialen Wohnungsbau entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses Stellung zu nehmen.

Anlage 3

Umdruck 3/73

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 391. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 23. März 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben: (D)

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1963** (Drucksache 147/73);

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros** (Drucksache 149/73).

II.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über **Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg** auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. (Drucksache 148/73, Drucksache 148/1/73).

(A)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 18

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1970 (Drucksache 176/73);

Punkt 19

Verordnung zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 157/73);

Punkt 21

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes (Drucksache 107/73);

Punkt 25

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Emissionsrichtwerte für Planiertraupen — (Planiertraupen VwV) (Drucksache 100/73).

IV.

(B) Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 22

Verordnung zur Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung (Drucksache 115/73, Drucksache 115/1/73);

Punkt 24

Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln (Drucksache 165/73, Drucksache 165/1/73).

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 26

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Drucksache 95/73);

Punkt 27

Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 114/73).

(C)

VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 28

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 214/73).

Anlage 4

Erklärung von Minister Adorno
zu Punkt 29 der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll erreicht werden, daß in absehbarer Zeit die Schüler aller Berufsfachschulen in den förderungsfähigen Personenkreis nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einbezogen werden. Das Land Baden-Württemberg bringt diesen Antrag aus bildungs- und sozialpolitischen Gründen, aber auch zur Bewahrung des Vertrauens in die Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes ein. (D)

In den Ländern und im Bund hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß der planmäßige Ausbau unseres berufsbildenden Schulwesens zu den mit Vorrang zu verfolgenden Aufgaben der Bildungspolitik zählt. Die Landesregierung Baden-Württemberg sieht es als vordringlich an, auf den Ausbau des beruflichen Schulwesens als eines gleichwertigen Bildungsganges wesentlich größere Anstrengungen zu konzentrieren.

Eine erfreuliche Entsprechung findet sich in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 18. Januar 1973:

„Chancengleichheit fördern wir ... nicht durch eine immer längere Ausbildung für wenige, sondern durch eine möglichst gute Ausbildung für viele“.

Förderung des beruflichen Schulwesens ohne individuelle Förderung der Schüler würde ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Die Folgerung aus dieser Erkenntnis müssen bei der mehrjährigen Finanzplanung gezogen werden.

Ebenso schwer wiegen die sozialpolitischen Gründe, die den Antrag unseres Landes tragen. Die Schüler der Berufsfachschulen kommen häufig aus einkommensschwächeren sowie aus solchen Bevölkerungsschichten, die nur schwer den Zugang zu einer weiterführenden Bildungseinrichtung finden.

(A) Da somit der Ausschluß eines Teils der Berufsfachschüler von der Förderung nachhaltiger als andere Lücken im System der individuellen Ausbildungsförderung dazu führt, daß geeignete Schüler von einer ihrer Neigung entsprechenden Ausbildung abgehalten werden, ist es nicht länger vertretbar, die gegenwärtige Rechtslage beizubehalten. Ohne Förderung in der Klasse 10 — der Eingangsklasse — würden nach wie vor viele Hauptschulabgänger aus wirtschaftlichen Gründen vom Besuch einer Berufsfachschule absehen. Es erscheint daher geboten, schon jetzt auch die Berufsfachschüler der Klasse 10 in die Förderung aufzunehmen, bevor entsprechende Lücken bei der Förderung der Schüler anderer Schulgattungen geschlossen werden.

Bundestag und Bundesrat haben im Ersten Ausbildungsförderungsgesetz von 1969 und erneut im Bundesausbildungsförderungsgesetz von 1971 die Schüler aller Berufsfachschulen in den begünstigten Personenkreis aufgenommen und lediglich durch Übergangsvorschriften (§ 43 AföG, § 68 BaföG) unter

anderem die Schüler von Berufsfachschulen ohne (C) die Zugangsvoraussetzung Realschulabschluß von der Förderung ausgenommen. Bei der Beschlußfassung über das Erste Ausbildungsförderungsgesetz hat der Deutsche Bundestag folgende EntschlieÙung angenommen:

„Der Bundestag erwartet, daß die Gesetzgebung zur Ausbildungsförderung in der Sechsten Legislaturperiode so ergänzt wird, daß alle Ausbildungsbereiche nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht einbezogen werden. Die Finanzierung ist in der mehrjährigen Finanzplanung vorzusehen.“

In der Fassung der gesetzlichen Vorschriften und — noch deutlicher — in der zitierten EntschlieÙung sind Versprechen geleistet worden, deren Einlösung nicht ohne Vertrauensverlust aufgeschoben werden kann. Jedenfalls für die Berufsfachschüler ist die Zeit gekommen, in der die Versprechen eingelöst werden müssen.

(B)

(D)